

Bebauungsplan Nr. 168 „Gewerbefläche Vogt“



Stadt Schmallenberg

**Bebauungsplan Nr. 168
„Gewerbefläche Vogt“**

**Begründung
-Entwurf-**

Inhaltsverzeichnis

1. Planungsanlass / Planungsziel	3
2. Lage- und Beschaffenheit des Plangebietes	5
3. Bebauung – Art - und Maß der baulichen Nutzung	6
4. Verkehrliche Erschließung	8
5. Natur-, Landschafts- und Klimaschutz	8
6. Ausgleichsbilanzierung	10
7. Immission / Emission	11
8. Ver- und Entsorgung/Altlasten	12
8.1 Wasser-/Löschwasserversorgung	12
8.2 Niederschlags-/Abwasserentsorgung	12
8.3 Energieversorgung	13
8.4 Telekommunikation	13
8.5 Abfallentsorgung	13
9. Altlasten und Kampfmittel	13
10. Denkmalschutz	13
11. Schutz des Mutterbodens	14
12. Bodenordnung	14

Anlagen:

Anlage 1: Übersichtsplan

Anlage 2: Stellungnahme der IHK vom 30.10.2017 und 13.02.2019

Anlage 3: Umweltbericht Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann November 2020

Anlage 4: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann Oktober 2019

Anlage 5: Schalltechnischer Bericht vom 01.07.2020 Draeger Akustik

1. Planungsanlass / Planungsziel

Der Stadt Schmallenberg liegt mit Datum vom 04.12.2018 ein Antrag der Fa. Vogt GmbH & Co KG auf Einleitung der erforderlichen Bauleitplanverfahren zur Erweiterung des Betriebsgeländes vor. Das beantragte Erweiterungsareal ist aus der Anlage 1 (Übersichtsplan mit Darstellung der Erweiterungsfläche) zu ersehen. Hierbei handelt es sich um die Flurstücke Gemarkung Bracht, Flur 11, Flurstücke 76, 84 und 85.

Die Firma Vogt GmbH & Co. KG ist seit über 90 Jahren im Schmallenberger Ortsteil Felbecke ansässig. Der ursprüngliche Schmiedebetrieb, später erweitert um eine eigene Herstellung von landwirtschaftlichen Maschinen, hat sich ab 1969 zu einem überregionalen Vertrieb von Landmaschinen gewandelt. Heute stellt er sich als ein überregional tätiges Spezialtechnik-Handelsunternehmen für Kommunen, Land- und Forstwirtschaft sowie Garten- und Landschaftsbaubetriebe dar.

Insbesondere die enorme, auch langfristig nachhaltige, Entwicklung des Nischenmarktes für ferngesteuerte Raupenfahrzeuge für die Landschaftspflege, bedeutet große Herausforderungen an den After-Sale-Service und ist mit den derzeitigen Kapazitäten nicht zu bewerkstelligen. Darüber hinaus ist eine deutliche Expansion auf Grund der zunehmenden Marktverdrängung kleiner und mittlerer Betriebe im Landtechnik- und Kommunaltechnikhandel alternativlos. Die kleineren Strukturen sind nicht mehr wettbewerbsfähig, da der Markt kurze Lieferfristen, die eine entsprechende Bevorratung voraussetzen, wie auch eine schlagkräftige Ersatzteilversorgung und anspruchsvollen After-Sale-Service verlangt. Darüber hinaus ist es für den Betrieb unabdingbar das gesamte Sortiment an einem Standort zu präsentieren. Interessenten müssen die Möglichkeit haben, das gesamte Maschinenprogramm mit allen möglichen Optionen zu sehen. Das gilt insbesondere für Kunden, die sich anlässlich eines Servicetermins oder einer Ersatzteilabholung über aktuelle Neuigkeiten informieren wollen. Auch Schulungsveranstaltungen, die regelmäßig z.B. für die Händlerkundschaft durchgeführt werden, sind ohne diese Möglichkeit nicht sinnvoll durchführbar.

Zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit und der geschäftlichen Entwicklung der Firma Vogt GmbH & Co. KG zeichnete sich bereits 2016 das dringende Erfordernis zur Generierung eines zukunftsfähigen Expansionsareals ab, den Gegebenheiten und betrieblichen Zwängen geschuldet, möglichst am bzw. in unmittelbarer räumlicher Nähe zum bestehenden Standort in Felbecke. Eine Betriebserweiterung in unmittelbarer Nähe zum jetzigen Betriebsgelände stellte sich zu diesem Zeitpunkt als aussichtslos dar. Aus diesem Grunde erfolgte zur Verlagerung von Teilkapazitäten 2016 der Ankauf einer Fläche Ortsausgang von Felbecke (ca. 150 m vom bestehenden Betriebsgelände entfernt). Erfreulicherweise ergab sich für das Unternehmen im Jahre 2018 nunmehr doch die Möglichkeit, ein direkt an das jetzige Betriebsgrundstück angrenzendes Grundstück zu erwerben. Auf diesem Grundstück, welches derzeit von einem landwirtschaftlichen Betrieb genutzt wird (Wohnhaus, Wirtschaftsgebäude), würden sich ausreichend Erweiterungsmöglichkeiten ergeben. Zudem wäre eine Optimierung der Betriebsabläufe möglich, die sich ggf. auch auf benachbarte Wohnbebauung positiv auswirken könnte. Die geplante Betriebserweiterung auf diesen Flächen stellt darüber hinaus einen deutlich geringeren Eingriff in die Landschaft dar, als an dem ursprünglich geplanten Erweiterungsstandort. Abgesehen von den ökonomischen und ökologischen Vorteilen einer Betriebserweiterung unmittelbar angrenzend an das derzeitige Betriebsgelände, wird die vorgesehene Betriebserweiterung auch der vierten Generation ausreichend Perspektive für den Eintritt in das Unternehmen bieten.

Eine komplette Betriebsverlagerung an einen neuen Standort ist aus vielerlei Gründen nicht durchführbar. Zunächst wurden am derzeitigen Standort in den letzten Jahren erhebliche Investitionen vorgenommen, die auf Grund einer notwendigen Nachnutzung am derzeitigen Standort Felbecke weitgehend verloren wären. Da an einem neuen Standort die bestehenden Betriebsgebäude entsprechend neu errichtet werden müssen, ist unter Berücksichtigung des erheblichen Wertverlustes der Altimmobilie ein kompletter Neubau nicht finanzierbar. Darüber hinaus ist die gesamte Belegschaft (derzeit ca. 25 Mitarbeiter) im Umkreis von max. 10 km des bisherigen Standortes ortsansässig. Eine Verlagerung in einen entfernten Standort würde zweifellos den Verlust eines Teils der langjährigen und entsprechend qualifizierten Mitarbeiter bedeuten. Für die Auszubildenden, die nicht über einen Führerschein verfügen wäre die Anfahrt evtl. sogar nicht darstellbar.

Der Raum Schmallenberg bietet zudem auch gute Voraussetzungen, dass für eine Betriebserweiterung benötigte Personal zu akquirieren. Dies ist an anderen Standorten vergleichsweise schwieriger, da Bekanntheitsgrad und Akzeptanz der Fa. Vogt am Stammsitz dort nicht für die Fachkräftegewinnung genutzt werden können. Da der jetzige Eigentümer, als auch sein Sohn (zukünftiger Eigentümer), ihren Wohnort in Felbecke haben, sind hier auch Möglichkeiten für kurzfristige Beratungstermine z.B. an Wochenenden, die von Landwirten oder Garten- und Landschaftsbauern auf Grund von Terminenge an Wochentagen intensiv genutzt werden, möglich, was an anderen Standorten nur mit deutlich größerem Aufwand zu ermöglichen wäre.

In einer Stellungnahme der IHK Arnsberg vom 30.10.2017 und 13.02.2019 (Anlage 2) ist die Betriebserweiterung direkt angrenzend an das bestehende Betriebsgelände als sinnvolle und auch wirtschaftlich einzig darstellbare Lösung unterstützt.

Der Rat der Stadt Schmallenberg ist dem Antrag gefolgt und hat den Aufstellungsbeschluss für einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 168 „Gewerbegebiet Vogt“ nach § 12 BauGB gefasst. Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlage für die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde ferner die räumlich deckungsgleiche 36. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 8 Abs. 3 im Parallelverfahren eingeleitet.

Im Rahmen der Erstellung der Bebauungsplanunterlagen und einer betriebsinternen Zukunftsanalyse hatte sich gezeigt, dass zum jetzigen Zeitpunkt ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan inklusive der damit verbundenen konkreten Detailplanung der Betriebsgebäudestruktur und fixierten zeitlichen Bindungen nicht das geeignete Mittel zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlage ist.

Um die Möglichkeit einer sinnvollen und durchdachten Betriebserweiterung zu erhalten, wurde stattdessen die Aufstellung eines „klassischen“ (Angebots-)Bebauungsplans gem. § 30 Abs. 1 BauGB angestrebt.

Verwaltungsseitig bestanden gegen diesen Verfahrenswechsel, der ab der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB offiziell kommuniziert werden soll, keine Bedenken. Zur rechtlichen Absicherung dieses Vorgehens wurde auch noch das Städtebaudezernat der Bezirksregierung Arnsberg um Stellungnahme hierzu gebeten. Mit Schreiben vom 23.01.2020 sieht auch die Bezirksregierung Arnsberg (Dezernat 35) keine Bedenken hinsichtlich eines Verfahrenswechsels, sofern der aufgestellte Bebauungsplan als aus dem FNP entwickelt angesehen werden kann.

Der Antragsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 1,5 ha. Dies ist aus dem Übersichtsplan Anlage 1 zu ersehen, ca. 0,4 ha dieser Fläche werden bereits als Betriebsgelände von der Firma Vogt genutzt. Die neu hinzukommende Grundstücksfläche steht derzeit in Gänze in landwirtschaftlicher Nutzung, wobei 0,35 ha auf die Hofstelle des bisherigen Eigentümers mit umgebenen befestigten Hofflächen entfallen. Der übrige Teil steht in intensiver Grünlandnutzung. Das Areal hat keine allzu hohe ökologische Wertigkeit.

Zur bauplanungsrechtlichen Absicherung des kurz- und langfristigen Betriebserweiterungsareals ist im Flächennutzungsplan die Darstellung einer „gewerblichen Baufläche“ anstelle der „Dorfgebietsfläche“ und „Fläche für Landwirtschaft“ notwendig. Diese „gewerbliche Baufläche“ ist zum Teil innerhalb des vorhandenen Dorfgebietes gelegen. Eine Nutzung dieser Fläche als „gewerbliche Baufläche“ wird nur zugestanden, da es sich um eine dem Umfeld bekannte und verträgliche Nutzung handelt. Sie wird demzufolge sowohl auf FNP- als auch auf Bebauungsplanebene als betriebsgebundene „gewerbliche Baufläche“ festgeschrieben

Wie bereits im bestehenden Gebäudekomplex in Felbecke sichtbar, legt der Bauherr großen Wert auf eine authentische und hochwertige Gestaltung seiner Gebäude.

Eine strukturelle Abgrenzung des neuen Plangebietes zu der angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche und zur westlichen Wohnbebauung wird durch die Festlegung eines Pflanzstreifens (Private Grünfläche) entlang der Grundstücksgrenze geschaffen. Hier ist eine Heckenpflanzung vorgesehen.

2. Lage- und Beschaffenheit des Plangebietes

Das Plangebiet liegt am nördlichen Rand des Schmallenberger Ortsteils Felbecke und hat eine Größe von ca. 1,5 ha. Wie unter 1 bereits erwähnt, werden hiervon 0,4 ha bereits als gewerbliche Baufläche incl. der dazugehörigen Bebauung genutzt. Die eigentliche betriebliche Erweiterungsfläche beträgt demnach 1,1 ha, wovon 0,35 ha auf die Hofstelle des bisherigen Eigentümers entfallen und der übrige Teil in einer intensiven Grünlandnutzung steht. Im Süden und im Osten schließt sich die für Schmallenberg typische kleindörfliche Struktur von Felbecke an. Im Norden und Westen schließen sich weitere intensiv bewirtschaftete Grünlandflächen an. Begrenzt wird das Plangebiet im Süden ebenfalls durch die Erschließungsstraße „Alte Straße“. Die max. Ausdehnung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans beträgt in Nord-Süd-Richtung max. 200 m und in Ost-West-Richtung 100 m.

Das von West nach Ost leicht abfällige Gelände (Höhenunterschied ca. 4 m) weist im Westen eine Höhe von 396,00 m. ü. NN und im Osten von 392,00 m. ü. NN. auf.

Weder innerhalb noch im direkten Umfeld des Plangebietes befinden sich besonders schützenswerte Landschaftsbestandteile.

Insbesondere unter dem Aspekt der topografischen Eignung, räumliche Nähe zu zentralen Versorgungseinrichtungen, eigentumsrechtliche Verfügbarkeit und naturräumliche Unbedenklichkeit ist es sinnvoll, das Plangebiet in der angesprochenen Weise zu entwickeln.

3. Bebauung – Art - und Maß der baulichen Nutzung

Abgeleitet aus Planungsanlass und Bestandssituation ist die Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes vorgesehen.

Gewerbegebiet - eingeschränkt

(gem. § 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 u. 6 BauNVO)

Das Gewerbegebiet fungiert als betriebsgebundene Gewerbefläche und dient ausschließlich der Unterbringung und dem Betrieb eines Gewerbebetriebes zur Herstellung, Lagerung, Präsentation, Veräußerung und Reparatur von Landmaschinen.

- 1) Das Gewerbegebiet dient der Unterbringung der vorstehend beschriebenen, nicht erheblich belästigenden Betriebsart.
- 2) Zulässig sind
 1. Montage-, Reparatur- und Lagerhallen für Landmaschinen incl. Präsentationsflächen,
 2. dem Betrieb zugeordnete Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude incl. Schulungs- und Sozialräumen,
 3. Lagerflächen für die unter 1. aufgeführten Landmaschinen und deren Bestandteile,
 4. Tankstellen für betriebszugehörige Fahrzeuge.
- 3) Ausnahmsweise können zugelassen werden
 1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
- 4) Ausgeschlossen werden auf Grundlage von § 1 Abs. 5 BauNVO die nach § 8 Abs. 2 BauNVO ansonsten allgemein zulässigen, aber nicht vorstehend unter der Nummer 2) aufgeführten Arten von Nutzungen. Auf Grundlage von § 1 Abs. 6 BauNVO ausgeschlossen werden die nach § 8 Abs. 3 ausnahmsweise zulassungsfähigen Arten von Nutzungen, die nicht vorstehend unter 3) aufgeführt sind.

Begrenzt wird das Gewerbegebiet nach Westen durch private Grünflächen (G1).

G1 - Private Grünfläche:

Entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 25 a, b BauGB wird die Anlage einer privaten Grünfläche und der Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung in einer Breite von 5 m festgelegt.

Die Fläche ist geschlossen mit standortgerechten heimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Der Pflanzabstand ist auf 1 x 2 m zu wählen und versetzt zu pflanzen.

Die Pflanzen müssen durchmischt werden und der Anteil einer einzelnen Gehölzart darf 20 % nicht übersteigen. Die Grünfläche ist dauerhaft zu erhalten, wobei angängige Gehölze zu ersetzen sind.

Der Fertigstellungstermin für die Bepflanzung auf dem jeweilig betroffenen Grundstück ist ein Jahr nach der Bauabnahme der genehmigten baulichen Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen gemäß § 82 BauO NW.

Für Anpflanzungen auf dem Baugrundstück sind - unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes NW - ausschließlich standortgerechte, heimische Laubgehölze (Bäume, Sträucher und Hecken) zu verwenden. Dazu gehören:

Baumarten:

- Sand-Birke (*Betula pendula*)
- Stiel-Eiche (*Quercus robur*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*)
- Vogel-Kirsche (*Prunus avium*)
- Sal-Weide (*Salix caprea*)
- Zitter-Pappel (*Populus tremula*)

Straucharten:

- Weißdorn (*Crataegus laevigata*, *C. monogyna*)
- Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Hasel (*Corylus avellana*)
- Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
- Hundsrose (*Rosa canina*)

Ebenso wie die Art der baulichen Nutzung orientiert sich auch das Maß der baulichen Nutzung an die bereits vorhandene Bebauung des Betriebsgeländes der Fa. Vogt innerhalb des Aufstellungsbereichs:

Grundsätzlich und gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und Nr. 6 BauGB, §§ 16 - 21 BauNVO wird ein GE(e) – eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt. Die Gesamtlänge der Gebäude darf über 50 m betragen. Die Gebäude sind jeweils unter Einhaltung der gem. BauO NW erforderlichen Grenzabständen zu errichten. Die max. Gebäudehöhe wird auf 40,30 m. ü. NN begrenzt.

Im Rahmen dieser Festsetzung ergibt sich eine GE(e) – Fläche von 14882 m² und davon eine bebaubare Fläche von 11719 m².

Die festgesetzte private Grünfläche hat eine Größe von 1306 m².

Mit der Festsetzung der GRZ von 0,8 und der GFZ von 2,4, sowie einer Baumassenzahl von 10,0 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine sinnvolle Betriebserweiterung geschaffen.

4. Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes erfolgt zunächst über die Hauptstraße (L737) und dann im Weiteren über die direkt am Planungsgebiet gelegene Erschließungsstraße „Alte Straße“.

5. Natur-, Landschafts- und Klimaschutz

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltwirkungen des Vorhabens darzustellen.

Hierzu wurde ein Umweltbericht durch das Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann im Oktober 2019 angefertigt. (Anlage 3).

5.1 Regionalplan:

Der rechtskräftige Regionalplan „Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis“ stellt das Plangebiet als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ mit überlagernder Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ dar.

5.2 Landschaftsplan:

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Landschaftsplanes Schmallenberg Nordwest. Das Plangebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet LSG-2.3.2.45 „Offenlandkomplex Werntrop/Selkentrop/Felbecke“.

5.3 Natura 2000-Gebiete:

Es befinden sich keine Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete in artenschutzrelevanter Entfernung zum Plangebiet.

5.4 Naturschutzgebiete:

Es befinden sich keine Naturschutzgebiete im Plangebiet sowie in der vorhabenspezifisch relevanten, näheren Umgebung.

5.5 Landschaftsschutzgebiet:

Ein Teil des Plangebietes befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG-4815-0022 „LSG-Offenlandkomplex Werntrop/Selkentrop/Felbecke“. Nordöstlich

verläuft in einer Entfernung von ca. 60 m das Landschaftsschutzgebiet LSG-4815-0039 „LSG Werde, Selkentropfer Bach und Wehrsiepen zwischen Werpe und Selkentrop und Oberberndorf“. Ein weiteres Landschaftsschutzgebiet befindet sich ca. 360 m südwestlich des Plangebiets. Dabei handelt es sich um das LSG-4715-0003 „LSG-Schmallenberg Nord-West“.

5.7 Gesetzlich geschützte Biotope/ Biotobkatasterflächen/ Biotopverbundflächen:

Im Bereich der Planung und in der vorhabenspezifisch relevanten, näheren Umgebung befindet sich keine gesetzlich geschützten Biotope und keine Biotopkatasterflächen. In der näheren Umgebung befindet sich mindestens 70 m entfernt mehrere Flächen der Verbundfläche VB-A-4814-003 „Bach- und Talsystem der oberen Wenne mit Zuflüssen“.

5.8 Untersuchungsgebiet:

Das Plangebiet umfasst einen bereits zum Gewerbebetrieb Vogt gehörenden bebauten Bereich. Westlich davon stockten mehrere ältere Laubbäume (Eiche, Esche, Bergahorn), welche zum Zeitpunkt der Ortsbesichtigung bereits gefällt waren. Kleinere Obstgehölze sowie eine Baumgruppe aus Fichte und Hasel befinden sich mittig im Plangebiet zusammen mit einem Hausgarten. Der überwiegende Bereich des Plangebiets wird als Grünlandfläche genutzt. In der näheren Umgebung im Süden und Osten befinden sich weitere Wohnhäuser und Hofstellen mit Gärten. Nach Norden und Westen schließen Ackerflächen an das Grünland an.

5.9 Umweltauswirkung:

Aus den unter Punkt „1.“ dargelegten Gründen soll hier letztendlich der baulichen Neuinanspruchnahme von bislang unversiegelten Flächen – und damit einem Eingriff gem. § 1a BauGB – grundsätzlich ein gewisser Vorrang gegenüber den Belangen von Natur und Landschaft eingeräumt werden.

Die sich daraus ergebenden komplexen umweltrelevanten Maßnahmenverflechtungen einschl. ihrer Auswirkungen sind entsprechend der aktuellen Gesetzeslage nach § 24 Abs. 4 BauGB im Bauleitverfahren im Rahmen einer Umweltprüfung umfassend darzustellen und zu bewerten. Das Ergebnis, insbes. die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen, ist bzw. sind im Umweltbericht zu dokumentieren.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen des Vorhabens auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Mensch und menschliche Gesundheit
- Tiere
- Pflanzen
- Boden
- Wasser

- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Zum aktuellen Planungsvorhaben wurde, wie bereits erwähnt (Anlage 3), durch das „Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann“, Warstein-Hirschberg, im Oktober 2019 ein entsprechender Umweltbericht und eine Artenschutzprüfung (Anlage 4) nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erstellt.

Der Umweltbericht schließt mit folgender Zusammenfassung (auszugsweise):

„Zusammenfassend wird deutlich, dass von der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 168 „Gewerbefläche Vogt“ keine relevanten Wirkungen auf die Schutzgüter Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt, Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Landschaftsbild und Kultur- und sonstige Schutzgüter ausgehen.“

Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden und Wasser wurden spezifische Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Wirkung von Beeinträchtigungen benannt.

5.10 Artenschutzprüfung:

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m §§ 44 Abs 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG.

Zum aktuellen Planvorhaben wurde durch das „Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann“, Warstein Hirschberg, im Oktober 2019 ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Anlage 4) erstellt.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag schließt mit dem Ergebnis (auszugsweise):

„Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 168 „Gewerbefläche Vogt“ in Verbindung mit der 36. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schmallenberg hat keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf planungsrelevante Tierarten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist nicht durchzuführen. Das geplante Vorhaben löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus.“

6. Ausgleichsbilanzierung

Auch nach der Umsetzung der spezifischen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Wirkung auf die Schutzgüter verbleiben Eingriffe in Natur und Landschaft, für deren Ausgleich auf Basis des Berechnungsmodells des Hochsauerlandkreises für das gesamte Plangebiet im Umweltbericht eine Biotopwertverbesserung von **21.772** Biotoppunkten ermittelt wurde.

Für detaillierte Berechnung siehe Umweltbericht (Anlage 3).

Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen

Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in den Naturhaushalt führt zu einem Wertpunktedefizit von 21.772 Biotoppunkten. Die Kompensation erfolgt über eine Ersatzzahlung an den Hochsauerlandkreis.

7. Immission / Emission

Im Auftrag der Fa. Vogt GmbH & Co. KG wurde eine Gewerbelärmuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 168 „Gewerbefläche Vogt“ durchgeführt (Anlage 5).

Auszugsweise wird hier der Punkt 9 „Zusammenfassung und Beurteilung der Immissionspegel“ aufgeführt:

„Auf Grund des Gestaltungskonzeptes zum Bebauungsplan wurde die in der Nachbarschaft zu erwartenden Schallpegel für den Vollausbau mit einer Immissionsprognose auf der Grundlage von im Betrieb Vogt GmbH & Co. KG ermittelten Messwerten und von Vergleichsuntersuchungen ermittelt.

Die ermittelten Prognose-Beurteilungspegel für die von den Nutzungen auf dem erweiterten Betriebsgrundstück der Vogt GmbH & Co. KG verursachten Geräusche halten die Orientierungswerte nach Beiblatt 1 zu DIN 18 005 Teil 1 [3] und die Immissionsrichtwerte der TA Lärm [4] in gleicher Höhe ein und unterschreiten sie, je nach betrachtetem Immissionsort, um 6 dB bis 8 dB am Tag. Nachtbetrieb ist nicht geplant.

Ein Pegelbetrag durch die beurteilte Nutzung, der, in Summe mit der Vorbelastung durch weitere vorhandene Betriebe und Anlagen, relevant zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte und Orientierungswerte beitragen könne, ist nicht zu erwarten. Beurteilungspegel bestimmend sind alle Immissionsorte der Liefer- und Ladebetriebe und die aus den Gebäuden dringenden Geräusche.

Eine Überschreitung der nach TA Lärm [4] höchstzulässigen Maximalpegel für kurzzeitige Geräuschkissen ist nicht zu erwarten.

Eine im Sinne der TA Lärm [4] wesentliche Erhöhung der Verkehrsgeräusche auf den benachbarten öffentlichen Straßen durch den der Anlage zuzurechnenden Fahrzeugverkehr ist nicht zu erwarten.

Die für das Bebauungsplanverfahren maßgebliche Bewertung der Pegel ist der städtebaulichen Abwägung vorbehalten. Die Prognoseergebnisse für das Gestaltungskonzept zeigen, dass das Planungsziel einer Erweiterung des Betriebes Vogt GmbH & Co. KG im Rahmen der Immissionswerte und Orientierungswerte auf der vorgesehenen Fläche verwirklicht werden kann. Voraussetzung ist dazu die Beachtung des Schallimmissionsschutzes bei der Planung der baulichen Gestaltung und Nutzungen. Die beurteilte Neubauplanung beinhaltet dazu unter anderem eine günstige Anordnung der Liefer- und Ladezone im abgeschirmten Bereich zwischen den Neubaugebäuden. Für das bisher meistbelastete Nachbargebäude „Alte Straße 8“ kann, infolge der in der Planung enthaltenen Verlagerung der Liefer- und Ladetätigkeit in den durch Gebäude abgeschirmten Bereichen, gegenüber der aktuellen Situation eine Verbesserung der Immissionssituation beziehungsweise eine Beurteilungspegelreduzierung erwartet werden.

Der Bebauungsplanentwurf lässt, neben einer Bebauung entsprechend des Gestaltungsplans, auch abweichende Gestaltungen und bauliche Zwischenschritte zu, so dass sich vom beurteilten Fall abweichende Situationen ergeben können. Die zu

erwartende Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm [4] ist entsprechen, auf der Grundlage der konkreten Planung, jeweils im Baugenehmigungsverfahren zu beurteilen.“

Auf Grund der zwar vorläufig ausgearbeiteten Gestaltungssituation im Hinblick auf die Gebäudestellung und die damit verbundene Anordnung der Liefer- und Ladezone und der durchaus noch zu erwartenden Änderungen wird im Rahmen der Baugenehmigungsplanungen eine Untersuchung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm zwingend vorgeschrieben.

8. Ver- und Entsorgung/Altlasten

8.1 Wasser-/Löschwasserversorgung

Das Bebauungsplangebiet wird von der Wasserinteressengemeinschaft Felbecke mit Trinkwasser versorgt.

Zur Löschwasserversorgung stehen von der Interessengemeinschaft eine Löschwassermenge von max. 30 cbm aus der Brandreserve des Hochbehälters der Wasserinteressengemeinschaft Felbecke zur Verfügung. Neben dem Löschwasser aus dem Netz der WIG Felbecke stehen zur ergänzenden Löschwasserversorgung, nach Auskunft der Unteren Wasserbehörde, nach Bemessungsregel „mittlerer Niedrigwasserspiegel“ ca. 72 cbm aus dem Gewässer „Werde“ zur Verfügung. Um die benötigte Löschwassermenge von 192 cbm für die Dauer von 2 Stunden zur Verfügung zu stellen wird vom Vorhabensträger ein ausreichend dimensionierter unterirdischer Löschwassertank auf dem Betriebsgelände zur Bereitstellung der benötigten Löschwassermenge errichtet. Dieser Löschwassertank ist zwingender Bestandteil der Baugenehmigungsplanung.

Desweiteren wird im Rahmen des Bauantrages ein Brandschutzkonzept in enger Zusammenarbeit mit dem Hochsauerlandkreis und der örtlichen Feuerwehr aufgestellt, um die angemessene Löschwasserversorgung sicher zu stellen.

8.2 Niederschlags-/Abwasserentsorgung

Die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung des Plangebietes ist mit Hilfe des vorhandenen Trennsystems vorgesehen. Das anfallende Schmutzwasser wird gesammelt und an den Schmutzwassersammler mit Vorflut an die Ruhrverbandskläranlage Bremke übergeben und ordnungsgemäß behandelt.

Konform zu den Bestimmungen des § 51a Landeswassergesetz wird das unverschmutzte Niederschlagswasser über eine vorhandene Sammelleitung einem namentlich nicht bekannten verrohrten Bach in der Straße „Alte Straße“ zugeführt.

Die hierfür notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungen werden im Rahmen der Genehmigungsplanung beantragt.

Darüber hinaus wird im Rahmen der Genehmigungsplanung die Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück durch ein Baugrundgutachten überprüft und gegebenenfalls der Einleitung in den obigen Bach vorgezogen.

8.3 Energieversorgung

Die Energieversorgung wird durch die zuständigen Versorgungsunternehmen sichergestellt. Diese werden in konkrete Erschließungsplanungen frühzeitig eingebunden.

8.4 Telekommunikation

Die Telekommunikation im Plangebiet wird durch die Deutsche Telekom AG, Dortmund, sichergestellt. Sie wird in konkrete Erschließungsplanungen frühzeitig eingebunden.

8.5 Abfallentsorgung

Aufgrund der abfallrechtlichen Vorschriften wird der in der Stadt Schmallenberg anfallende Abfall getrennt nach einzelnen Abfallfraktionen erfasst und im Rahmen des Dualen Systems einer Wiederverwertung zugeführt. Die organischen Abfälle werden eingesammelt und der Kompostieranlage in Brilon (Betreiber: Fa. Städtereinigung Strattmann, Bestwig) zugeführt. Der anfallende Schrott wird ebenfalls eingesammelt und wiederverwendet. Kühlgeräte und Sonderabfälle werden fachgerecht und umweltschonend entsorgt. Restabfälle aus der Stadt Schmallenberg werden über die Umladestation des Hochsauerlandkreises zur Abfallaufbereitungsanlage R.A.B.E. nach Meschede gebracht.

9. Altlasten und Kampfmittel

In dem bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des HSK geführten Altlastenkataster sind für das Plangebiet keine Altlastenstandorte vermerkt. Trotzdem ergeht vorsorglich folgender Hinweis:

Sind bei der Durchführung von Bauvorhaben beim Erdbau außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Schmallenberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02972/980-0) und/oder die Bezirksregierung Arnsberg, Staatlicher Kampfmittelräumdienst (Tel. 02931/82-3880 oder 02331/69270) zu verständigen.

Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt, so sind die Stadt Schmallenberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02972/980-0) sowie die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises in Meschede (Tel. 0291/94-0) umgehend zu informieren.

10. Denkmalschutz

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit)

entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Schmallenberg als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungstätte mind. drei Werkzeuge in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

11. Schutz des Mutterbodens

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB). Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

12. Bodenordnung

Die erforderliche Neuordnung der Grundstücke wird auf privatrechtlicher Basis erfolgen. Bodenordnende Maßnahmen auf amtlicher Basis sind daher nicht erforderlich.

Anlagen:

Anlage 1: Übersichtsplan

Anlage 2: Stellungnahme der IHK vom 30.10.2017 und 13.02.2019

Anlage 3: Umweltbericht Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann November 2020

Anlage 4: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann Oktober 2019

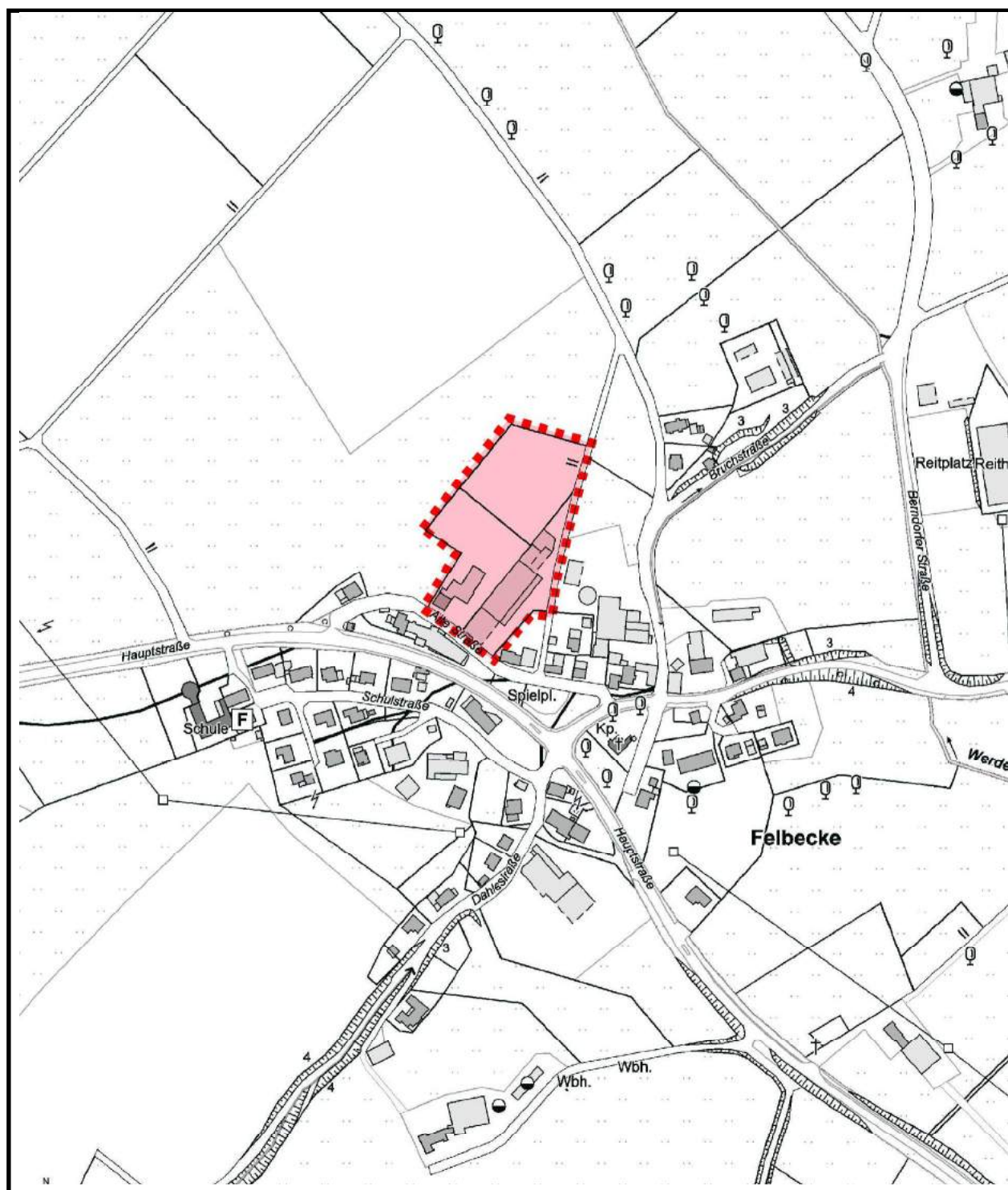
Anlage 5: Schalltechnischer Bericht vom 01.07.2020 Draeger Akustik

Übersichtsplan

Aufstellung des

Bebauungsplanes Nr. 168 "Gewerbefläche Vogt"

Stadt Schmallenberg / OT Felbecke





IHK Arnsberg | Postfach 5345 | 59818 Arnsberg

Stadt Schmallenberg
Amt für Stadtentwicklung
Her Beste
Unterm Werth 1
57392 Schmallenberg

Ihr Ansprechpartner
Stephan Britten

E-Mail
britten@arnsberg.ihk.de

Tel.
(02931) 878-271

Fax.
(02931) 878-285

Datum
30.10.2017

Erweiterungsvorhaben der VOGT GmbH & Co.KG, Alte Straße 3, 57392 Schmallenberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Firma VOGT GmbH & Co.KG plant derzeit, das Unternehmen in unmittelbarer Nähe des bereits langjährig bestehenden Standortes "Alte Straße 3" in Schmallenberg zu erweitern. Diese Erweiterung ist nach Einschätzung der IHK sinnvoll und notwendig und dient sowohl der Sicherung des Unternehmens am Standort Schmallenberg als auch dem Erhalt und dem Ausbau von Arbeitsplätzen.

Die heutige Vogt GmbH & Co.KG wurde 1926 von Otto Vogt gegründet und bis Mitte der 50er Jahre als Schmiedebetrieb geführt. Im Jahr 1955 wurde der Schmiedebetrieb um die eigene Herstellung von landwirtschaftlichen Maschinen erweitert und der Betrieb kontinuierlich ausgebaut. 1969 wurden Werkstatt und Produktion stillgelegt und man konzentrierte sich auf den überregionalen Vertrieb von Landmaschinen. Mittlerweile hat sich das Unternehmen zu einem überregional tätigen Spezialtechnik-Handelsunternehmen für Kommunen, Land- und Forstwirtschaft, sowie Garten- und Landschaftsbaubetriebe entwickelt. Es werden 26 Mitarbeiter beschäftigt.

Die geschäftliche Entwicklung der Vogt GmbH & Co.KG in den letzten Jahren erfordert zwingend eine deutliche Ausweitung der Lager- und Werkstattkapazitäten. Insbesondere die enorme, auch langfristig nachhaltige, Entwicklung des Nischenmarktes für ferngesteuerte Raupenfahrzeuge für die Landschaftspflege, bedeutet große Herausforderungen an den After-Sales-Service und ist mit den derzeitigen Kapazitäten nicht zu bewerkstelligen. 2016 erfolgte daher der Ankauf des alten Schulgebäudes in Schmallenberg Felbecke als dringend benötigte Erweiterungsfläche in nur ca. 150 m Entfernung vom bestehenden Betriebsgelände. In den Planungsüberlegungen zu dem hier vorgesehenen Neubau von Werkstatt und Ersatzteillager wurde allerdings schnell deutlich, dass auf Grund der rasanten Geschäftsentwicklung der letzten Jahre, die im laufenden Jahr nochmals deutlich Zuwachs erfährt, der Neubau großzügiger erfolgen muss, um zumindest mittelfristigen Anforderungen zu genügen.

Darüber hinaus ist eine deutliche Expansion auf Grund der zunehmenden Marktverdrängung kleiner und mittlerer Betriebe im Landtechnik- und Kommunaltechnikhandel alterna-

tivos. Die kleineren Strukturen sind nicht mehr wettbewerbsfähig, da der Markt kurze Lieferfristen, die eine entsprechende Bevorratung voraussetzen, wie auch eine schlagkräftige Ersatzteilversorgung und anspruchsvollen After-Sales-Service verlangt.

In diesem Zusammenhang ist auch der bevorstehende Generationswechsel zu sehen. Die vorgesehene Erweiterung ist eine wesentliche Grundvoraussetzung, um mit Andre Vogt auch der vierten Generation eine aussichtsreiche Perspektive für den Eintritt in das Unternehmen zu bieten.

Bei der Wahl des Standortes für eine Betriebserweiterung wurden natürlich auch andere Optionen in Erwägung gezogen. Für eine Verlagerung der Erweiterung kommen allerdings nur weiter entfernte Standorte in Frage, da im Stadtgebiet Schmallenberg keine Gewerbefläche in entsprechender Dimension verfügbar ist. Die für ein überregional tätiges Handelsunternehmen nicht unwichtigen verkehrstechnischen Vorteile wären dabei ebenso positive Aspekte, wie auch der deutlich verbesserte Werterhalt und evtl. spätere Vermarktungsmöglichkeiten der Immobilie, im Vergleich zum Standort Felbecke.

Allerdings ist es für den Betrieb unabdingbar, das gesamte Sortiment an einem Standort zu präsentieren. Interessenten müssen die Möglichkeit haben, das gesamte Maschinenprogramm mit allen möglichen Optionen zu sehen. Dies gilt natürlich insbesondere auch für Kunden, die sich anlässlich eines Servicetermins oder einer Ersatzteilabholung über aktuelle Neuheiten informieren wollen. Auch Schulungsveranstaltungen, die regelmäßig z.B. für die Händlerkundschaft durchgeführt werden, sind ohne diese Möglichkeit nicht sinnvoll durchzuführen.

Somit kommt eine Teilverlagerung nur der Erweiterungsflächen an einen anderen Standort nicht in Frage. Dies gilt auch deshalb, weil dadurch die Betriebsabläufe viel aufwendiger sind und die damit verbundenen erheblichen Fahrwege sowohl ökonomisch als auch ökologisch deutliche Nachteile bedeuten.

Die verbleibende Variante einer kompletten Betriebsverlagerung an einen entsprechenden neuen Standort ist aus vielerlei Gründen ebenfalls nicht durchführbar. Zunächst wurden am derzeitigen Standort in den letzten Jahren erhebliche Investitionen vorgenommen, die auf Grund der schon oben erwähnten schlechten anderweitigen Vermarktungsmöglichkeiten am Standort Felbecke weitgehend verloren wären. Da an einem neuen Standort die bestehenden Betriebsgebäude entsprechend ebenfalls neu zu errichten wären, ist unter Berücksichtigung des erheblichen Wertverlustes der Altimmobilien ein kompletter Neubau nicht finanzierbar.

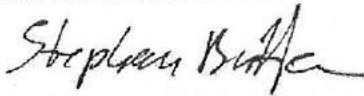
Darüber hinaus ist die gesamte Belegschaft im Umkreis von max. 10 km des bisherigen Standortes ortsansässig. Eine Verlagerung in einen entfernten Standort würde zweifellos den Verlust eines Teils der langjährigen und entsprechend qualifizierten Mitarbeiter bedeuten. Für die Auszubildenden, die nicht alle über einen Führerschein verfügen wäre die Anfahrt evtl. sogar nicht darstellbar.

Der Raum Schmallenberg bietet zudem auch gute Voraussetzungen, das für eine Betriebserweiterung benötigte Personal zu akquirieren. Dies ist an anderen Standorten vergleichsweise schwieriger, da Bekanntheitsgrad und Akzeptanz der Firma Vogt am Stammsitz dort nicht für die Fachkräftegewinnung genutzt werden kann.

All diese Überlegungen haben zu der Entscheidung des Unternehmens geführt, dass die Erweiterung am Standort Felbecke erfolgen muss. Da dies auch der Wohnort sowohl von Wolfgang Vogt wie auch von Andre Vogt ist, sind hier auch Möglichkeiten für kurzfristige Beratungstermine z.B. an Wochenenden, die von Landwirten oder Garten- und Landschaftsbauern auf Grund von Terminenge an Wochentagen intensiv genutzt werden, möglich, was an anderen Standorten nur mit deutlich größerem Aufwand zu ermöglichen wäre.

Im Ergebnis erscheint nach Einschätzung der IHK die Erweiterung am derzeitigen Standort als einzige sinnvolle und auch wirtschaftlich darstellbare Lösung, daher unterstützen wir die Planung der Firma Vogt.

Mit freundlichen Grüßen



Stephan Britten
Referent im Geschäftsbereich
Standortpolitik, Innovation und Umwelt



IHK Arnsberg | Postfach 5345 | 59818 Arnsberg

Stadt Schmallenberg
Amt für Stadtentwicklung
Herr Beste
Unterm Werth 1
57392 Schmallenberg

Ihr Ansprechpartner
Stephan Britten

E-Mail
britten@arnsberg.ihk.de

Tel.
(02931) 878-271

Fax.
(02931) 878-285

Datum
13.02.2019

Erweiterungsvorhaben der VOGT GmbH & Co.KG, Alte Straße 3, 57392 Schmallenberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Firma VOGT GmbH & Co.KG plant bereits seit einiger Zeit das Unternehmen in unmittelbarer Nähe des bereits langjährig bestehenden Standortes "Alte Straße 3" in Schmallenberg-Felbecke zu erweitern.

Dass diese Erweiterung nach Einschätzung der IHK sinnvoll und notwendig ist und sie sowohl der Sicherung des Unternehmens am Standort Schmallenberg als auch dem Erhalt und dem Ausbau von Arbeitsplätzen dient, haben wir bereits in unserem Schreiben vom 30.10.2017 umfangreich dargelegt (siehe Anlage).

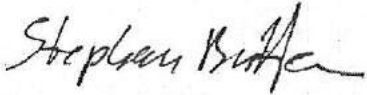
Die ursprünglich in 2017 geplante Erweiterung im Bereich des alten Schulgebäudes in ca. 150 m Entfernung zum jetzigen Betriebssitz ließ sich leider, insbesondere auf Grund sich schwierig gestaltender Grundstücksverhandlungen, nicht realisieren. Gleichwohl ist der Bedarf einer Betriebserweiterung am Standort auf Grund der positiven wirtschaftlichen Entwicklung in den letzten Jahren dringender denn je. Das Personal des Unternehmens hat sich von 25 Mitarbeitern in 2017 auf 35 erhöht. Teile der Werkstatt mussten notgedrungen auf nur bedingt geeignete Räumlichkeiten in einiger Entfernung ausgelagert werden. Auch für die Büromitarbeiter ist kaum noch ausreichend Raum vorhanden. Die betrieblichen Abläufe gestalten sich daher zunehmend schwieriger. Adäquate Gewerbeflächen in einer ausreichenden Größe zu einer Betriebsverlagerung sind im Stadtgebiet Schmallenberg nach wie vor nicht vorhanden.

Erfreulicher Weise hat sich für das Unternehmen nunmehr die Möglichkeit ergeben, ein direkt an das jetzige Betriebsgrundstück angrenzendes Grundstück zu erwerben. Auf diesem Grundstück, welches derzeit von einem landwirtschaftlichen Betrieb genutzt wird (Wohnhaus, Wirtschaftsgebäude) und nach unserem Kenntnisstand zumindest in Teilen auch bereits eine (gewerbliche) Bebauung zulassen würde, würden sich ausreichend Erweiterungsmöglichkeiten ergeben. Zudem wäre eine Optimierung der Betriebsabläufe möglich, die sich ggf. auch auf benachbarte Wohnbebauung positiv auswirken könnte. Die Arrondierung des Siedlungsbereiches in diesem Bereich würde darüber hinaus einen deut-

lich geringeren Eingriff in die Landschaft darstellen als an dem ursprünglich geplanten Erweiterungsstandort.

Im Ergebnis erscheint nach Einschätzung der IHK die Erweiterung direkt angrenzend an das bestehende Betriebsgelände als sinnvolle und auch wirtschaftlich einzig darstellbare Lösung, daher unterstützen wir die Planung der Firma Vogt nach wie vor.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stephan Britten', with a stylized flourish at the end.

Stephan Britten
Referent im Geschäftsbereich
Standortpolitik, Innovation und Umwelt

Anlage

Umweltbericht

**zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 168 „Gewerbe-
fläche Vogt“ in Verbindung mit der 36. Änderung des
Flächennutzungsplans der Stadt Schmallenberg**

Bertram Mestermann

Büro für Landschaftsplanung



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-701231
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Umweltbericht

**zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 168
„Gewerbefläche Vogt“ in Verbindung mit der 36. Änderung des
Flächennutzungsplans der Stadt Schmallenberg**

Auftraggeber:
Markus Schulte
Alter Bahnhof 15
57392 Schmallenberg-Bad Fredeburg

Verfasser:
Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:
Jordis Schulte
M. Sc. Forstwissenschaft

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1744

Warstein-Hirschberg, November 2020

Inhaltsverzeichnis

1.0	Einleitung	1
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes.....	1
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele	6
1.2.1	Fachgesetze	6
1.2.2	Fachpläne.....	6
2.0	Grundstruktur des Untersuchungsraumes.....	8
2.1	Untersuchungsgebiet.....	8
2.2	Geografische und politische Lage.....	9
2.3	Naturschutzfachliche Planung	9
2.3.1	Natura 2000-Gebiete	9
2.3.2	Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche	9
3.0	Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	12
3.1	Untersuchungsinhalte	12
3.2	Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung.....	13
3.3	Schutzgut Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	14
3.3.1	Schall- und Schadstoffemission	14
3.3.2	Erholung	14
3.4	Schutzgut Tiere	15
3.5	Schutzgut Pflanzen.....	16
3.6	Schutzgut Fläche.....	17
3.7	Schutzgut Boden	18
3.8	Schutzgut Wasser.....	20
3.8.1	Teilschutzgut Grundwasser	20
3.8.2	Teilschutzgut Oberflächengewässer	20
3.9	Schutzgut Klima und Luft.....	21
3.9.1	Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels	21
3.10	Schutzgut Landschaft	21
3.11	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	22
3.12	Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen	22
3.13	Art und Menge der erzeugten Abfälle.....	25
4.0	Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	26
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen	26
4.1.1	Schutzgut Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	26
4.1.1.1	Schall- und Schadstoffemissionen	26
4.1.1.2	Erholung	26
4.1.2	Schutzgut Tiere	26
4.1.3	Schutzgut Pflanzen.....	27

Inhaltsverzeichnis

4.1.4	Schutzgut Fläche	27
4.1.5	Schutzgut Boden	27
4.1.6	Schutzgut Wasser	27
4.1.7	Schutzgut Klima und Luft	28
4.1.8	Schutzgut Landschaft	28
4.1.9	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	28
4.2	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	28
4.3	Kompensationsmaßnahmen	28
5.0	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	32
6.0	Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens	33
6.1	Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen	33
6.2	Kumulierung benachbarter Plangebiete	33
7.0	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	34
8.0	Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	35
9.0	Allgemein verständliche Zusammenfassung	36

Quellenverzeichnis

Anhang

Anlage 1	Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung
Anlage 2	Bestand Biotoptypen im Maßstab 1 : 1.000
Anlage 3	Planung Biotoptypen im Maßstab 1 : 1.000

1.0 Einleitung

Der Stadt Schmallenberg liegt mit Datum vom 04.12.2018 ein Antrag der Fa. Vogt GmbH & Co KG auf Einleitung der erforderlichen Bauleitplanverfahren zur Erweiterung des Betriebsgeländes vor. Das beantragte Erweiterungsareal ist aus der Anlage 1 (Flurkarte mit Darstellung der Erweiterungsfläche) zu ersehen. Hierbei handelt es sich um die Flurstücke Gemarkung Bracht, Flur 11, Flurstücke 76, 84 und 85. (SCHULTE 1019B)

Die Firma Vogt GmbH & Co. KG ist seit über 90 Jahren im Schmallenger Ortsteil Felbecke ansässig. Der ursprüngliche Schmiedebetrieb wurde im Laufe der Jahre zu einem überregionalen Vertrieb von Landmaschinen gewandelt. Zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit zeichnet sich das dringende Erfordernis zur Generierung eines zukunftsfähigen Expansionsareals in unmittelbarer räumlicher Nähe zum bestehenden Standort ab (STADT SCHMALLEMBERG 2019).

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Aufstellung des Bebauungsplans werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen. Parallel wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2019).

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes

Zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit und der geschäftlichen Entwicklung der Firma Vogt GmbH & Co. KG zeichnet sich das dringende Erfordernis zur Generierung eines zukunftsfähigen Expansionsareals ab, den Gegebenheiten und betrieblichen Zwängen geschuldet möglichst am bzw. in unmittelbarer räumlicher Nähe zum bestehenden Standort in Felbecke. Eine Betriebserweiterung in unmittelbarer Nähe zum jetzigen Betriebsgelände stellte sich zu diesem Zeitpunkt als aussichtslos dar. Aus diesem Grunde erfolgte zur Verlagerung von Teilkapazitäten 2016 der Ankauf einer Fläche am Ortsausgang von Felbecke (ca. 150 m vom bestehenden Betriebsgelände entfernt). Erfreulicherweise ergab sich für das Unternehmen im Jahre 2018 nunmehr doch die Möglichkeit, ein direkt an das jetzige Betriebsgrundstück angrenzendes Grundstück zu erwerben. Auf diesem Grundstück, welches derzeit von einem landwirtschaftlichen Betrieb genutzt wird (Wohnhaus, Wirtschaftsgebäude), würden sich ausreichend Erweiterungsmöglichkeiten ergeben. Zudem wäre eine Optimierung der Betriebsabläufe möglich, die sich ggf. auch auf benachbarte Wohnbebauung positiv auswirken könnte. Die geplante Betriebserweiterung auf diesen Flächen stellt darüber hinaus einen deutlich geringeren

Einleitung

Eingriff in die Landschaft dar, als an dem ursprünglich geplanten Erweiterungsstandort. Abgesehen von den ökonomischen und ökologischen Vorteilen einer Betriebserweiterung unmittelbar angrenzend an das derzeitige Betriebsgelände wird die vorgesehene Betriebserweiterung auch der vierten Generation ausreichend Perspektive für den Eintritt in das Unternehmen bieten. Hieraus ergibt sich ein Planungserfordernis (SCHULTE 2019B).

Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Westen der Ortslage Felbecke der Stadt Schmallenberg, Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnsberg.

Er befindet sich in der Gemarkung Bracht, Flur 11 und umfasst die Flurstücke 76, 84 und 85.

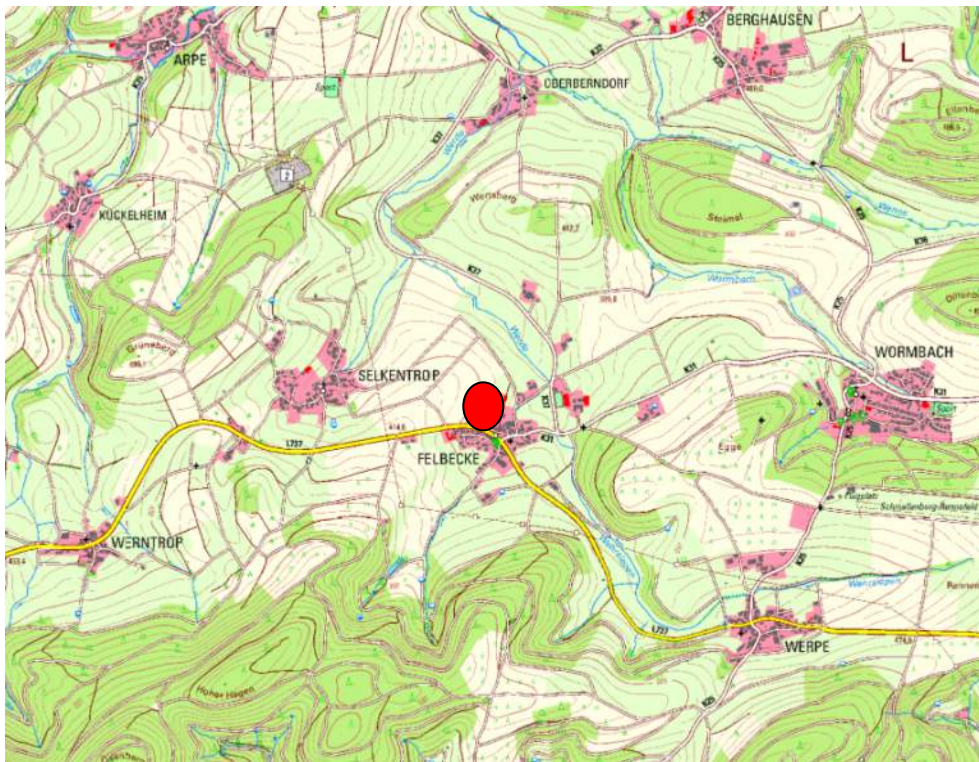


Abb. 1 Lage des Vorhabens (rote Markierung) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Bebauungsplan

Abgeleitet aus Planungsanlass und Bestandssituation ist die Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes vorgesehen.

Folgendes Nutzungsspektrum wird festgelegt:

Gewerbegebiet - eingeschränkt gemäß § 8 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 5 u. 6 BauNVO.

Das Gewerbegebiet fungiert als betriebsgebundene Gewerbefläche und dient ausschließlich der Unterbringung und dem Betrieb eines Gewerbebetriebes zur

Einleitung

Herstellung, Lagerung, Präsentation, Veräußerung und Reparatur von Landmaschinen.

1) Das Gewerbegebiet dient der Unterbringung der vorstehend beschriebenen, nicht erheblich belästigenden Betriebsart.

2) Zulässig sind

1. Montage-, Reparatur- und Lagerhallen für Landmaschinen incl. Präsentationsflächen,
2. dem Betrieb zugeordnete Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude incl. Schulungs- und Sozialräumen,
3. Lagerflächen für die unter 1. aufgeführten Landmaschinen und deren Bestandteile,
4. Tankstellen für betriebszugehörige Fahrzeuge.

3) Ausnahmsweise können zugelassen werden

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

4) Ausgeschlossen werden auf Grundlage von § 1 Abs. 5 BauNVO die nach § 8 Abs. 2 BauNVO ansonsten allgemein zulässigen, aber nicht vorstehend unter der Nummer 2) aufgeführten Arten von Nutzungen.

Auf Grundlage von § 1 Abs. 6 BauNVO ausgeschlossen werden die nach § 8 Abs. 3 ausnahmsweise zulassungsfähigen Arten von Nutzungen, die nicht vorstehend unter 3) aufgeführt sind.

Begrenzt wird das Gewerbegebiet nach Westen durch die Private Grünflächen (G1).

G1 - Private Grünfläche:

Entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 25a, b BauGB wird die Anlage einer privaten Grünfläche und der Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung in einer Breite von 5 m festgelegt.

Die Fläche ist geschlossen mit standortgerechten heimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Der Pflanzabstand ist auf 1x2 m zu wählen und versetzt zu pflanzen.

Die Pflanzen müssen durchmischt werden und der Anteil einer einzelnen Gehölzart darf 20% nicht übersteigen. Die Grünfläche ist dauerhaft zu erhalten, wobei abgängige Gehölze zu ersetzen sind.

Der Fertigstellungstermin für die Bepflanzung auf dem jeweilig betroffenen Grundstück ist ein Jahr nach der Bauabnahme der genehmigten baulichen Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen gemäß § 82 BauO NW.

Für Anpflanzungen auf dem Baugrundstück sind – unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes NW – ausschließlich standortgerechte, heimische Laubgehölze (Bäume, Sträucher und Hecken) zu verwenden. Dazu gehören:

Baumarten:

- Sand-Birke (*Betula pendula*)
- Stiel-Eiche (*Quercus robur*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)

Einleitung

- Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*)
- Vogel-Kirsche (*Prunus avium*)
- Sal-Weide (*Salix caprea*)
- Zitter-Pappel (*Populus tremula*)

Straucharten:

- Weißdorn (*Crataegus laevigata*, *C. monogyna*)
- Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Hasel (*Corylus avellana*)
- Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
- Hundsrose (*Rosa canina*)

Ebenso wie die Art der baulichen Nutzung orientiert sich auch das Maß der baulichen Nutzung an der bereits vorhandenen Bebauung der Fa. Vogt innerhalb des Aufstellungsbereichs:

Grundsätzlich und gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und Nr. 6 BauGB, §§ 16–21 BauNVO wird ein GE(e) – eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt. Die Gesamtlänge der Gebäude darf über 50 m betragen. Die Gebäude sind jeweils unter Einhaltung der gem. BauO NW erforderlichen Grenzabstände zu errichten. Die max. Gebäudehöhe wird auf 9 m begrenzt.

Mit der Festsetzung der GRZ von 0,8 und der GFZ von 2,4 sowie einer Baumassenzahl von 10,0 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine sinnvolle Betriebserweiterung geschaffen (SCHULTE 2019B).

Einleitung

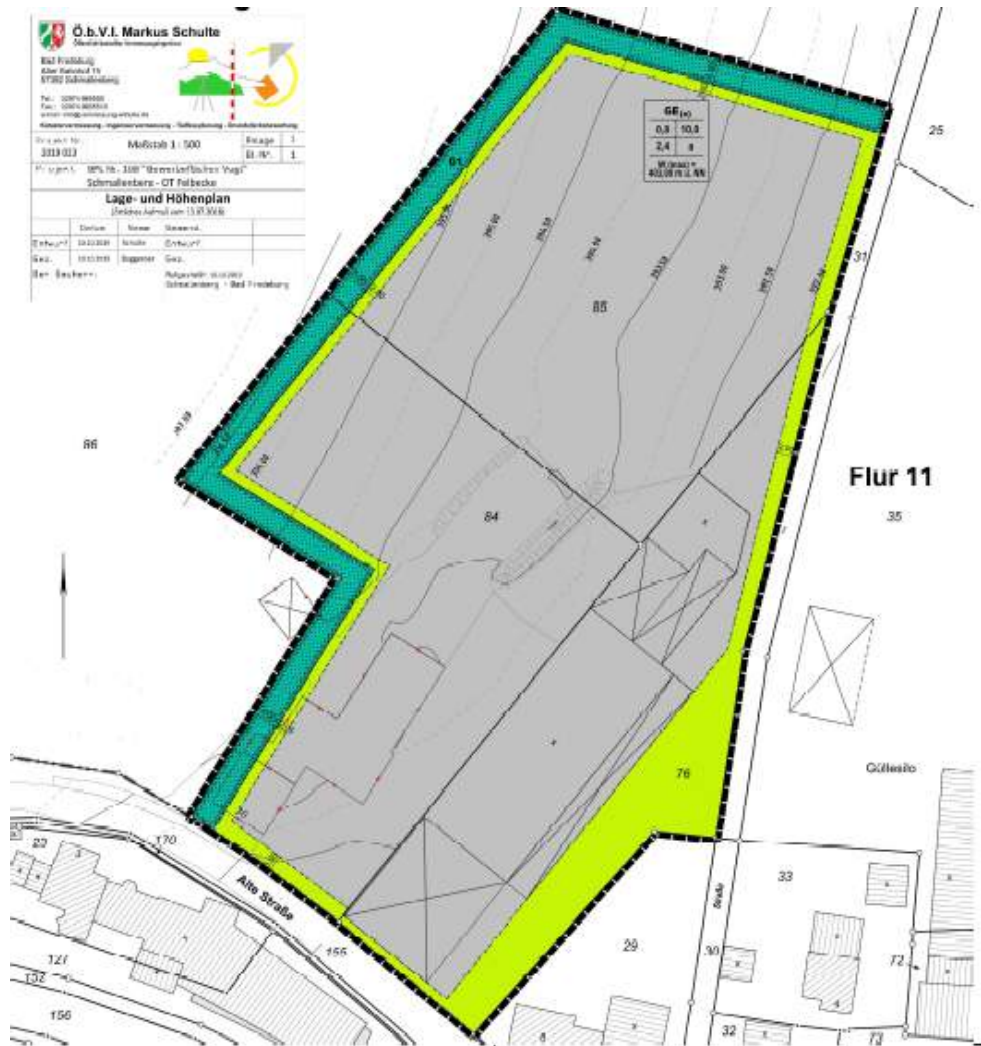


Abb. 2 Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 168 „Gewerbefläche Vogt“ (SCHULTE 2019A).

Flächennutzungsplan

Zur bauplanungsrechtlichen Absicherung des Areals für die kurz- und langfristige Betriebserweiterung ist im Flächennutzungsplan die Darstellung einer „Gewerblichen Baufläche“ anstelle der „Dorfgebietsfläche“ und „Fläche für Landwirtschaft“ notwendig. Diese „Gewerbliche Baufläche“ ist zum Teil innerhalb des vorhandenen Dorfgebietes gelegen. Eine Nutzung dieser Fläche als Gewerbliche Baufläche wird nur zugestanden, da es sich um eine dem Umfeld bekannte und verträgliche Nutzung handelt. Sie wird demzufolge sowohl auf FNP- als auch auf Bebauungsplanebene als „betriebsgebundene“ gewerbliche Baufläche festgeschrieben (SCHULTE 2019B).

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele

1.2.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter und Ziele allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Weil die Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und ihrer Ziele ausgesprochen umfangreich ist, wird diese tabellarisch in Anlage 1 aufgeführt.

1.2.2 Fachpläne

Regionalplan

Der Regionalplan Teilabschnitt Soest und Hochsauerlandkreis (Blatt 17) stellt den Änderungsbereich als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dar.

Einleitung

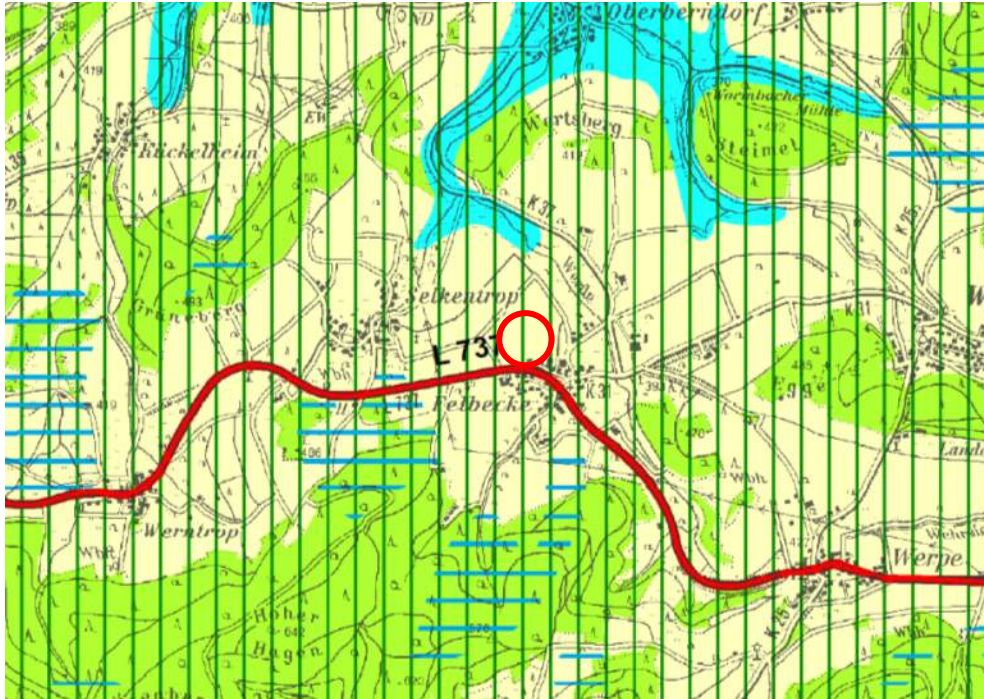


Abb. 3 Auszug aus dem rechtskräftigen Regionalplan. Der Änderungsbereich ist mit einem roten Kreis markiert (Bezirksregierung Arnsberg 2012).

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Landschaftsplanes Schmallenberg Nordwest. Das Plangebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet LSG-2.3.2.45 „Offenlandkomplex Wertrop/Selkentrop/Felbecke“ (HOCHSAUER-LANDKREIS 2008).

2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraumes

2.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst den im Folgenden als Plangebiet bezeichneten Geltungsbereich der 36. Änderung des Flächennutzungsplans sowie des Bebauungsplans Nr. 168 „Gewerbefläche Vogt“ der Stadt Schmallenberg. In das Untersuchungsgebiet ist die planungsrelevante Umgebung einbezogen. Weiterhin werden die angrenzenden Flächen schutzgutspezifisch in die Betrachtung einbezogen, sofern diese für die Aspekte der Umweltprüfung relevant sind.



Abb. 4 Lage des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Das Plangebiet umfasst einen bereits zum Gewerbebetrieb Vogt gehörenden bebauten Bereich. Westlich davon stockten mehrere ältere Laubbäume (Eiche, Esche, Bergahorn), welche zum Zeitpunkt der Ortsbegehung bereits gefällt waren. Kleinere Obstgehölze sowie eine Baumgruppe aus Fichte und Hasel befinden sich mittig im Plangebiet zusammen mit einem Hausgarten. Der überwiegende Bereich des Plangebiets wird als Grünlandfläche genutzt. In der näheren Umgebung im Süden und Osten befinden sich weitere Wohnhäuser und Hofstellen mit Gärten. Nach Norden und Westen schließen Ackerflächen an die Grünlandfläche an.

2.2 Geografische und politische Lage

Das Plangebiet liegt nordwestlich angrenzend an die Ortslage Felbecke der Stadt Schmallenberg, Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnsberg.

2.3 Naturschutzfachliche Planung

2.3.1 Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als NATURA 2000-Gebiete bezeichnet.

FFH-Gebiet

Im Plangebiet und der näheren Umgebung bis 500 m befinden sich keine FFH-Gebiete.

Vogelschutzgebiet

Vogelschutzgebiete sind im Plangebiet und der Umgebung nicht ausgewiesen.

2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Naturschutzgebiete

Es befinden sich keine Naturschutzgebiete im Bereich der Planung sowie in der vorhabenspezifisch relevanten, näheren Umgebung.

Landschaftsschutzgebiete

Ein Teil des Plangebiets befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets LSG-4815-0022 „LSG-Offenlandkomplex Wertrop/Selkentrop/Felbecke“. Nordöstlich verläuft in einer Entfernung von ca. 60 m das Landschaftsschutzgebiet LSG-4815-0039 „LSG-Werde, Selkentropen Bach und Wehrsiepen zwischen Werpe und Selkentrop und Obernberndorf“. Ein weiteres Landschaftsschutzgebiet befindet sich ca. 360 m südwestlich des Plangebiets. Dabei handelt es sich um das LSG-4715-0003 „LSG-Schmallenberg Nord-West“.

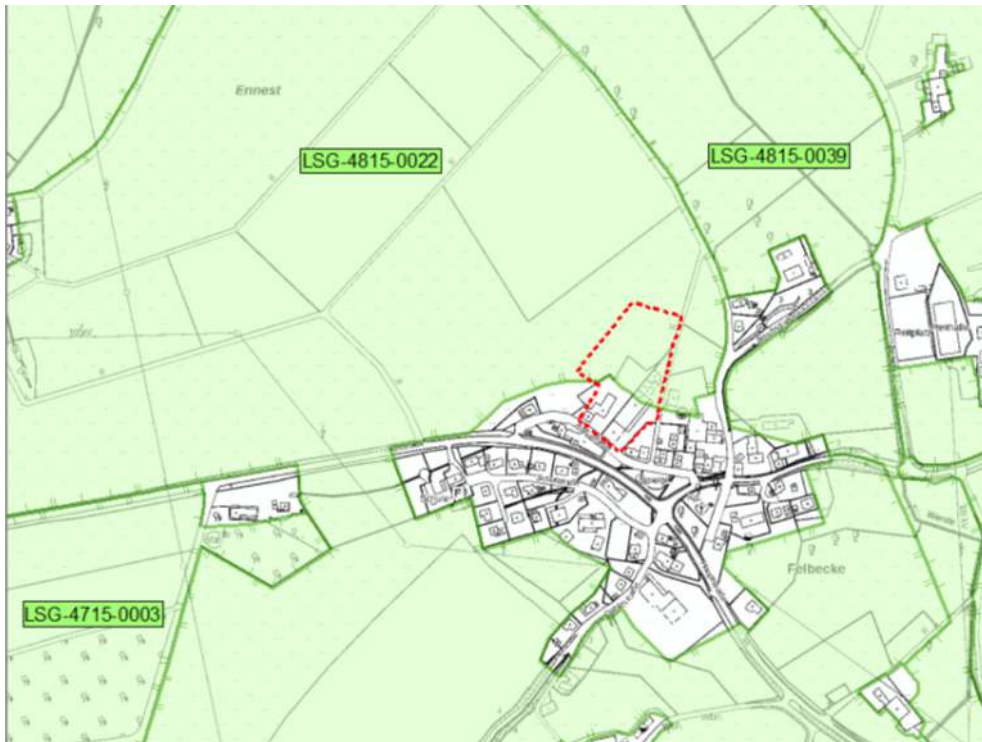


Abb. 5 Lage des Plangebiets (rote Strichlinie) zu den Landschaftsschutzgebieten (grüne Schraffur) (LANUV 2019A).

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Im Bereich der Planung sowie in der vorhabenspezifisch relevanten, näheren Umgebung befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope.

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Im Bereich der Planung sowie in der vorhabenspezifisch relevanten, näheren Umgebung befinden sich keine Biotopkatasterflächen.

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

In der näheren Umgebung befinden sich mindestens 70 m entfernt mehrere Flächen der Verbundfläche VB-A-4814-003 „Bach- und Talsystem der oberen Wenne mit Zuflüssen“. Als bemerkenswerte Art wird die Wasserramsel genannt.

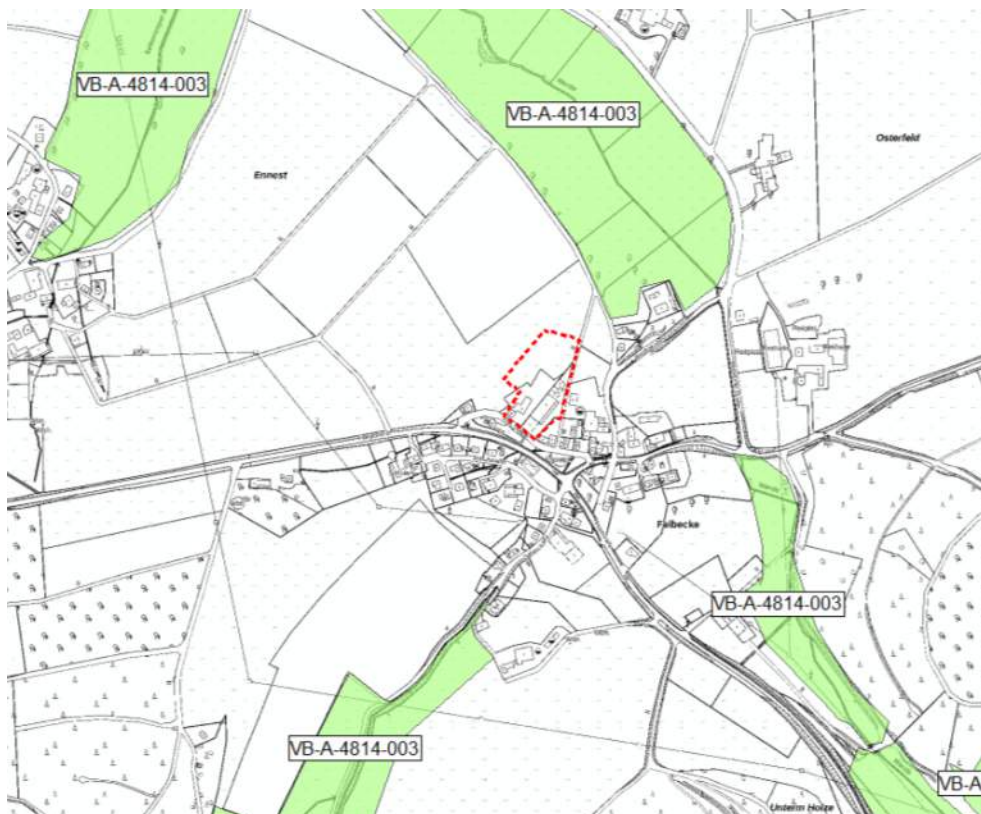


Abb. 6 Lage der Verbundfläche VB-A-4814-003 (grüne Flächenschraffur) zu dem Plangebiet (rote Strichlinie) (LANUV 2019A).

Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete

Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet nicht ausgewiesen.

3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

3.1 Untersuchungsinhalte

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation im Untersuchungsgebiet ermittelt und bewertet. Dazu wurden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Eine Ortsbegehung des Plangebiets und der Umgebung erfolgte am 13. März 2019.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit den geplanten Maßnahmen verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter aufzuzeigen. Dazu werden für jedes Schutzgut, in dem potenzielle Beeinträchtigungen zu erwarten sind, zunächst die relevanten Wirkfaktoren beschrieben und die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen benannt. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation der Schutzgüter werden abschließend die verbleibenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen abgeleitet.

Gegenstand einer qualifizierten Umweltprüfung ist die Betrachtung der Nullvariante und anderweitiger Planungsmöglichkeiten.

Mit dem Vorhaben können Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden sein. Diese Eingriffe werden gemäß §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) analysiert, quantifiziert und, sofern erforderlich, durch geeignete Maßnahmen kompensiert.

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens werden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2019) betrachtet.

3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 168 „Gewerbefläche Vogt“ kann sich der bestehende Gewerbebetrieb in nordwestlicher Richtung erweitern.

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabensbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes gehen folgende Wirkungen einher:

- Überbauung/Versiegelung von Grünland
- Abbruch mehrerer Gebäude
- Entfernung von Hausgarten
- Entfernung von Gehölzen

Vorhabenbedingt kann es zu folgenden Wirkungen kommen:

Baufeldfreimachung / Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. Davon betroffen sind das Grünland; Gehölze, Hausgarten bzw. Ruderalstrukturen sowie Gebäude. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über die Vorhabensfläche hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind lediglich in einem geringen Umfang zu erwarten.

Flächeninanspruchnahme

Im Bereich des Plangebiets kommt es durch die geplante Überbauung/Versiegelung zu einem überwiegenden Flächenverlust von Lebensraumstrukturen.

Silhouettenwirkung

Durch die neuen Gebäude kann es ggf. zu einer zusätzlichen Silhouettenwirkung kommen. Aufgrund der angrenzend bereits bestehenden Bebauung ist diese jedoch nur in geringem Umfang zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die Nutzung. Aufgrund der bereits bestehenden Nutzungen sind zusätzliche Lärmemissionen und optischen Wirkungen jedoch nur in geringem Umfang zu erwarten.

3.3 Schutzgut Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

3.3.1 Schall- und Schadstoffemission

Bestandsaufnahme

Der Gewerbebetrieb Vogt befindet sich nördlich und südlich der Straße „Alte Straße“. Südlich verläuft in einer Entfernung von ca. 30 m die Landesstraße L737.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Das Ingenieurbüro Dräger Akustik aus Meschede verfasste im Juli 2020 einen schalltechnischen Bericht. Eine Überschreitung der nach TA Lärm höchstzulässigen Maximalpegel für kurzzeitige Geräuschspitzen ist nicht zu erwarten. Eine im Sinne der TA Lärm wesentliche Erhöhung der Verkehrsräusche auf den benachbarten öffentlichen Straßen durch den der Anlage zurechnenden Fahrzeugverkehr ist nicht zu erwarten. Die Prognoseergebnisse für das Gestaltungskonzept zeigen, dass das Planungsziel einer Erweiterung des Betriebs Vogt GmbH & Co. KG im Rahmen der Immissionsrichtwerte und Orientierungswerte auf der vorgesehenen Fläche verwirklicht werden kann. Voraussetzung ist dazu die Beachtung des Schallimmissionsschutzes bei der Planung der baulichen Gestaltung und der Nutzungen. (Dräger 2020)

Immissionsschutzrechtliche Konflikte sind durch die Planung nicht zu erwarten. Die Erweiterung des Gewerbebetriebs führt nicht zu Konflikten mit den benachbarten Nutzungen.

3.3.2 Erholung

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet ist in der aktuellen Nutzung als Grünflächen nicht von Erholungssuchenden nutzbar.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Für Erholungssuchende wird die Grünfläche entfallen. Da es sich jedoch sowohl in Bezug auf das Landschaftsbild als auch in Bezug auf die Lärmemissionen um eine geringwertige Fläche bezogen auf die Erholungsnutzung handelt, entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Teilschutzgutes „Erholung“.

3.4 Schutzgut Tiere

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens wurden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2019) betrachtet. Im Folgenden werden die wesentlichen Aspekte zusammenfassend dargestellt.

Im Rahmen der Ortsbegehung, bei welcher das gesamte Plangebiet begangen wird, findet im Gelände eine Plausibilitätskontrolle statt. Es wird überprüft, ob die Arten der Artenliste im Plangebiet bzw. der näheren Umgebung hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Dazu erfolgten eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar.

Im Bereich der Gebäude wurden keine Hinweise auf planungsrelevante Tierarten entdeckt.

In den Gehölzen im Plangebiet wurden ebenfalls keine Hinweise auf Nester oder Baumhöhlen entdeckt, aufgrund der Nähe zum Gewerbegebiet stellen sie auch keine ungestörten Fortpflanzungshabitate dar. Die Offenlandfläche im Plangebiet eignet sich aufgrund der Nähe zur Straße und zum Gewerbegebiet ebenfalls nur eingeschränkt als Fortpflanzungshabitat. Eine Eignung als Nahrungshabitat ist jedoch gegeben.

Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet ergaben sich nicht.

Die geplante Änderung des Bebauungsplanes hat unter Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Tierarten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen.

Eine Betroffenheit von planungsrelevanten Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG wird nicht erwartet.

Sollte im Rahmen der weiteren Planungen ein Abbruch von Gebäuden erfolgen, sind die Gebäude vor Beginn der Abbrucharbeiten im Hinblick auf das Vorkommen von gebäudebewohnenden Vogelarten und Fledermäusen zu untersuchen (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2019).

3.5 Schutzgut Pflanzen

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 168 „Gewerbefläche Vogt“ sowie die angrenzenden Bereiche wurden am 13. März 2019 begangen und deren Biotoptypen erfasst. Die angetroffenen Biotoptypen sind nach der „Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ (HSK 2006) klassifiziert. Im Plangebiet und der näheren Umgebung finden sich die folgenden Biotoptypen:

Tab. 1 Biotoptypen im Plangebiet (PG) des Bebauungsplanes Nr. 168 „Gewerbefläche Vogt“ und der Umgebung (UG).

Nr.	Biotoptyp	PG	UG
1	Versiegelte Flächen mit direktem Abfluss in Kanal / Vorfluter	●	●
13	Grünland in intensiver Nutzung; Wildäcker	●	●
14	Ruderalflora / Brachflächen auf ständig gestörten/ nährstoffreichen Standorten (Versickerungsmulden, Wegeseitengräben, Straßenböschungen u. a.)		●
16	Hausgärten	●	●

In der nachfolgenden Abbildung ist die Bestandssituation auf Grundlage des Luftbildes und der Ortsbegehung dargestellt.

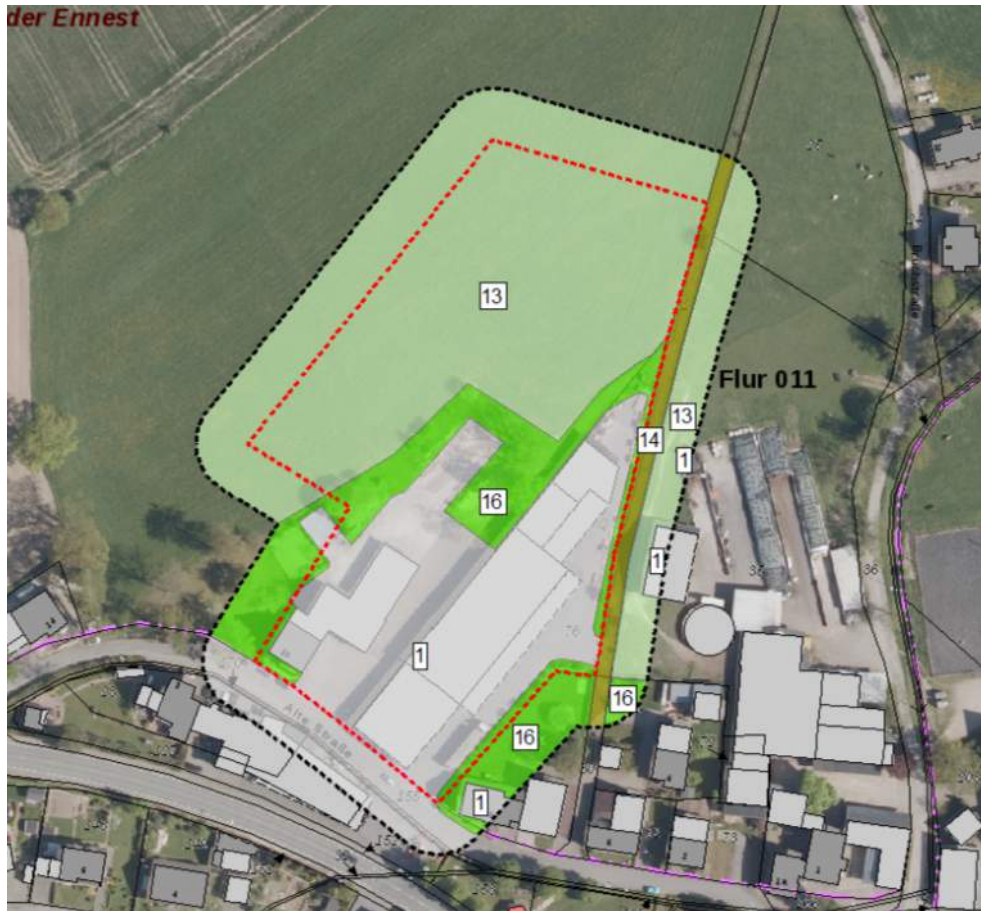


Abb. 7 Bestandsituation der Biotoptypen im Plangebiet (rote Strichlinie) und in einem Radius von 25 m (schwarze Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

In Bezug auf das Schutzgut Pflanzen ergeben sich durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 168 „Gewerbefläche Vogt“ Veränderungen der Biotopstrukturen. Die derzeitigen Offenlandflächen sowie Hausgärten werden in ein Gewerbegebiet umgewandelt.

3.6 Schutzgut Fläche

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens betrachtet. Dabei steht der qualitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der quantitative, der schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist.

Bestandsaufnahme

Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst ca. 15.000 m² und wird von mit 6.827 m² von Grünland und 1.930 m² Hausgarten sowie zu 6.114 m² mit Gebäuden (Wohnhaus, Gewerbe) und versiegelter Hoffläche eingenommen.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 168 „Gewerbefläche Vogt“ wird eine Gewerbefläche von 13.566 m² ausgewiesen, welche bei einer Grundflächenzahl von 0,8 zu 80 % bebaut werden darf. Der Pflanzstreifen wird mit einer Fläche von 1.305 m² angesetzt.

3.7 Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme

Gemäß der Bodenkarte (BK50) wird das Plangebiet zum größten Teil von Braunerde (B32) eingenommen. Im südlichen Bereich schließt natürlicherweise Pseudogley-Kolluvisol (K3) an. Westlich, außerhalb des Plangebiets, kommt natürlicherweise ein Gley (G32) vor.

Der Pseudogley-Kolluvisol (K3) gilt als schutzwürdiger Boden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit (WMS-FEATURE 2019A).

Der Bereich des schutzwürdigen Bodens ist bereits überbaut. Die unbebauten Bereiche im Plangebiet weisen derzeit überwiegend weitestgehend natürliche Verhältnisse auf. Durch Überbauung und Versiegelung werden die Bodenfunktionen nicht oder nur noch sehr eingeschränkt erfüllt.

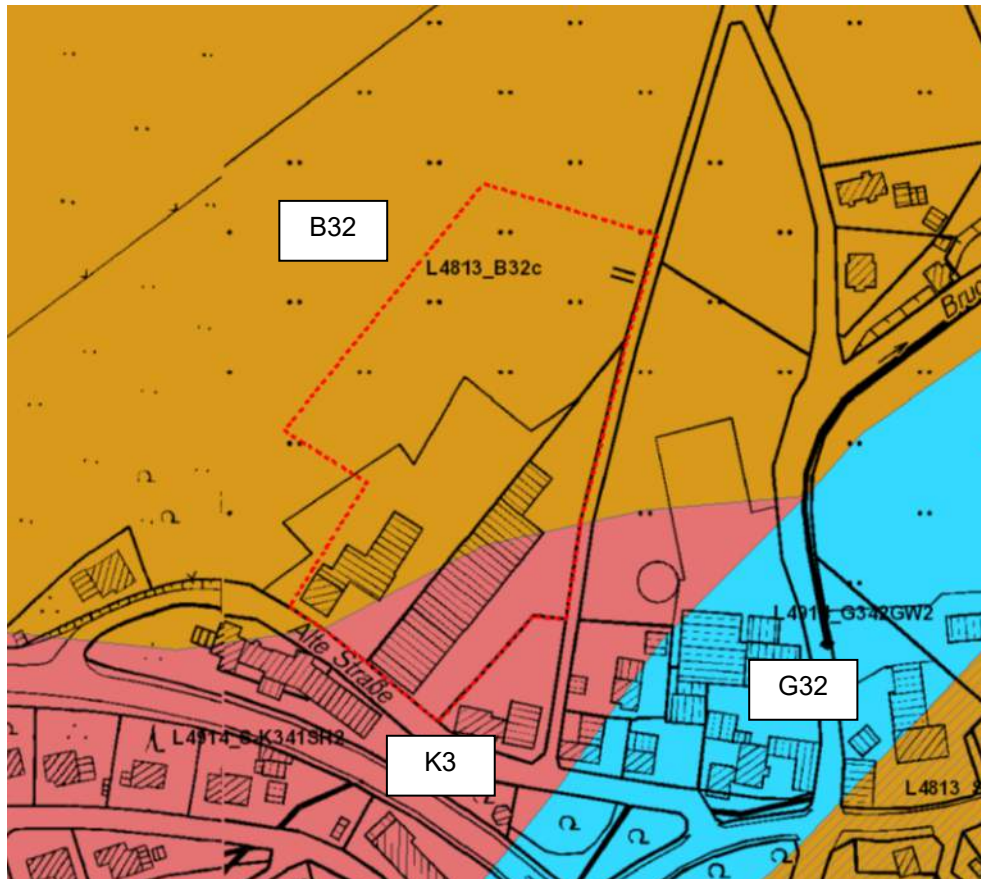


Abb. 8 Auszug aus der Bodenkarte mit Lage des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage der Amtlichen Basiskarte.

Legende:

K3	=	Pseudogley-Kolluvisol
B32	=	Braunerde
G32	=	Gley

Altlasten

Altlasten sind derzeit nicht bekannt. Dennoch ist folgender Hinweis zu beachten: Sollten bei Erdarbeiten Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist die Abteilung Abfallwirtschaft des Hochsauerlandkreises umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle bzw. verunreinigter Boden sind bis zur Klärung der weiteren Vorgehensweise gesichert zu lagern.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Für Böden gilt gemäß § 1 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) der folgende Vorsorgegrundsatz: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen“.

In § 4 Abs. 2 LBodSchG NRW wird die folgende, generelle Prüfverpflichtung formuliert: „Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen haben die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist“.

Durch die Erweiterung des Gewerbebetriebes mit der 36. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 168 „Gewerbefläche Vogt“ kommt es zu einer Versiegelung natürlicher Böden. Der Gewerbebetrieb kann das Gebäude nicht an anderer Stelle errichten. Eine Wiedernutzung anderer Flächen ist daher nicht möglich.

3.8 Schutzgut Wasser

3.8.1 Teilschutzgut Grundwasser

Bestandsaufnahme

Der Änderungsbereich liegt in einem „Gebiet ohne nennenswerte Grundwasservorkommen“ (GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN 1980).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch das geplante Vorhaben wird nicht in das Grundwasser eingegriffen. Vorhabensbedingte stoffliche Einträge in das Grundwasser sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Es kann in Abhängigkeit von der Art der Oberflächenentwässerung durch die Überbauung derzeitiger Freiflächen zu einer flächenspezifischen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate kommen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 168 „Gewerbefläche Vogt“ wird zu keinen erheblichen Veränderungen des Grundwassers führen, nachhaltige Wirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser ergeben sich nicht.

3.8.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer

Bestandsaufnahme

In der näheren Umgebung befinden sich keine Gewässer, welche durch das Vorhaben tangiert werden.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Vorhabenbedingt sind keine Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern zu erwarten. Eine erhebliche Betroffenheit durch das Vorhaben auf das Schutzgut Wasser – Teilschutzgut Oberflächengewässer ergibt sich daher nicht.

3.9 Schutzgut Klima und Luft

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet ist überwiegend als Freiflächenklimatop einzustufen. Hier liegen die wichtigsten nächtlichen Kaltluftbildungsflächen mit hoher lufthygienischer Bedeutung vor.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Während der Bauphase kann es ggf. zu temporären Belastungseffekten durch Schadstoffemissionen (Staub, Emissionen der Baufahrzeuge) kommen.

Durch die Erweiterung des bestehenden Gewerbebetriebes wird sich das Freiflächenklimatop zu einem Gewerbeflächenklimatop verändern. Dies zeigt tagsüber eine Überwärmung mit geringen Luftfeuchtwerten und je nach Verkehr ein entsprechendes Emissionsaufkommen.

3.9.1 Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Anfälligkeit des Bauvorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels, wie etwa Extremwetterlagen, lässt sich grundsätzlich als eher gering einstufen. Grundsätzlich sind sowohl Starkregenereignisse als auch Sturzfluten möglich. Bei Starkregenereignissen würde das Oberflächenwasser aufgrund der anzutreffenden Topografie im Bereich des Plangebietes in Richtung Süden abfließen.

3.10 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme

Unter dem Schutzgut Landschaft werden die Landschaftsgestalt und das Landschaftsbild betrachtet. Das Plangebiet wird von einer ehemaligen Hofstelle mit Hausgärten sowie angrenzenden Grünlandflächen geprägt. Östlich angrenzend befindet sich der zu erweiternde Gewerbebetrieb. Das Plangebiet weist ein Gefälle von etwa 6 m nach Osten auf.



Abb. 9 Blick von Norden auf das Plangebiet und den angrenzenden Gewerbebetrieb.



Abb. 10 Blick über das Plangebiet von Süden.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 168 „Gewerbefläche Vogt“ werden bisher landwirtschaftlich genutzte Freiflächen in Gewerbeflächen überführt. Die im Zusammenhang mit der Planung vorgesehene Bebauung fügt sich räumlich und gestalterisch an das bestehende Gewerbe an.

Durch die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern an der westlichen und nördlichen Grundstücksgrenze wird die geplante Bebauung optisch abgeschirmt und bildet so einen nach Westen und Norden abgerundeten Ortsrand im Übergang zur freien Landschaft.

Insgesamt wird es zu keinen wesentlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Untersuchungsgebiet kommen.

3.11 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Bereich des Plangebiets sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter bekannt. Eine vorhabensspezifische Betroffenheit des Schutzgutes ergibt sich damit nicht.

3.12 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Biologische Vielfalt

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen. Das Plangebiet wird im Wesentlichen durch die ehemalige Hofstelle mit Hausgarten und Grünlandfläche geprägt.

Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern im Untersuchungsgebiet bestehen komplexe Wechselwirkungen. Im Folgenden werden die relevanten Wechselwirkungen aufgezeigt. Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes im Untersuchungsgebiet berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell mit erfasst. Eine Zusammenfassung dieser möglichen schutzgutbezogenen Wechselwirkungen zeigt die nachstehende Tabelle.

Tab. 2 Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Natura 2000-Gebiete - FFH-Gebiete - Vogelschutzgebiete	- Wiederherstellung der biologischen Vielfalt - Schutz von Lebensraumtypen - Artenschutz
Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt - Immissionsschutz - Erholung	- Der Mensch greift über seine Nutzungsansprüche bzw. die Wohn-, Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion in ökosystemare Zusammenhänge ein. Es ergibt sich eine Betroffenheit aller Schutzgüter.
Pflanzen - Biotopfunktion - Biotopkomplexfunktion	- Abhängigkeit der Vegetation von den Standorteigenschaften Boden, Klima, Wasser, Menschen - Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Menschen, Pflanzen-Tiere
Tiere - Lebensraumfunktion	- Abhängigkeit der Tierwelt von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Klima, Wasser) - Spezifische Tierarten als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen
Fläche - Erholung - Biotopfunktion - Lebensraumfunktion - Biotopentwicklungspotenzial - Wasserhaushalt - Regional- und Geländeklima - Landschaftsbild	- Betroffenheit von Menschen, Pflanzen, Tiere, Klima, Boden, Wasser und Landschaft bei Nutzungsumwandlung, Versiegelung und Zerschneidung der Fläche

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Fortsetzung Tab. 2

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Boden - Biotopentwicklungspotenzial - Landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit - Schutzwürdigkeit von Böden, abgebildet über die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion	- Ökologische Bodeneigenschaften, abhängig von den geologischen, geomorphologischen, hydrogeologischen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen - Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen - Boden als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf Wirkpfade Boden-Pflanzen, Boden-Wasser, Boden-Menschen, Boden-Tiere - Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz)
Wasser - Bedeutung im Landschaftswasserhaushalt - Lebensraumfunktion der Gewässer und Quellen - Potenzielle Gefährdung gegenüber Verschmutzung - Potenzielle Gefährdung gegenüber einer Absenkung	- Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren - Oberflächennahes Grundwasser in der Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung und als Standortfaktor für Biotope, Pflanzen und Tiere - Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkgefüge Wasser-Menschen - Selbstreinigungskraft des Gewässers abhängig vom ökologischen Zustand - Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen
Klima und Luft - Regionalklima - Geländeklima - Klimatische Ausgleichsfunktion - Lufthygienische Ausgleichsfunktion	- Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen - Geländeklima als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt - Abhängigkeit von Relief und Vegetation/Nutzung - Lufthygienische Situation für den Menschen - Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion - Luft als Transportmedium im Hinblick auf Wirkgefüge Luft-Pflanzen, Luft-Menschen
Landschaft - Landschaftsgestalt - Landschaftsbild	- Abhängigkeit der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes von Landschaftsfaktoren wie Relief, Vegetation, Gewässer, Leit- und Orientierungsfunktion für Tiere
Kulturgüter und sonstige Sachgüter - Kulturelemente - Kulturlandschaften	- Historischer Zeugniswert als wertgebender Faktor der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 168 „Gewerbefläche Vogt“ einschließlich der 36. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schmallenberg wird primär zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Boden und Fläche führen, da mit der geplanten Errichtung von Gebäuden der Verlust der vorhandenen Biotopstrukturen sowie die

dauerhafte Inanspruchnahme von Boden einhergeht. Weiterhin wird es durch die Versiegelung von Freiflächen zu einer geringfügigen Veränderung der mikroklimatischen Bedingungen kommen. Diese Auswirkungen besitzen jedoch wegen ihrer Geringfügigkeit für die Bewertung der Wechselwirkungen keine Relevanz. Auch wird der Verlust anstehender Biotopstrukturen keine verstärkten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere nach sich ziehen. Eine Wechselwirkung zwischen dem Teilschutzgut Erholung und dem Schutzgut Landschaft ist nicht zu erwarten, da das Plangebiet keine Funktion für Erholungssuchende aufweist und die geplante Bebauung zu keinen landschaftsästhetischen Beeinträchtigungen führen wird.

3.13 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt und beziffert werden. Gemäß KrWG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen) gilt jedoch grundsätzlich folgende Rangfolge bei der Abfallbewirtschaftung:

1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen,
3. Recycling von Abfällen,
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalles können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter) grundsätzlich vermieden werden. Bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Auch auf das Landschaftsbild könnten bei wilder Müllentsorgung erhebliche Auswirkungen entstehen.

Durch die Wiederverwertung der unbelasteten Abfälle und die sachgemäße Entsorgung von nicht verwertbaren Abfällen werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis e BauGB nicht erheblich beeinträchtigt.

4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1.1 Schutzgut Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

4.1.1.1 Schall- und Schadstoffemissionen

Immissionsschutzrechtliche Konflikte sind durch die Planung nicht zu erwarten. Die Erweiterung des Gewerbebetriebs führt nicht zu Konflikten mit den benachbarten Nutzungen. Vermeidungsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

4.1.1.2 Erholung

Durch das Vorhaben sind keine relevanten Beeinträchtigungen des Teilschutzgutes Erholung zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.2 Schutzgut Tiere

Hinweise zu Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Schutzgut Tiere gibt der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag.

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Eine Betroffenheit von planungsrelevanten Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG wird nicht erwartet.

Sollte im Rahmen der weiteren Planungen ein Abbruch von Gebäuden erfolgen, sind die Gebäude vor Beginn der Abbrucharbeiten im Hinblick auf das Vorkommen von gebäudebewohnenden Vogelarten und Fledermäusen zu untersuchen (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2019).

4.1.3 Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sind auf das Plangebiet zu beschränken. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen zu beachten.

4.1.4 Schutzgut Fläche

Für die durch das Vorhaben beanspruchte Fläche kann im Zusammenhang mit der geplanten Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 168 „Gewerbefläche Vogt“ keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 4.3 verwiesen.

4.1.5 Schutzgut Boden

Für die im Plangebiet anstehenden Böden kann im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Bei Realisierung des Vorhabens ist ein Verlust bzw. eine nachhaltige Veränderung der anstehenden Bodentypen nicht zu vermeiden. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 4.3 verwiesen.

Eine Beeinträchtigung nicht direkt überbauter Böden in den Randbereichen wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf die Vorhabensfläche und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

4.1.6 Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben wird nicht dauerhaft in das Grundwasser eingegriffen. Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht tangiert. Die folgenden Maßnahmen sind bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen

4.1.7 Schutzgut Klima und Luft

Mit dem geplanten Vorhaben sind, aufgrund der Kleinflächigkeit, keine signifikanten lokal- oder regional-klimatischen Veränderungen verbunden. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.8 Schutzgut Landschaft

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine maßgeblichen Veränderungen der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes verbunden. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.9 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Eine Beeinträchtigung von Kulturgütern und sonstigen Sachgütern findet nicht statt. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Emissionen sind auf das unbedingt nötige Maß zu reduzieren und die gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten. Im Plangebiet ist der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern sicher zu stellen. Restabfälle aus dem Stadtgebiet Schmallingenberg werden über die Umladestation des Hochsauerlandkreises zur Abfallaufbereitungsanlage R.A.B.E. nach Meschede gebracht.

4.3 Kompensationsmaßnahmen

Analyse der Eingriffsrelevanz des Vorhabens

Der Bestand im Plangebiet sowie die zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter wurden in den vorangegangenen Abschnitten detailliert beschrieben.

Entsprechend der rechtlichen Vorgaben sind die nach Realisierung der ebenfalls beschriebenen Minderungsmaßnahmen verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“ (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Methodik

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt nach dem Berechnungsmodell des Hochsauerlandkreises „Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ (HSK 2006). Das Bewertungsverfahren beruht auf einer Gegenüberstellung des Bestandes mit der Planungssituation. Es wird zunächst der Biotopwert vor der Bebauung ermittelt (Bestandswert). Im Anschluss daran erfolgt die Berechnung des Planwertes nach erfolgter Bebauung. Die Berechnung des Bestands- und des Planwertes basiert auf der folgenden Formel:

Fläche x Wertfaktor der Biotoptypen = Einzelflächenwert in Biotoppunkten

Aus der Differenz der Biotoppunkte im Bestand und nach der Realisierung des Vorhabens ergibt sich der Bedarf an entsprechenden Kompensationsflächen, die um diesen Differenzbetrag durch geeignete landschaftsökologische Maßnahmen aufzuwerten sind.

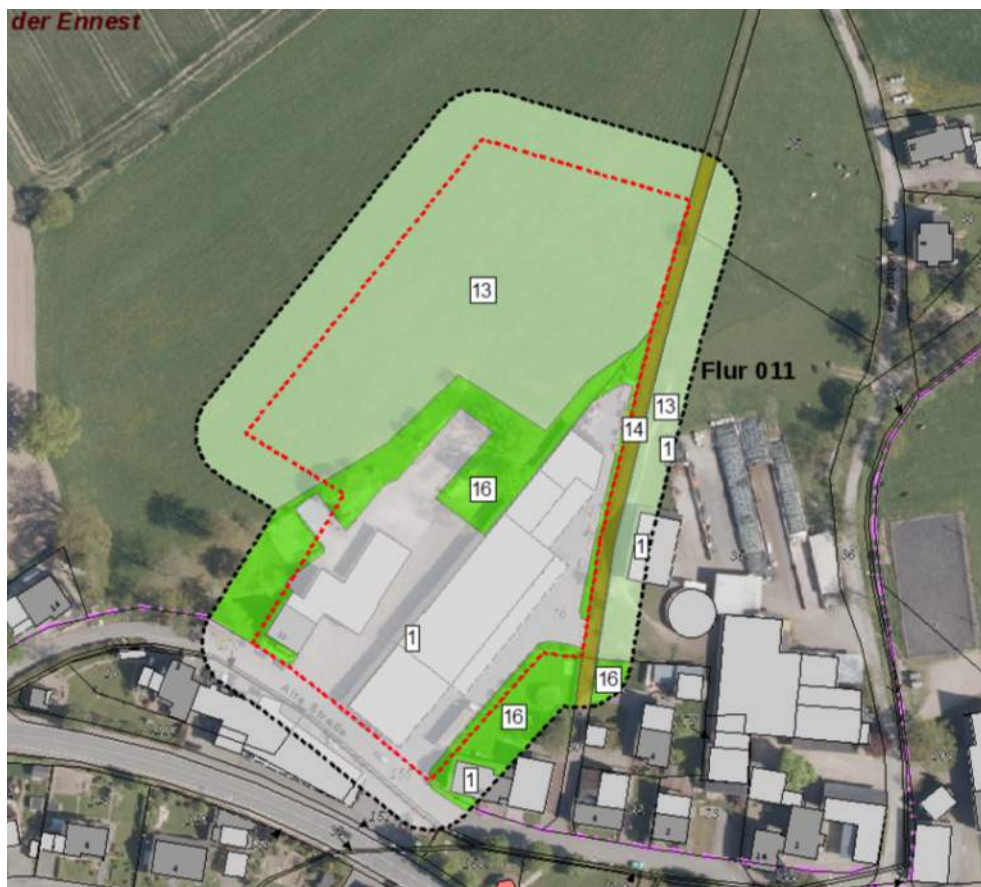


Abb. 11 Darstellung der Bestandssituation des Plangebietes (rote Strichlinie) und im Untersuchungsgebiet 15 m (schwarze Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen



Abb. 12 Darstellung des Planungsziels der Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbefläche Vogt“ (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Berechnung

In der folgenden Tabelle sind die im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes vorkommenden Biotoptypen, ihre Flächenanteile und deren Biotopwert dargestellt. Darauf aufbauend wird der Biotopwert vor der Bebauung ermittelt.

Tab. 3 Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 168 „Gewerbefläche Vogt“.

Flächenanteile Bestand				
Code	Biotoptyp	Fläche in m²	Wertfaktor	Biotoppunkte
1	Versiegelte Flächen mit direktem Abfluss in Kanal / Vorfluter	6.114	0	0
13	Grünland in intensiver Nutzung	6.827	4	27.308
16	Hausgärten	1.930	4	7.720
	Summe:	14.871		35.028

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Fortsetzung Tab. 3

Flächenanteile Planung				
Code	Biotoptyp	Fläche in m²	Wertfaktor	Biotoppunkte
1	Versiegelte Flächen mit direktem Abfluss in Kanal / Vorfluter (80 % bei GRZ 0,8)	10.853	0	0
4	Junge Ziergärten, Zierrasen (20 % bei GRZ 0,8)	2.713	2	5.426
26	Gering strukturierte Feldgehölze; artenarme und/oder schmale Hecken	1.305	6	7.830
	Summe:	14.871		13.256
Differenz der Biotoppunkte vor und nach der geplanten Bebauung				
35.028 – 13.256 = 21.772 Biotoppunkte (Defizit)				

Die geplante Hecke ist aus heimischen Sträuchern (z.B. Weißdorn, Schlehe, Holunder, Hartriegel, Hasel, Feldahorn) und Bäumen (z.B. Sand-Birke, Stiel-Eiche, Vogelkirsche, Hainbuche) anzupflanzen. Der Pflanzabstand ist auf 1x2 m zu wählen und versetzt zu pflanzen. Ziel dieser Maßnahme ist eine Eingrünung der Fläche als Sichtschutz zum offenen Gelände, daher ist der Pflanzabstand möglichst gering zu wählen, um diesen Sichtschutz schnell zu erreichen.

Pflanzschemata (beispielhaft)

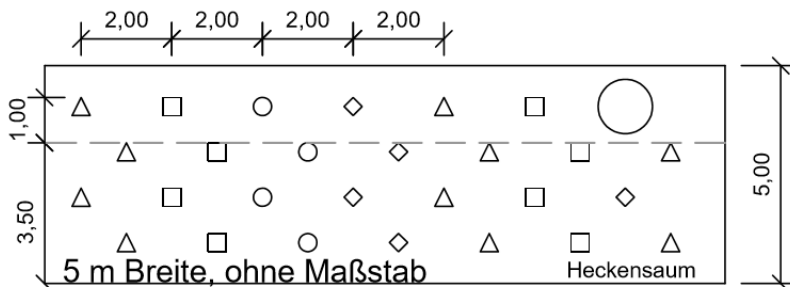


Abb. 13 Beispielhaftes Pflanzschema zur Anlage einer 5 m breiten Hecke.

Die Ermittlung der Biotoppunkte im Plangebiet ergibt einen Bestandswert von 35.028 Biotoppunkten. Für den Zustand nach Realisierung der Planung errechnet sich der Planwert auf 13.256 Biotoppunkte. Somit entsteht rechnerisch ein Defizit von 21.772 Biotopwertpunkten.

Nachweis des Kompensationsbedarfs

Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in den Naturhaushalt führt rechnerisch zu einem Wertpunktedefizit von **21.772** Biotoppunkten. Die Kompensation erfolgt über eine Ersatzzahlung an den Hochsauerlandkreis.

5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Baugesetzbuch (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung der Null-Variante sowie „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind“.

Da es sich um eine Erweiterung eines Gewerbebetriebs handelt, kann die Planung nur im räumlichen Zusammenhang erfolgen. Es handelt sich somit um eine standortgebundene Planung. Eine Alternativplanung westlich der Ortslage wurde ebenfalls betrachtet. Für das Landschaftsbild wird die dargestellte Variante als günstiger erachtet.

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Plangebiet und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabenträgers nicht gerecht. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur ist das Vorhaben einfach zu realisieren. Bei einem Vorhabenverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation mittelfristig erhalten werden. Gleichwohl müssten entsprechend der vorhandenen Nachfrage nach Flächen diese an anderer Stelle geschaffen werden.

6.0 Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

6.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

6.2 Kumulierung benachbarter Plangebiete

In der näheren Umgebung des Plangebietes sind keine weiteren Planungen bekannt.

7.0 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die wichtigsten Maßnahmen und Verfahren zur Untersuchung bzw. Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens bilden der Umweltbericht und der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2019).

Für die Bearbeitung des Umweltberichtes liegen Planungsgrundlagen und Daten vor, sodass die Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenüber den Auswirkungen des geplanten Vorhabens planungsbezogen beurteilt werden kann.

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

8.0 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben der Bebauung auf die Umwelt gefordert.

Gemäß § 4c BauGB erfolgt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, durch die Stadt Schmallenberg. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Hinsichtlich der Einhaltung der im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen ist ein Monitoring erforderlich. Dabei ist die sachgerechte Durchführung und Umsetzung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu prüfen.

Die Stadt Schmallenberg ist dafür zuständig, dies innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren nach Aufstellung des Bebauungsplans zu kontrollieren und dokumentieren.

9.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Einleitung

Der Stadt Schmallenberg liegt mit Datum vom 04.12.2018 ein Antrag der Fa. Vogt GmbH & Co KG auf Einleitung der erforderlichen Bauleitplanverfahren zur Erweiterung des Betriebsgeländes vor (SCHULTE 1019B).

Die Firma Vogt GmbH & Co. KG ist seit über 90 Jahren im Schmallenger Ortsteil Felbecke ansässig. Der ursprüngliche Schmiedebetrieb wurde im Laufe der Jahre zu einem überregionalen Vertrieb von Landmaschinen gewandelt. Zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit zeichnet sich das dringende Erfordernis zur Generierung eines zukunftsfähigen Expansionsareals in unmittelbarer räumlicher Nähe zum bestehenden Standort ab (STADT SCHMALLENBERG 2019).

Grundstruktur des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet liegt im Westen der Ortslage Felbecke der Stadt Schmallenberg, Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnsberg.

Das beantragte Erweiterungsareal ist aus der Anlage 1 (Flurkarte mit Darstellung der Erweiterungsfläche) zu ersehen. Hierbei handelt es sich um die Flurstücke Gemarkung Bracht, Flur 11, Flurstücke 76, 84 und 85 (SCHULTE 1019B).

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,5 ha wovon 0,4 ha bereits im Eigentum der Firma Vogt sind und entsprechend baulich genutzt werden. Die neu hinzu kommende Grundstücksfläche steht derzeit in landwirtschaftlicher Nutzung.

Das Plangebiet umfasst einen bereits zum Gewerbebetrieb Vogt gehörenden bebauten Bereich. Westlich davon stockten mehrere ältere Laubbäume (Eiche, Esche, Bergahorn), welche zum Zeitpunkt der Ortsbegehung bereits gefällt waren. Kleinere Obstgehölze sowie eine Baumgruppe aus Fichte und Hasel befinden sich mittig im Plangebiet zusammen mit einem Hausgarten. Der überwiegende Bereich des Plangebiets wird als Grünlandfläche genutzt. In der näheren Umgebung im Süden und Osten befinden sich weitere Wohnhäuser und Hofstellen mit Gärten. Nach Norden und Westen schließen Ackerflächen an die Grünlandfläche an.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich mehrere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche, im Plangebiet zum Teil ein Landschaftsschutzgebiet. Aufgrund der Vorhabenscharakteristik kann eine Betroffenheit der Schutzgebiete und schutzwürdigen Bereiche durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kulturgüter- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Zusammenfassend wird deutlich, dass von der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 168 „Gewerbefläche Vogt“ keine relevanten Wirkungen auf die Schutzgüter Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Landschaft und Kultur- und sonstige Sachgüter ausgehen.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen wurden folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen beschrieben:

Schutzgut Tiere

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

- Sollte im Rahmen der weiteren Planungen ein Abbruch von Gebäuden erfolgen, sind die Gebäude vor Beginn der Abbrucharbeiten im Hinblick auf das Vorkommen von gebäudebewohnenden Vogelarten und Fledermäusen zu untersuchen.

Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sind auf das Plangebiet zu beschränken. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen zu beachten.

Schutzgut Boden

Eine Beeinträchtigung nicht direkt überbauter Böden in den Randbereichen wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf die Vorhabensfläche und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

Schutzgut Wasser

- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen

Kompensationsmaßnahmen

Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in den Naturhaushalt wurde mit einem Wertpunktedefizit von **21.772** Biotoppunkten bewertet.

Zum Ausgleich der durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 168 „Gewerbefläche Vogt“ möglichen Eingriffe ist Kompensation über Ausgleichszahlung vorgesehen.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Plangebiet und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabenträgers nicht gerecht. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur ist das Vorhaben einfach zu realisieren. Bei einem Vorhabenverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation mittelfristig erhalten werden. Gleichwohl müssten entsprechend der vorhandenen Nachfrage nach Flächen, diese an anderer Stelle geschaffen werden.

Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben der Bebauung auf die Umwelt gefordert.

Gemäß § 4c BauGB erfolgt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, durch die Stadt Schmallingenberg. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Hinsichtlich der Einhaltung der im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen ist ein Monitoring erforderlich. Dabei ist die sachgerechte Durchführung und Umsetzung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu prüfen.

Die Stadt Schmallingenberg ist dafür zuständig, dies innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren nach Aufstellung des Bebauungsplans zu kontrollieren und dokumentieren.

Warstein-Hirschberg, November 2020



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Literatur- und Quellenverzeichnis

BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG (2012): Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis – Der rechtskräftige Regionalplan. Blatt 17.

DRÄGER (2020): Schalltechnischer Bericht Nr. 20-32; Bebauungsplan Nr. 168 „Gewerbefläche Vogt“ der Stadt Schmallenberg, Stand: 01.07.2020

GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (1980): Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen. Krefeld.

HOCHSAUERLANDKREIS (2008): Landschaftsplan Schmallenberg Nordwest (WWW-Seite) <https://gis.hochsauerlandkreis.de/MapSolution/apps/app/client/lpwin?>
Zugriff: 20.05.2019, 08:25 MESZ.

HSK (2006): Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen. Hochsauerlandkreis, Fachdienst 35 – Untere Landschaftsbehörde.

LANUV (2019): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) <https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/>
Zugriff: 15.10.2019, 10:30 MESZ.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2019): Bertram Mestermann – Büro für Landschaftsplanung, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 168 „Gewerbefläche Vogt“ in Verbindung mit der 36. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schmallenberg. Warstein-Hirschberg.

MSWKS (o. J.): Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen zusammen mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen; Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft, Arbeitshilfe für die Bauleitplanung, Düsseldorf.

SCHULTE (2019A): Vermesser Schulte. Bebauungsplan Nr. 168 „Gewerbefläche Vogt“. Lageplan. Vorentwurf. September 2019. Bad Fredeburg.

SCHULTE (2019B): Vermesser Schulte. Bebauungsplan Nr. 168 „Gewerbefläche Vogt“. Begründung. Vorentwurf. September 2019. Bad Fredeburg.

STADT SCHMALLEMBERG (2019): 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg Änderung von „Dorfgebiet“ und „Fläche für die Landwirtschaft“ in (betriebsgebundene) „Gewerbliche Baufläche“, Ortsteil Felbecke (im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 168 „Gewerbefläche

Literatur- und Quellenverzeichnis

Vogt“) – Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB. Vorlage Nr. IX/1212 vom 28.01.2019

WMS-FEATURE (2019A) bereitgestellt durch: IT.NRW

Bodenkarte für den geologischen Dienst <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>

Zugriff: 15.10.2019, 14:30 MESZ.

WMS FEATURE (2019B): Wasserschutzgebiete NRW. (WWW-Seite):

<http://www.wms.nrw.de/umwelt/wasser/wsg?>

Zugriff: 15.10.2019, 15:30 MESZ.

Anlage 1

Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	BNatSchG § 44	[1] Es ist verboten, 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).
	Landesnaturschutzgesetz NW (LNatSchG) § 1	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ...
	BauGB § 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldgesetz (BWaldG) § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	Landesforstgesetz (LFoG) § 1a	Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird. Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können 4. die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, 5. die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.
	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässer- und Luftverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) § 1 Abs. 1	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	BauGB § 1a Abs. 2	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.
Fläche	BauGB § 1a Abs. 2	siehe Boden
	LBodSchG § 1 Abs. 1	siehe Boden
Wasser	WHG § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
	Landeswassergesetz (LWG)	Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz
	Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Ziele sind u. a.: • Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, • Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, • Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, • Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere • die Auswirkungen auf Wasser, • die Vermeidung von Emissionen sowie • der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten.
	BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Luft	BImSchG § 1 Abs. 1 und 2	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.
	GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie)	In der TA Luft wird die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche geregelt, sie enthält keine Vorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen. Daher sind bis zum Erlass entsprechender bundeseinheitlicher Verwaltungsvorschriften die in dieser Richtlinie beschriebenen Regelungen zu beachten, um sicherzustellen, dass bei der Beurteilung von Geruchsimmissionen und bei den daraus ggf. folgenden Anforderungen an Anlagen mit Geruchsemissionen im Interesse der Gleichbehandlung einheitliche Maßstäbe und Beurteilungsverfahren angewandt werden.
	22. und 23. BImSchV	siehe BImSchG.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe Klima	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.
Klima	BauGB § 1 Abs. 5	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7h	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
	BauGB § 1a Abs. 5	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Landschaft	BNatSchG § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.
Biologische Vielfalt	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)	Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.
	BImSchG § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	BWaldG § 1 Abs. 1	siehe oben
	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. „Erhaltung der biologischen Vielfalt“ umfasst den „Schutz“ und die „nachhaltige Nutzung“. Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.
	BNatSchG § 1	siehe oben
	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG)	Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	BNatSchG § 19	[1] Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. [2] Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind. [3] Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, 2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten. [4] Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.04.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.
	BNatSchG § 44	siehe oben
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.
Natura 2000 Gebiete	BauGB	siehe Tiere, Pflanzen
	BNatSchG	siehe Tiere, Pflanzen
	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie - FFH-RL)	Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 (Vogelschutzrichtlinie - VSchRL)	Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.

Anhang

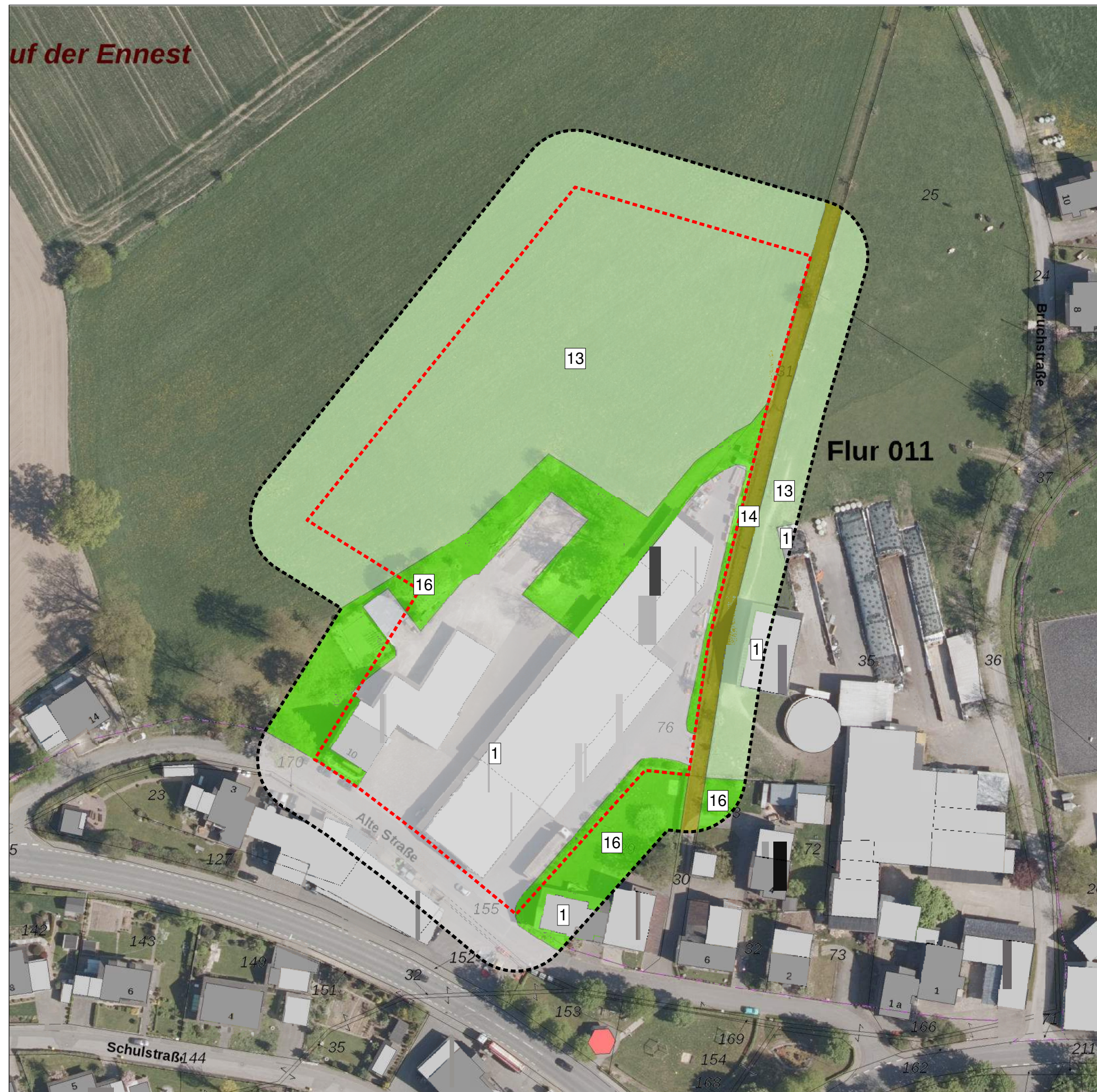
Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch und menschliche Gesundheit	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Bevölkerung	BauGB	siehe Mensch und menschliche Gesundheit
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz (DSchG)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Emissionen	BauGB, BImSchG, TA Luft, GIRL, 22. u. 23. BImSchV	siehe Klima / Luft
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	16. BImSchV	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.
	DIN 18005	Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.
Abfall und Abwässer	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.
	Kreislaufwirtschafts- (KrWG) / Landesabfallgesetz (LAbfG))	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
	WHG, LWG	siehe Tiere, Pflanzen / Wasser

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.
	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare Energien-Gesetz - EEG)	[1] Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

Anlage 2

Bestand Biotoptypen im Maßstab 1:1.000



Legende

Biototypen

- 1 Versiegelte Flächen mit direktem Abfluss in Kanal/Vorfluter
- 13 Grünland in intensiver Nutzung
- 14 Ruderalflora auf ständig gestörten Standorten
- 16 Hausgärten

Sonstiges

- Untersuchungsgebiet 15 m
- Plangebiet

Biototypen Bestand

Anlage 2

Umweltbericht
zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 168
"Gewerbefläche Vogt" in Verbindung mit der 36. Änderung des Flächennutzungsplans
der Stadt Schmallenberg

M.: 1 : 1.000 | Gez.: Sch | Bearb.: Sch | Dat.: Okt. 2019
Plangröße: DIN A3 | Projektnummer: 1744

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung

Brackhüttenweg 1
59561 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-701231
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Antragsteller: | Planverfasser: *Mestermann*

Anlage 3

Planung Biotoptypen im Maßstab 1:1.000



Legende

Biotoptypen

- 1 Bebaubare Grundstücksfläche
- 4 Nicht bebaubare Grundstücksfläche
- 26 Gering strukturierte Feldgehölze;
artenarme und / oder schmale Hecken

Sonstiges

- Plangebiet

Biotoptypen Planung

Anlage 3

Umweltbericht
zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 168
"Gewerbefläche Vogt" in Verbindung mit der 36. Änderung des Flächennutzungsplans
der Stadt Schmallenberg

M.: 1 : 1.000	Gez.: Sch	Bearb.: Sch	Dat.: Nov. 2019
Plangröße: DIN A3		Projektnummer: 1744	

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung

Brackhüttenweg 1
59561 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-701231
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Antragsteller:

Planverfasser: *Mestermann*

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 168 „Gewerbe-
fläche Vogt“ in Verbindung mit der 36. Änderung des
Flächennutzungsplans der
Stadt Schmallenberg**

Bertram Mestermann

Büro für Landschaftsplanung



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-701231
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 168

**„Gewerbefläche Vogt“ in Verbindung mit der 36. Änderung des
Flächennutzungsplans der Stadt Schmallenberg**

Auftraggeber:

Markus Schulte
Vermessungsbüro
Alter Bahnhof 15
57392 Schmallenberg-Bad Fredeburg

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Jordis Schulte
M. Sc. Forstwissenschaften

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1744

Warstein-Hirschberg, November 2019

Inhaltsverzeichnis

1.0	Veranlassung und Aufgabenstellung	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik	2
3.0	Vorhabensbeschreibung	6
4.0	Bestandssituation im Untersuchungsgebiet	8
5.0	Ermittlung der Wirkfaktoren	11
6.0	Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums	13
6.1	Festlegung des Untersuchungsrahmens.....	13
6.2	Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten	13
6.3	Ortsbegehung des Plangebiets.....	14
6.4	Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen	14
6.5	Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“	20
6.6	Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten	20
6.7	Häufige und verbreitete Vogelarten	20
6.8	Planungsrelevante Arten.....	21
6.9	Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten	23
7.0	Zusammenfassende Betrachtung	25

Quellenverzeichnis

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Firma Vogt GmbH & Co. KG ist seit über 90 Jahren im Schmallenberger Ortsteil Felbecke ansässig. Der ursprüngliche Schmiedebetriebs wurde im Laufe der Jahre zu einem überregionalen Vertrieb von Landmaschinen gewandelt. Zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit zeichnet sich das dringende Erfordernis zur Generierung eines zukunftsfähigen Expansionsareals in unmittelbarer räumlicher Nähe zum bestehenden Standort ab (STADT SCHMALLEMBERG 2019).

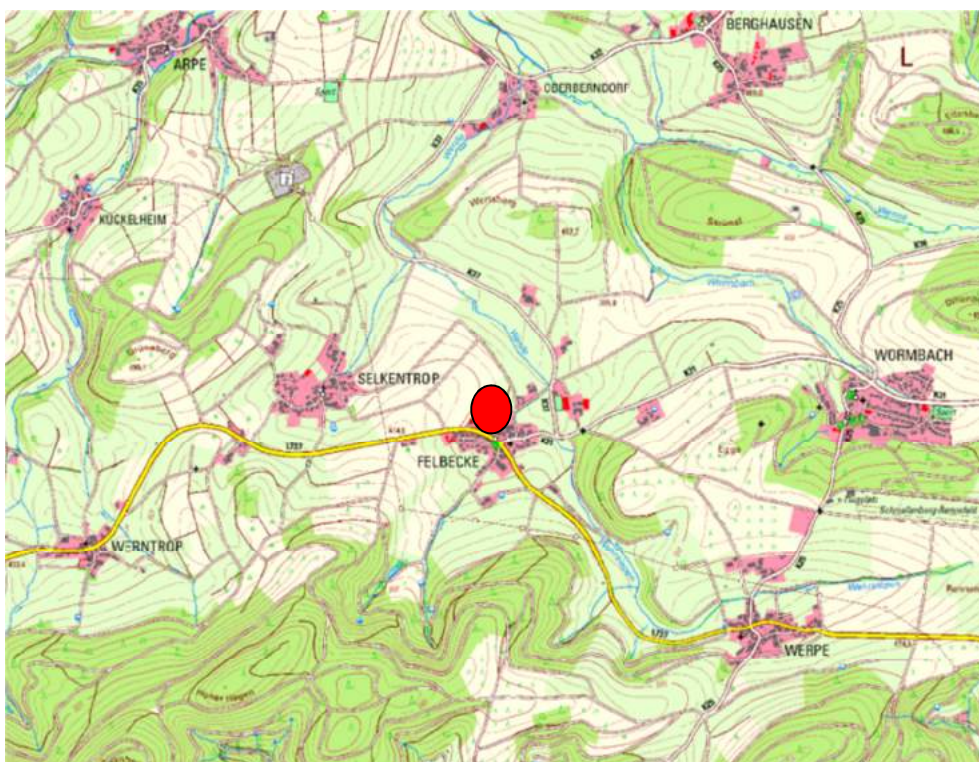


Abb. 1 Lage der Vorhabensfläche (roter Punkt) auf Grundlage der TK 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i.V.m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet. Die Ortsbegehung erfolgte am 13. März 2019.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Der Vorhabensbereich liegt im Stadtgebiet Schmallenberg, Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnsberg. Er befindet sich in der Gemarkung Bracht, Flur 11 und umfasst das Flurstück 77 (tlw.). Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,5 ha, wovon 0,4 ha bereits im Eigentum der Firma Vogt sind und entsprechend baulich genutzt werden. Die neu hinzu kommende Grundstücksfläche steht derzeit in landwirtschaftlicher Nutzung.

Die geplanten Erneuerungen umfassen den Abbruch einzelner Bestandsgebäude sowie den Neubau von zwei Lager- und Montagehallen. Die geplanten Hallen sollen eine Höhe von 9 m nicht überschreiten. Die betriebsgebundene Gewerbefläche für die Firma Vogt GmbH und Co KG soll eine Grundflächenzahl von 0,8 und eine Geschossflächenzahl von 2,4 erhalten. Nach Norden und Westen ist ein Pflanzstreifen mit heimischen Laubgehölzen vorgesehen. Dieser soll in einer Breite von 5 m die Baum- und Straucharten Sandbirke, Stieleiche, Hainbuche, Bergahorn, Vogelkirsche, Salweide, Zitterpappel, Weißdorn, Schlehe, Hasel, Roter Hartriegel, schwarzer Holunder und Hundsrose gebildet werden. Der Fertigstellungstermin für die Bepflanzung auf dem jeweils betroffenen Grundstück ist ein Jahr nach der Bauabnahme der genehmigten baulichen Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen gemäß § 82 BauO NW (SCHULTE 2019B).

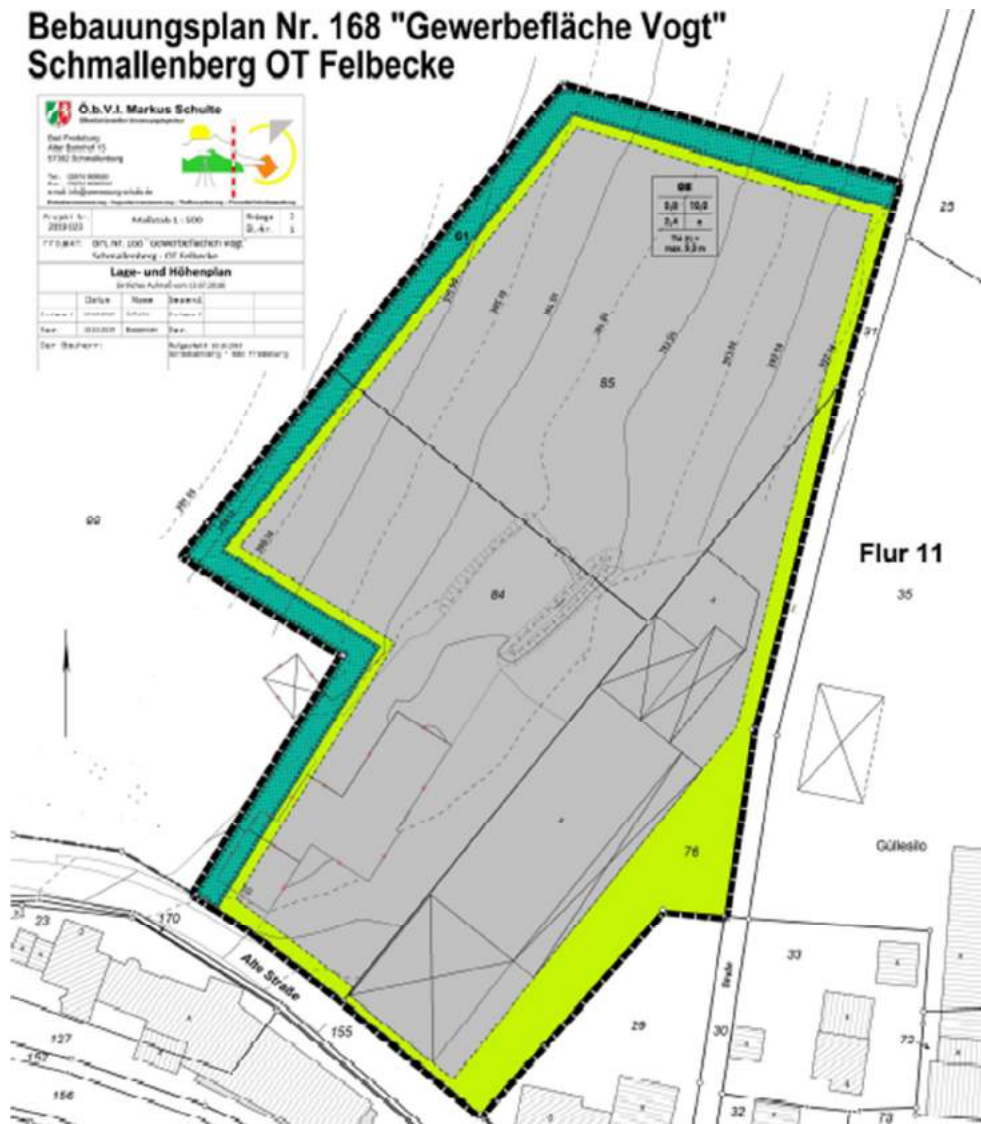


Abb. 2 Bebauungsplan Nr. 168 „Gewerbefläche Vogt“ (SCHULTE 2019A).

4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet umfasst einen bereits zum Gewerbebetrieb Vogt gehörenden bebauten Bereich. Westlich davon stockten mehrere ältere Laubbäume (Eiche, Esche, Bergahorn), welche zum Zeitpunkt der Ortsbegehung bereits gefällt waren. Kleinere Obstgehölze sowie eine Baumgruppe aus Fichte und Hasel befinden sich mittig im Plangebiet zusammen mit einem Hausgarten. Der überwiegende Bereich des Plangebiets wird als Grünlandfläche genutzt. In der näheren Umgebung im Süden und Osten befinden sich weitere Wohnhäuser und Hofstellen mit Gärten. Nach Norden und Westen schließen Ackerflächen an die Grünlandfläche an.

Nester oder Höhlungen konnten in den noch vorhandenen Gehölzen nicht gefunden werden.

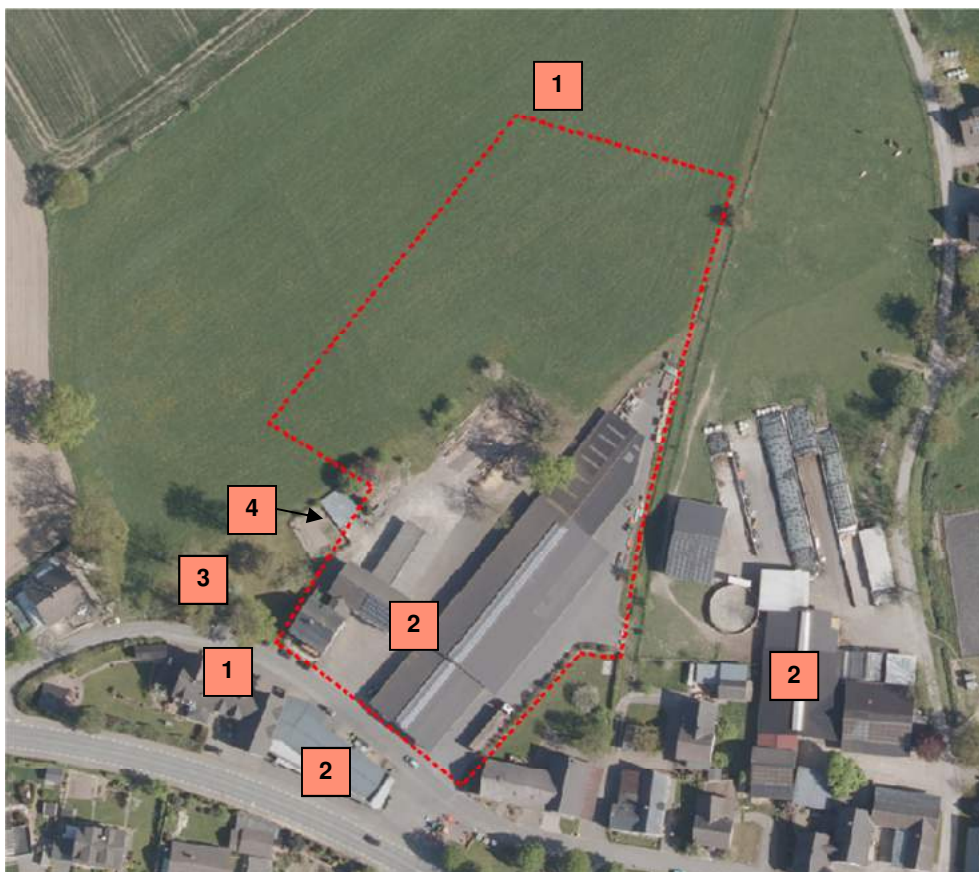


Abb. 3 Bestandssituation der Vorhabensfläche (rote Strichlinie) auf Basis des Luftbildes.

Legende:

- 1 = Grünland
- 2 = Gebäude
- 3 = Gehölze
- 4 = Hausgarten

Kennziffer 1

Lebensraumtyp: Grünland



Abb. 4 Blick auf die Grünlandfläche.



Abb. 5 Blick auf die Grünlandfläche sowie das westlich angrenzende Wohnhaus und eine einzeln stehende Eiche.

Kennziffer 2

Lebensraumtyp: Gebäude



Abb. 6 Blick von Norden auf die Gewerbefläche.



Abb. 7 Blick auf die im Plangebiet stehenden Gebäude sowie einzelnen Obstgehölze.

Kennziffer 3

Lebensraumtyp: Kleingehölze, Bäume, Gebüsch, Hecken



Abb. 8 Abgeholzte Bäume im südwestlichen Bereich des Plangebiets.



Abb. 9 Junge Fichten, Obstgehölze und Hasel im Plangebiet.

Kennziffer 4

Lebensraumtyp: Hausgärten



Abb. 10 Umzäunter Hausgarten im Plangebiet.

5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Beanspruchung der Entfernung junger Bäume und Sträucher im Gartenbereich, krautiger Vegetation, dem Abbruch bestehender Gebäude sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Maßnahmen zur Erweiterung des Gewerbebetriebes kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen).

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt. Die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen gehen von dem anlagebedingten Flächenverlust sowie insbesondere von den betriebsbedingten Effekten aus.

Baufeldfreimachung / Bauphase / Baustellenbetrieb

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. Die anstehenden Gebäude, Saumstrukturen, Fettwiesen sowie Gehölze werden im Rahmen der Baufeldfreimachung entfernt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über das geplante Baufeld hinausgehen. Biotopstrukturen können im Zusammenhang mit der Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen oder beim Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen beansprucht werden.

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 168 „Gewerbefläche Vogt“ in Verbindung mit der 36. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schmallenberg

Baubedingt		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung für den Bau der Gebäude und Verkehrsflächen	Entfernung der anstehenden Biotopstrukturen (Gehölze, Säume/Ruderalfluren, Grünland, Gebäude)	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
		Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Bauphase der Gebäude mit Nebenanlagen, Errichtung der Verkehrsflächen	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
		Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Baustellenbetrieb	Lärmemissionen durch den Baubetrieb; stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Errichtung der Gebäude und der Verkehrsflächen	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderung	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	Ggf. zusätzliche Silhouettenwirkung der Gebäude	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung der Verkehrsflächen	Zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet mit den anstehenden Biotopstrukturen sowie deren vorhabenspezifisch relevante, nähere Umgebung.

6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.

Daten	Quelle
Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 13.03.2019
Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Geschützte Biotope, Flächen des Biotopkatasters, Biotopverbundflächen)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Naturschutzinformationen. (LANUV 2019A): http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. LANUV (2019B): http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS – Landesinformationssammlung. (LANUV 2019C): http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp

6.3 Ortsbegehung des Plangebiets

Der Bereich der Planung sowie das nähere Umfeld wurden am 13. März 2019 begangen. Die durch die Planung betroffenen Gehölze wurden einer artenschutzrechtlichen Betrachtung unterzogen. Bei den Gehölzen handelt es sich um keine Horst- oder Koloniebäume und sie haben keine Astlöcher oder Astbruchstellen aufgewiesen. Es konnten auch keine Höhlungen oder Spalten, die Vögeln als Brut- bzw. Quartierstandort dienen könnten, nachgewiesen werden. Die Gebäude konnten nur äußerlich begutachtet werden. Nester von z. B. Mehlschwalben konnten nicht gefunden werden.

6.4 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2019A) herangezogen.

Natura 2000-Gebiete

Es befinden sich keine FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete im Bereich der Planung sowie in der vorhabenspezifisch relevanten, näheren Umgebung.

Naturschutzgebiete

Es befinden sich keine Naturschutzgebiete im Bereich der Planung sowie in der vorhabenspezifisch relevanten, näheren Umgebung.

Landschaftsschutzgebiete

Ein Teil des Plangebiets befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets LSG-4815-0022 „LSG-Offenlandkomplex Wertrop/Selkentrop/Felbecke“. Nordöstlich verläuft in einer Entfernung von ca. 60 m das Landschaftsschutzgebiet LSG-4815-0039 „LSG-Werde, Selkentrop Bach und Wehrsiepen zwischen Werpe und Selkentrop und Obernberndorf“. Ein weiteres Landschaftsschutzgebiet befindet sich ca. 360 m südwestlich des Plangebiets. Dabei handelt es sich um das LSG-4715-0003 „LSG-Schmallenberg Nord-West“.

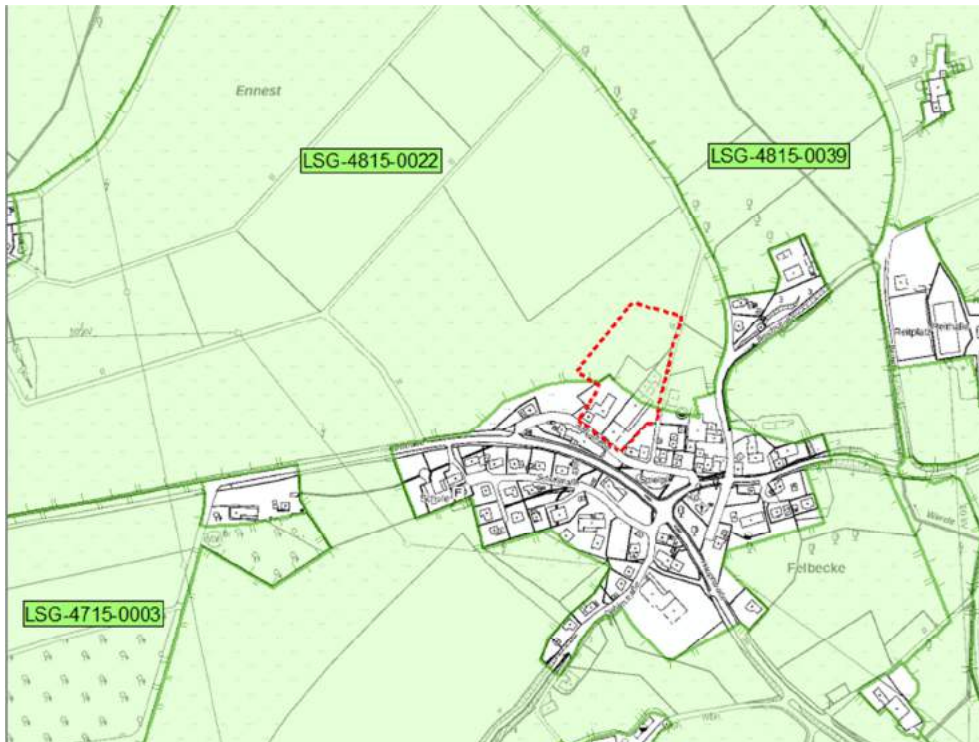


Abb. 11 Lage des Plangebiets (rote Strichlinie) zu den Landschaftsschutzgebieten (grüne Schraffur) (LANUV 2019A).

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Im Bereich der Planung sowie in der vorhabenspezifisch relevanten, näheren Umgebung befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope.

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Im Bereich der Planung sowie in der vorhabenspezifisch relevanten, näheren Umgebung befinden sich keine Biotopkatasterflächen.

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

In der näheren Umgebung befinden sich mindestens 70 m entfernt mehrere Flächen der Verbundfläche VB-A-4814-003 „Bach- und Talsystem der oberen Wenne mit Zuflüssen“. Als bemerkenswerte Art wird die Wasserramsel genannt.

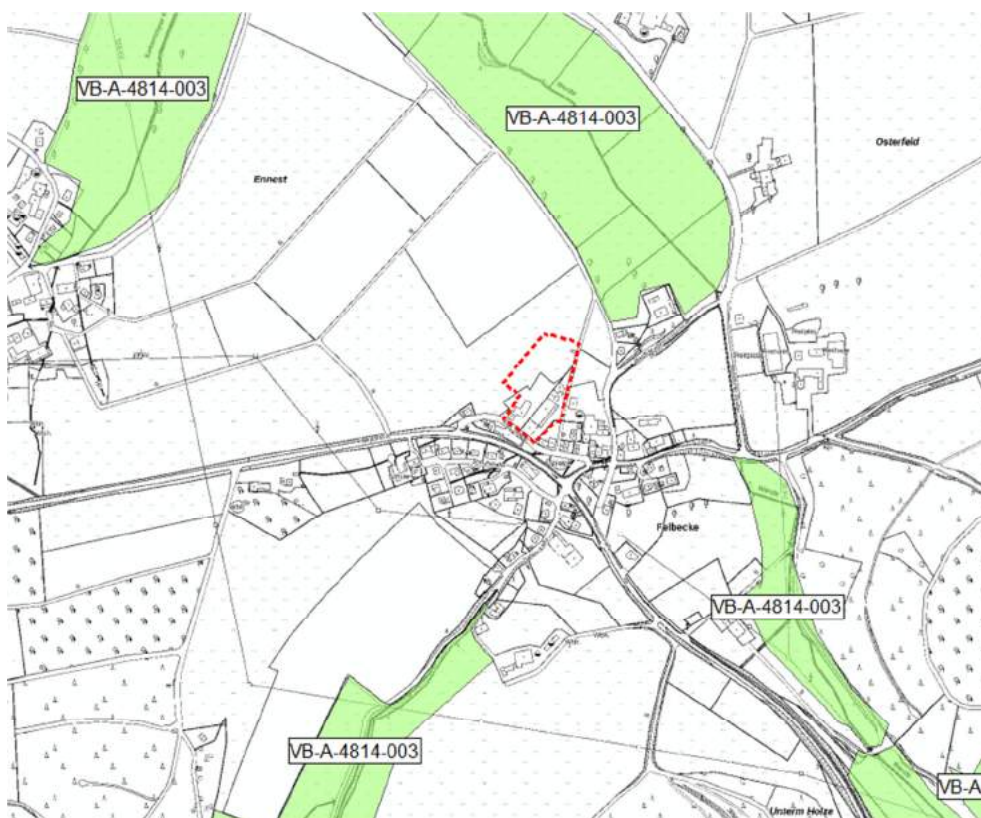


Abb. 12 Lage der Verbundfläche VB-A-4814-003 (grüne Flächenschraffur) zu dem Plangebiet (rote Strichlinie) (LANUV 2019A).

Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)

Der Bereich der Planung wird von dem 1. Quadranten des Messtischblattes (MTB) 4815 „Schmallenberg“ komplett abgedeckt. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (vgl. Tab. 3).

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden folgende Lebensraumtypen unmittelbar beansprucht:

- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Fettwiesen

In der Umgebung befinden sich die weiteren nicht direkt beanspruchten Lebensraumtypen:

- Äcker

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für den 1. Quadranten des Messtischblattes (MTB) 4815 „Schmallenberg“ erbringt Hinweise auf das Vorkommen von 27 Vogelarten, die als planungsrelevant eingestuft werden (LANUV 2019B).

Tab. 3 Planungsrelevante Arten für den 1. Quadranten des Messtischblattes 4815 „Schmallenberg“ (LANUV 2019b) in den ausgewählten Lebensraumtypen (kontinentale Region). Unmittelbar durch die Planung betroffene Lebensraumtypen sind blau hinterlegt.

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Äcker
- Gebäude
- Säume, Hochstaudenfluren
- Fettwiesen

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken	Äcker	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Fettwiesen
Vögel								
Baumpieper	N: B	U	FoRu		(FoRu)			
Bluthänfling	N: B	unbek.	FoRu	Na	Na	(FoRu) , (Na)		
Feldlerche	N: B	U-		FoRu!	FoRu			FoRu!
Feldsperling	N: B	U	(Na)	Na	Na	Na	FoRu	Na
Gartenrotschwanz	N: B	U	FoRu		(Na)	FoRu	FoRu	(Na)
Girlitz	N: B	unbek.			Na	FoRu! , Na		
Grauspecht	N: B	U-			Na			(Na)
Habicht	N: B	G	(FoRu) , Na	(Na)		Na		(Na)
Heidelerche	N: B	U			(FoRu)			
Kiebitz	N: B	S		FoRu!				FoRu
Kleinspecht	N: B	G	Na			Na		(Na)
Kuckuck	N: B	U-	Na			(Na)		(Na)
Mäusebussard	N: B	G	(FoRu)	Na	(Na)			Na
Mehlschwalbe	N: B	U		Na	(Na)	Na	FoRu!	(Na)
Neuntöter	N: B	G-	FoRu!		Na			(Na)
Rauchschwalbe	N: B	U-	(Na)	Na	(Na)	Na	FoRu!	Na
Rotmilan	N: B	U	(FoRu)	Na	(Na)			Na
Schleiereule	N: B	G	Na	Na	Na	Na	FoRu!	Na
Schwarzspecht	N: B	G	(Na)		Na			(Na)
Sperber	N: B	G	(FoRu) , Na	(Na)	Na	Na		(Na)

Fortsetzung Tab. 3

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Äcker	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Fettwiesen
Vögel								
Star	N: B	unbek.		Na	Na	Na	FoRu	Na
Turmfalke	N: B	G	(FoRu)	Na	Na	Na	FoRu!	Na
Turteltaube	N: B	U-	FoRu	Na	(Na)	(Na)		(Na)
Waldkauz	N: B	G	Na	(Na)	Na	Na	FoRu!	(Na)
Waldohreule	N: B	U	Na		(Na)	Na		(Na)
Waldschnepfe	N: B	G	(FoRu)					
Wespenbussard	N: B	U	Na		Na			(Na)

Legende:

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd, unbek. = unbekannt

Lebensstätte: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, () = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

KON = Kontinentale Region

Arten mit einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte in Überschneidung mit den im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen sind fett gedruckt dargestellt.

6.5 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV 2019c) weist für das Untersuchungsgebiet und die relevante Umgebung keine planungsrelevanten Arten aus.

6.6 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

Als Konfliktarten werden Tierarten angesehen, deren vorhabensspezifische Betroffenheit nicht generell auszuschließen ist. Die Definition von Konfliktarten ist das Untersuchungsergebnis der Stufe I der Artenschutzprüfung. Im Zuge der Stufe II ist bei Bedarf für diese Arten eine differenzierte Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen. Diese Untersuchungen sollen dazu dienen, bei Bedarf artspezifische Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu definieren, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern.

6.7 Häufige und verbreitete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere für das Tötungs-/Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktdanalyse abgesehen werden kann.

6.8 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Hinweise auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Es gab keine Hinweise auf planungsrelevante Arten in den Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen.

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für den 1. Quadranten des Messtischblattes (MTB) 4815 „Schmallenberg“ erbringt Hinweise auf das Vorkommen von 27 Vogelarten, die als planungsrelevant eingestuft werden (LANUV 2019B).

Von diesen 27 Vogelarten kann, unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der aufgeführten Wirkfaktoren, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen.

Somit verbleiben für den 1. Quadranten des Messtischblatts 4815 „Schmallenberg“ 21 Vogelarten (Baumpieper, Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Gartenrotschwanz,

Girlitz, Habicht, Heidelerche, Kiebitz, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Neuntöter, Rauchschwalbe, Rotmilan, Schleiereule, Sperber, Star, Turmfalke, Turteltaube, Waldkauz und Waldschnepfe) als weiterhin zu betrachtende Arten.

Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV 2019c) weist für das Untersuchungsgebiet und die relevante Umgebung keine planungsrelevanten Arten aus.

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt, für welche eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann (Stufe I). Für die im weiteren Verlauf ermittelten Konfliktarten wird bei Bedarf eine Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) durchgeführt.

Tab. 4 Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.

Art	Daten- quelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konflikt- art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Vögel						
Baumpieper	FIS: B	keine				nein
Bluthänfling	FIS: B	keine				nein
Feldlerche	FIS: B	keine				nein
Feldsperling	FIS: B	keine				nein
Gartenrotschwanz	FIS: B	keine				nein
Girlitz	FIS: B	keine				nein
Habicht	FIS: B	keine				nein
Heidelerche	FIS: B	keine				nein
Kiebitz	FIS: B	keine				nein
Mäusebussard	FIS: B	keine				nein
Mehlschwalbe	FIS: B	keine				nein
Neuntöter	FIS: B	keine				nein
Rauchschwalbe	FIS: B	keine				nein
Rotmilan	FIS: B	keine				nein
Schleiereule	FIS: B	keine				nein
Sperber	FIS: B	keine				nein
Star	FIS: B	keine				nein
Turmfalke	FIS: B	keine				nein
Turteltaube	FIS: B	keine				nein
Waldkauz	FIS: B	keine				nein
Waldschnepfe	FIS: B	keine				nein

Erläuterungen Datenquelle/Status:

Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem, LINFOS = Landschaftsinformationssammlung
 Status: B = sicher brütend, A. v. = Art vorhanden, R = rastend

6.9 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

Vogelarten

Horstbrüter und Koloniebrüter

Im Bereich der Planung und der näheren Umgebung wurden keine Horst- bzw. Koloniebäume festgestellt. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat für **Habicht**, **Mäusebussard**, **Rotmilan** und **Sperber** wird daher nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

Höhlenbrüter

Die Gehölze weisen keine Höhlungen auf. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für den **Feldsperling**, **Gartenrotschwanz**, **Star** und den **Waldkauz** wird nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

Gebäudebrüter

Die Gebäude im Bereich der Planung sowie der näheren Umgebung weisen keine Nester oder Nistmöglichkeiten für Gebäudebrüter auf. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Arten **Mehlschwalbe**, **Rauchschwalbe**, **Schleiereule** und **Turmfalke** wird nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

Wald-, Gehölz- und Gebüschbrüter sowie Halboffenlandarten

Aufgrund der Bestandssituation im Bereich der Planung sowie der Lage innerorts ist eine Funktion der angetroffenen Strukturen als Brutstandort für **Baumpieper**, **Bluthänfling**, **Girlitz**, **Heidelerche**, **Neuntöter**, **Turteltaube** und **Waldschnepfe** auszuschließen. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Offenlandarten

Aufgrund der Innenbereichslage, der Vorbelastung durch die Umgebung sowie der vorkommenden Habitatstrukturen ist der Bereich der Planung nicht als Lebensraum für **Feldlerche** und **Kiebitz** geeignet. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Bereich der Planung nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise

Die geplante Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 168 „Gewerbefläche Vogt“ in Verbindung mit der 36. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schmallenberg hat keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die oben genannten planungsrelevanten Vögel. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist für diese Artengruppe demnach nicht durchzuführen.

Sollte im Rahmen der weiteren Planungen ein Abbruch von Gebäuden erfolgen, sind die Gebäude vor Beginn der Abbrucharbeiten im Hinblick auf das Vorkommen von gebäudebewohnenden Vogelarten und Fledermäusen zu untersuchen.

7.0 Zusammenfassende Betrachtung

Die Firma Vogt GmbH & Co. KG ist seit über 90 Jahren im Schmallenger Ortsteil Felbecke ansässig. Der ursprüngliche Schmiedebetrieb wurde im Laufe der Jahre zu einem überregionalen Vertrieb von Landmaschinen gewandelt. Zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit zeichnet sich das dringende Erfordernis zur Generierung eines zukunftsfähigen Expansionsareals in unmittelbarer räumlicher Nähe zum bestehenden Standort ab.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für den 1. Quadranten des Messtischblattes (MTB) 4815 „Schmallenberg“ erbringt Hinweise auf das Vorkommen von 27 Vogelarten, die als planungsrelevant eingestuft werden.

Im Rahmen der Ortsbegehung am 13.03.2019 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Planungsstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Häufige und verbreitete Vogelarten

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf vorhandenen befestigten Flächen oder auf zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren

Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Planungsrelevante Arten

Die Vorprüfung des Artenspektrums (Stufe I) hatte zum Ergebnis, dass die geplante Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 168 „Gewerbefläche Vogt“ keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die oben genannten planungsrelevanten Vögel hat.

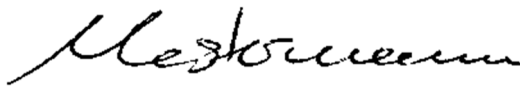
Sollte im Rahmen der weiteren Planungen ein Abbruch von Gebäuden erfolgen, sind die Gebäude vor Beginn der Abbrucharbeiten im Hinblick auf das Vorkommen von gebäudebewohnenden Vogelarten und Fledermäusen zu untersuchen.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis

Die geplante Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 168 „Gewerbefläche Vogt“ in Verbindung mit der 36. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schmallenberg löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus.

Warstein-Hirschberg, November 2019



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

LANUV (2019A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp
Zugriff: 16.05.2019, 09:30 MESZ.

LANUV (2019B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/48151>
Zugriff: 16.05.2019, 11:30 MESZ.

LANUV (2019C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS – Landesinformationssammlung. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp
Zugriff: 17.05.2019, 12:30 MESZ.

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MWEBWV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

SCHULTE (2019A): Vermesser Schulte. Vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr. 168 „Gewerbefläche Vogt“. Lageplan. Vorentwurf. September 2019. Bad Fredeburg.

SCHULTE (2019B): Vermesser Schulte. Vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr. 168 „Gewerbefläche Vogt“. Begründung. Vorentwurf. September 2019. Bad Fredeburg.

STADT SCHMALLENBERG (2019): Vorlage IX/1212. 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg. Änderung von „Dorfgebiet“ und „Fläche für die Landwirtschaft“ in (betriebsgebundene) „Gewerbliche Baufläche“, Ortsteil Felbecke (im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 168 „Gewerbefläche Vogt“) – Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB



Ingenieurbüro für Akustik
Messungen · Planung · Beratung
Winziger Platz 2, D-59872 Meschede
Tel.: (0291) 82904, FAX: (0291) 82905, E-Mail: info@draeger-akustik.de

Schalltechnischer Bericht

Nr. 20-32

Bebauungsplan Nr. 168 "Gewerbefläche Vogt"
der Stadt Schmallenberg

Schalltechnische Untersuchung
zur Gewerbelärmimmission

Auftraggeber: Vogt GmbH & Co. KG, Alte Straße 3,
57392 Schmallenberg-Felbecke

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Dirk Draeger
Dipl.-Ing. (FH) Frank Draeger

Datum: 01.07.2020
Seitenzahl: 41



Inhalt

1. Aufgabenstellung	3
2. Beurteilungsgrundlagen.....	3
2.1. Orientierungswerte	6
2.2. Immissionsrichtwerte für Gewerbelärm	8
3. Bebauungsplanentwurf und bauliches Konzept	9
4. Betriebszeiten	10
5. Emissionsquellen.....	13
6. Immissionsorte	17
7. Ermittlung der Geräuschimmission.....	20
7.1. Schallpegelmessungen	20
7.2. Prognose-Innenpegel	24
7.3. Von den Gebäuden abgestrahlte Geräusche	25
7.4. Lieferverkehr	25
7.5. Ladebetrieb	27
7.6. Entsorgung	28
7.7. Technikgeräusche	29
7.8. Parkplätze und PKW-Fahrstrecken	30
7.9. Schallausbreitungsberechnung	33
8. Resultierende Immissionspegel.....	34
8.1. Beurteilungspegel L_r	34
8.2. Maximalpegel $L_{AF \max}$	35
8.3. Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen	36
8.4. Einfluss auf die Gewerbelärm-Gesamtbelastung	38
9. Zusammenfassung und Beurteilung der Immissionspegel.....	39
Anhang	41



1. Aufgabenstellung

In Schmallenberg, im Ortsteil Felbecke, ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 168 "Gewerbefläche Vogt" der Stadt Schmallenberg geplant. Er soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung der Betriebsfläche der Vogt GmbH & Co. KG, Alte Straße 3, schaffen. Sein vorgesehener Geltungsbereich umfasst, neben der Erweiterungsfläche, einen wesentlichen Teil der aktuellen Betriebsfläche.

Die Vogt GmbH & Co. KG hat uns beauftragt, eine schalltechnische Untersuchung durchzuführen. Die für einen Vollausbau, entsprechend einem dazu vorliegenden Gestaltungskonzept, zu erwartenden Schallimmissionspegel in der Nachbarschaft durch die Nutzungen des gesamten Betriebes Vogt GmbH & Co. KG sollen mit einer Immissionsprognose ermittelt und beurteilt werden. Dabei sollen, zur Einstufung der vorhandenen und der zu erwartenden zusätzlichen Schallemissionen, Erfassungen und Schallmessungen im vorhandenen Betrieb durchgeführt werden.

2. Beurteilungsgrundlagen

Diese Untersuchung berücksichtigt folgende Gesetze, Vorschriften, Richtlinien, Veröffentlichungen, Gutachten und Planunterlagen:

- [1] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)
- [2] DIN 18 005 Teil 1: Schallschutz im Städtebau, Grundlagen und Hinweise für die Planung, Deutsches Institut für Normung, e. V., Berlin, Juli 2002
- [3] Beiblatt 1 zu DIN 18 005 Teil 1: Schallschutz im Städtebau, Berechnungsverfahren, Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung Deutsches Institut für Normung, e. V., Berlin, Mai 1987
- [4] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm, 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BANz AT 08.06.2017 B5), mit Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 18.07.2017 zur Korrektur von redaktionellen Fehlern beim Vollzug der TA Lärm
- [5] Empfehlung zur Bestimmung der meteorologischen Dämpfung c_{met} gemäß DIN ISO 9613-2, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, 26.09.2012
- [6] DIN 45 645 Teil 1: Ermittlung von Beurteilungspegeln aus Messungen, Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft Deutsches Institut für Normung, e. V., Berlin, Juli 1996



- [7] DIN 45 641: Mittelung von Schallpegeln,
Deutsches Institut für Normung, e. V., Berlin, Juni 1990
- [8] DIN ISO 9613-2: Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien - Teil 2:
Allgemeines Berechnungsverfahren (ISO 9613-2:1996)
Deutsches Institut für Normung, e. V., Berlin, Oktober 1999
- [9] VDI 2571: Schallabstrahlung von Industriebauten,
Verein Deutscher Ingenieure, Düsseldorf, August 1976 (zurückgezogen vom
Herausgeber im Oktober 2006, weiterhin anzuwendende Rechenregel der
TA Lärm)
- [10] VDI 2714: Schallausbreitung im Freien,
Verein Deutscher Ingenieure, Düsseldorf, Januar 1988 (zurückgezogen im
Oktober 2006, weiterhin Teil der Rechenregeln der TA Lärm)
- [11] 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV), 12.06.1990
(BGBl. I S. 1036), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18.12.2014
(BGBl. I S. 2269)
- [12] Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen RLS-90, Forschungsgesellschaft
für das Straßen- und Verkehrswesen, Köln, Ausgabe 1990, berichtigter
Nachdruck 1992
- [13] Technischer Bericht zur Untersuchung der LKW- und Ladegeräusche auf
Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern und Speditionen,
Umweltplanung Arbeits- und Umweltschutz Heft 192,
Hessische Landesanstalt für Umwelt, Mai 1995
- [14] Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen durch
Lastkraftwagen auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern,
Speditionen und Verbrauchermärkten sowie weiterer typischer Geräusche
insbesondere von Verbrauchermärkten, Umwelt und Geologie, Lärmschutz in
Hessen, Heft 3, Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie,
Wiesbaden, 2005
- [15] Leitfaden zur Prognose von Geräuschen bei der Be- und Entladung von LKW,
Merkblatt Nr. 25 des Landesumweltamtes Nordrhein-Westfalen, Essen, 2000
- [16] Parkplatzlärmstudie, Empfehlungen zur Berechnung von Schallimmissionen
aus Parkplätzen, Autohöfen und Omnibusbahnhöfen sowie von Parkhäusern
und Tiefgaragen, 6. überarbeitete Auflage, Bayerisches Landesamt für
Umwelt, Augsburg, 2007
- [17] LAI-Hinweise zur Auslegung der TA Lärm (Fragen und Antworten zur TA
Lärm) in der Fassung des Beschlusses zu TOP 9.4 der 133. LAI-Sitzung am
22. und 23. März 2017, Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für
Immissionsschutz der Umweltministerkonferenz der Bundesrepublik
Deutschland



[18] Planunterlagen

- Auszug aus dem Liegenschaftskataster im DXF-Format, Land NRW (2020), Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0, (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)
- Geländehöhen und Gebäudehöhen im GML-Format, Land NRW (2020), Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0, (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)
- Bebauungsplanentwurf Nr.168, PDF- Datei, übersandt vom Planungsbüro Kotthoff, Schmallenberg
- Nutzungskonzept zum Bebauungsplanentwurf Nr.168, als PDF-Datei, übersandt vom Planungsbüro Kotthoff, Schmallenberg



2.1. Orientierungswerte

Beiblatt 1 zu DIN 18 005 Teil 1 [3] enthält Orientierungswerte für die angemessene Berücksichtigung des Schallschutzes in der städtebaulichen Planung.

Bei der Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch und der Baunutzungsverordnung sind in der Regel den verschiedenen schutzbedürftigen Nutzungen die in Tabelle 1 aufgeführten Orientierungswerte zuzuordnen. Ihre Einhaltung oder Unterschreitung ist wünschenswert, um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes oder der betreffenden Baufläche verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen zu erfüllen.

Tabelle 1: Orientierungswerte nach Beiblatt 1 zu DIN 18 005 Teil 1 [3]

Gebiet nach der Baunutzungsverordnung	tags [dB(A)]	nachts [dB(A)]
Reines Wohngebiet (WR) Wochenendhausgebiet, Ferienhausgebiet	50	40 / 35
Allgemeines Wohngebiet (WA) Kleinsiedlungsgebiet (WS), Campingplatzgebiet	55	45 / 40
Friedhöfe, Kleingartenanlagen, Parkanlagen	55	55
Besonderes Wohngebiet (WB)	60	45 / 40
Dorfgebiet (MD), Mischgebiet (MI)	60	50 / 45
Kerngebiet (MK), Gewerbegebiet (GE)	65	55 / 50
Sondergebiet (SO), soweit schutzbedürftig, je nach Nutzungsart	45 bis 65	35 bis 65

Bei zwei angegebenen Nachtwerten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe-, und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten. Der höhere Pegel gilt für Verkehrslärm.

Die Beurteilungspegel der Geräusche verschiedener Arten von Schallquellen (Verkehr, Industrie und Gewerbe, Freizeitlärm) sollen wegen der unterschiedlichen Einstellung der Betroffenen zu verschiedenen Arten von Geräuschquellen jeweils für sich allein mit den Orientierungswerten verglichen und nicht addiert werden.

Mit den Orientierungswerten zu vergleichen ist der Beurteilungspegel. Er entsteht aus dem Mittelungspegel durch Zu- oder Abschläge für bestimmte Geräusche, Zeiten und Situationen. Beurteilungszeit ist in der Regel für den Tag die Zeit von 6:00 bis 22:00 Uhr und für die Nacht die Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr. Für bestimmte Geräuscharten und Situationen können abweichende Zeiten für die Nacht für die immissionsschutzrechtliche Beurteilung maßgeblich sein (z. B. Ende der Nachtzeit an Sonn- und Feiertagen um 7:00 Uhr bei Sport- und Freizeitlärm).

Berechnungen der Beurteilungspegel im Einwirkungsbereich von gewerblichen Anlagen erfolgen nach TA Lärm [4] in Verbindung mit DIN ISO 9613-2 [8].

Der Belang des Schallschutzes ist bei der in der städtebaulichen Planung erforderlichen Abwägung der Belange als ein wichtiger Planungsgrundsatz neben anderen Belangen - z. B. dem Gesichtspunkt der Erhaltung überkommener Stadtstrukturen - zu verstehen.



Die Abwägung kann in bestimmten Fällen bei Überwiegen anderer Belange - insbesondere in bebauten Gebieten - zu einer entsprechenden Zurückstellung des Schallschutzes führen. Eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm [4] für gewerbliche Anlagen (Kapitel 2.2) ist jedoch in neuen Baugebieten oder durch hinzukommende Nutzungen in der Regel nicht zulässig.



2.2. Immissionsrichtwerte für Gewerbelärm

Zur Beurteilung der Geräuschimmission durch gewerbliche Anlagen setzt die TA Lärm [4], in Abhängigkeit von der im Bebauungsplan festgesetzten Gebietsausweisung nach der Baunutzungsverordnung, folgende Immissionsrichtwerte fest, die der Beurteilungspegel L_r nicht überschreiten darf:

Tabelle 2: Gewerbelärm-Immissionsrichtwerte TA Lärm [4], außen

Gebiet nach der Baunutzungsverordnung	tags [dB(A)]	nachts [dB(A)]
a) Industriegebiet (§ 9)	70	70
b) Gewerbegebiet (§ 8)	65	50
c) Urbanes Gebiet (§ 6a)	63	45
d) Misch- (§ 6), Dorf-(§ 5), Kerngebiet (§ 7)	60	45
e) Allgemeines Wohngebiet (§ 4), Kleinsiedlungsgebiet (§ 2)	55	40
f) Reines Wohngebiet (§ 3)	50	35
g) Kurgebiet (§ 11), Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35

Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen sowie Gebiete und Einrichtungen, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Tabelle 2 entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Die Immissionsrichtwerte nach Tabelle 2 beziehen sich auf folgende Zeiten:

tags: 6:00 - 22:00 Uhr,
nachts: 22:00 - 6:00 Uhr.

Die Richtwerte gelten am Tag für eine Beurteilungszeit von 16 Stunden, Beurteilungszeitraum während der Nacht ist die volle Stunde mit dem höchsten Beurteilungspegel.

Der Beurteilungspegel L_r ergibt sich aus der Mittelung der Immissionspegel des zu beurteilenden Geräusches während des Beurteilungszeitraums, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Pegelzuschlägen für Ton- und Informationshaltigkeit, Impulshaltigkeit und für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit.

In den Gebieten e bis g nach Tabelle 2 erfolgt bei der Ermittlung des Beurteilungspegels ein Pegelzuschlag von 6 dB für Geräusche, die während folgender Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit auftreten:

werktags: 6:00 - 7:00 Uhr, 20:00 - 22:00 Uhr,
sonn- und feiertags: 6:00 - 9:00 Uhr, 13:00 - 15:00 Uhr, 20:00 - 22:00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Außen-Immissionsrichtwerte nach Tabelle 2 am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Nach der TA Lärm [1] sind der Anlage zuzurechnende Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen bis zu einer Entfernung von 500 m zu betrachten. In den Gebieten c bis g nach Tabelle 2 sollen wesentliche Erhöhungen (≥ 3 dB) des Verkehrslärms über die Grenzwerte der Verkehrslärmverordnung - 16. BImSchV [11] hinaus vermieden werden, soweit keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt.



3. Bebauungsplanentwurf und bauliches Konzept

Der für den Bebauungsplan Nr. 168 "Gewerbefläche Vogt" vorgesehene Geltungsbereich umfasst eine etwa 6,4 ha große Fläche in Schmallenberg, im Norden des Ortsteils Felbecke. Sie liegt nordöstlich der Straße Alte Straße und beinhaltet einen Teil der vorhandenen Betriebsfläche der Vogt GmbH & Co. KG. Weitere bebaute Betriebsflächen der Vogt GmbH & Co. KG liegen an der Südwestseite der Straße Alte Straße. Im vorgesehenen Bebauungsplangebiet befindet sich außerdem das Grundstück „Alte Straße 10“ mit Wohn- und Nutzgebäuden, die im Zuge des Vorhabens abgebrochen werden sollen. Ihre Nutzungen werden auf das westliche Nachbargrundstück „Alte Straße 12“ verlagert, wo neue Nutzgebäude fertig gestellt sind und sich aktuell ein neues Wohnhaus im Bau befindet.

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 168 "Gewerbefläche Vogt" sieht die Nutzungsfestsetzung „Gewerbegebiet“ (GE) vor und zeigt eine überbaubare GE-Fläche sowie nicht überbaubare Grundstücksflächen und private Grünflächen. Zur Nutzung des Plangebietes als Erweiterungsfläche für die Vogt GmbH & Co. KG liegt ein Gestaltungskonzept vor, das eine mit dem Betrieb abgestimmte mögliche Bebauung für den Vollausbau darstellt. Dieses Konzept wird im Folgenden zugrunde gelegt.

In seinem östlichen Bereich umfasst der Bebauungsplan die Fläche eines vorhandenen Betriebsgebäudekomplexes mit einer Grundfläche von etwa 1.500 m², mit Lager- und Ausstellungsflächen sowie einer nach Osten offenen Waschhalle und einer überdachten Fläche mit einer Grundfläche von etwa 470 m² im Südwesten an der Straße Alte Straße. Die südlichen 2/3 dieser Gebäudebereiche sollen zukünftig als Ausstellungsfläche genutzt werden.

Nordwestlich an das vorhandene Gebäude anschließend ist ein Gebäudekomplex mit Büroteil im Süden und Lagergebäudeteilen im Norden auf einer Grundfläche von insgesamt etwa 2.250 m² geplant („Büro Neu“ + „Lager Neu Ost“). Die Planung sieht 7 Tore an der Nordwestseite des Lagergebäudes vor.

Nahe der Nordwestgrenze des Plangebietes beziehungsweise der erweiterten Betriebsfläche zeigt das Gestaltungskonzept ein weiteres Lagergebäude („Lager Neu West“) mit einer Grundfläche von etwa 1.400 m² und 7 Toren an der Südostseite.

Am nördlichen Rand des Plangebietes beziehungsweise der erweiterten Betriebsfläche sieht die Planung ein drittes Neubaugebäude („Werkstatt Neu“) mit einer Grundfläche von etwa 1.400 m² und 4 Toren an der Südseite sowie 2 Toren an der Nordseite vor. Dort soll zukünftig die Werkstatt mit Lackiererei sowie das Einzelteillager untergebracht werden. Außerdem soll die Waschhalle in dieses Gebäude umziehen. Sie wird mit einer Öffnung nach Süden berücksichtigt.

Für die Neubaugebäude ist, je nach Bereich und in Übereinstimmung mit dem Bestand, mit Wandhöhen zwischen etwa 6 m und 8 m zu rechnen. Als konservative Annahme bezüglich der resultierenden pegelsenkenden Gebäudeabschirmungen wird im Folgenden mit Höhen am unteren Rand dieser Spanne beziehungsweise $h = 6$ m gerechnet. Das Gestaltungskonzept zeigt für die 3 Neubaugebäude RWA-Dachlichtbänder.



Auf der Neubaufäche sieht das Gestaltungskonzept einen Betriebsparkplatz mit 20 Stellplätzen im Norden (Parkplatz Nord) und einen Betriebsparkplatz am geplanten neuen Bürogebäude mit 7 Stellplätzen (Parkplatz Mitte) vor.

Der außerdem vorhandene Gebäudekomplex auf dem Grundstück „Alte Straße 3“, an der der Südwestseite der Straße Alte Straße, wird zum größten Teil von der Vogt GmbH & Co. KG für Büro- und Werkstattflächen genutzt. Im westlichsten Gebäudeteil befinden sich betriebsfremde Wohnräume. Die Werkstattnutzungen, mit der dort vorhandene Lackiererei sollen in das oben beschriebenen neue Gebäude „Werkstatt Neu“ umziehen. Zukünftig soll südwestlich der Straße Alte Straße ausschließlich Büro-, Verwaltungs-, und Schulungsbetrieb erfolgen. Die aktuell dort vorhandene Reststoffbehälter-Aufstellfläche soll ebenfalls zum neuen Werkstatt-Standort umziehen. An der Südwestseite der Straße Alte Straße, befinden sich 5 Stellplätze am aktuellen Büro (Parkplatz Süd 1). Die an der Nordostseite der bisherigen Werkstatt freiwerdende Außenfläche soll für etwa 10 zusätzliche Stellplätze (Parkplatz Süd 2) genutzt werden.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die öffentliche Alte Straße von Osten und Westen her.

Die nächsten betriebsfremden schutzbedürftigen Nachbarnutzungen befinden sich im Bereich der Wohnräume im Westteil des Gebäudes „Alte Straße 3“ sowie am im Bau befindlichen Nachbargebäude „Alte Straße 12“ im Westen und an den östlich vorhandenen Nachbarwohngebäuden an der Straße Alte Straße sowie weiter entfernt im Norden an der Bruchstraße.

Abbildung 1 auf Seite 11 zeigt den Bebauungsplanentwurf, Abbildung 2 auf Seite 12 zeigt das Gestaltungskonzept. Die zugrunde gelegten Geometriedaten wurden den vorliegenden Planunterlagen [18] entnommen.

4. Betriebszeiten

Der vorhandene und für die Erweiterung absehbare Betrieb erfolgt während der Tagzeit (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) an Werktagen, typisch im Zeitraum ab 7:00 Uhr und vor 17:00 Uhr. Während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) ist kein Betrieb geplant.

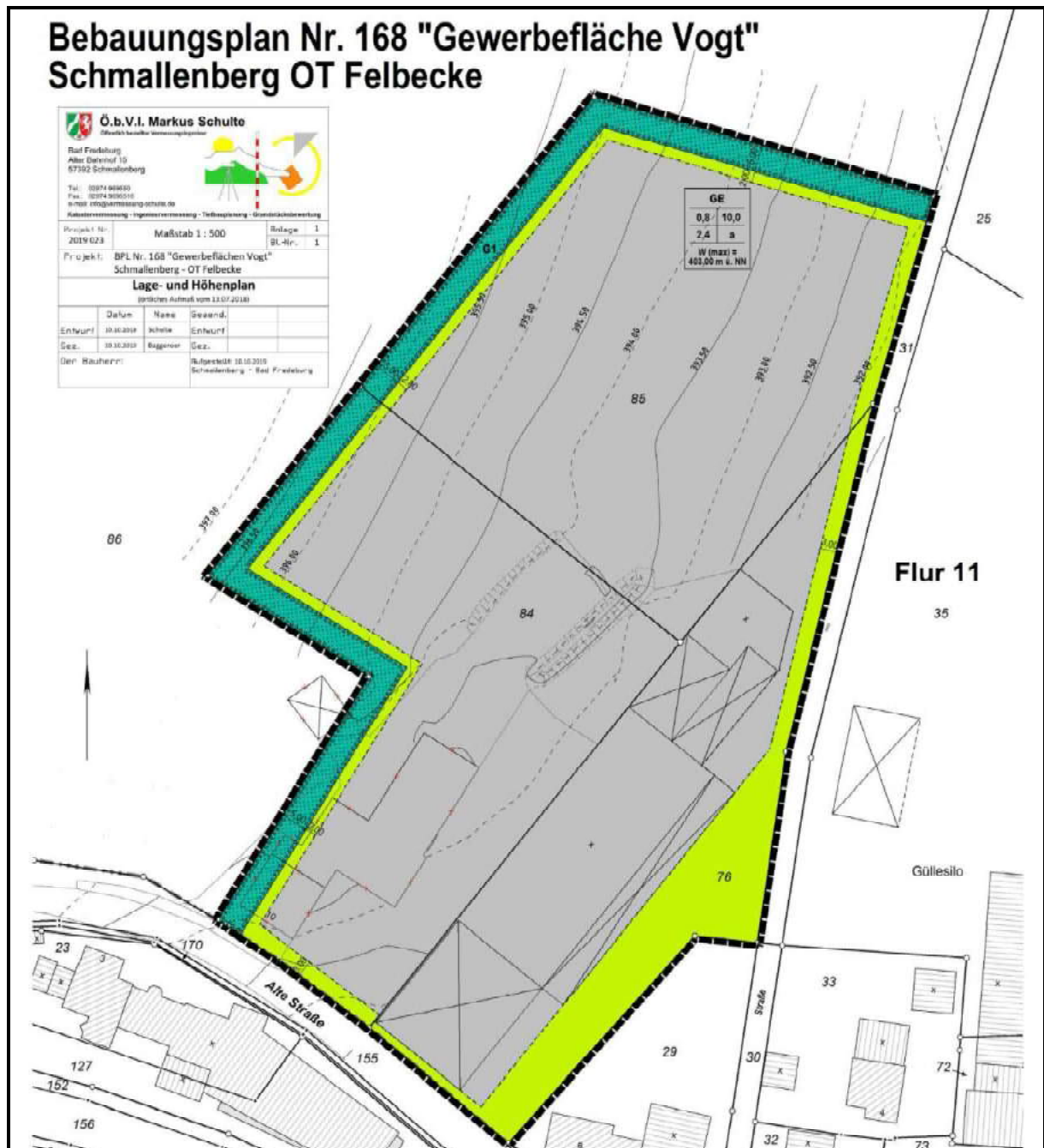


Abbildung 1: Bebauungsplanentwurf, ohne Maßstab

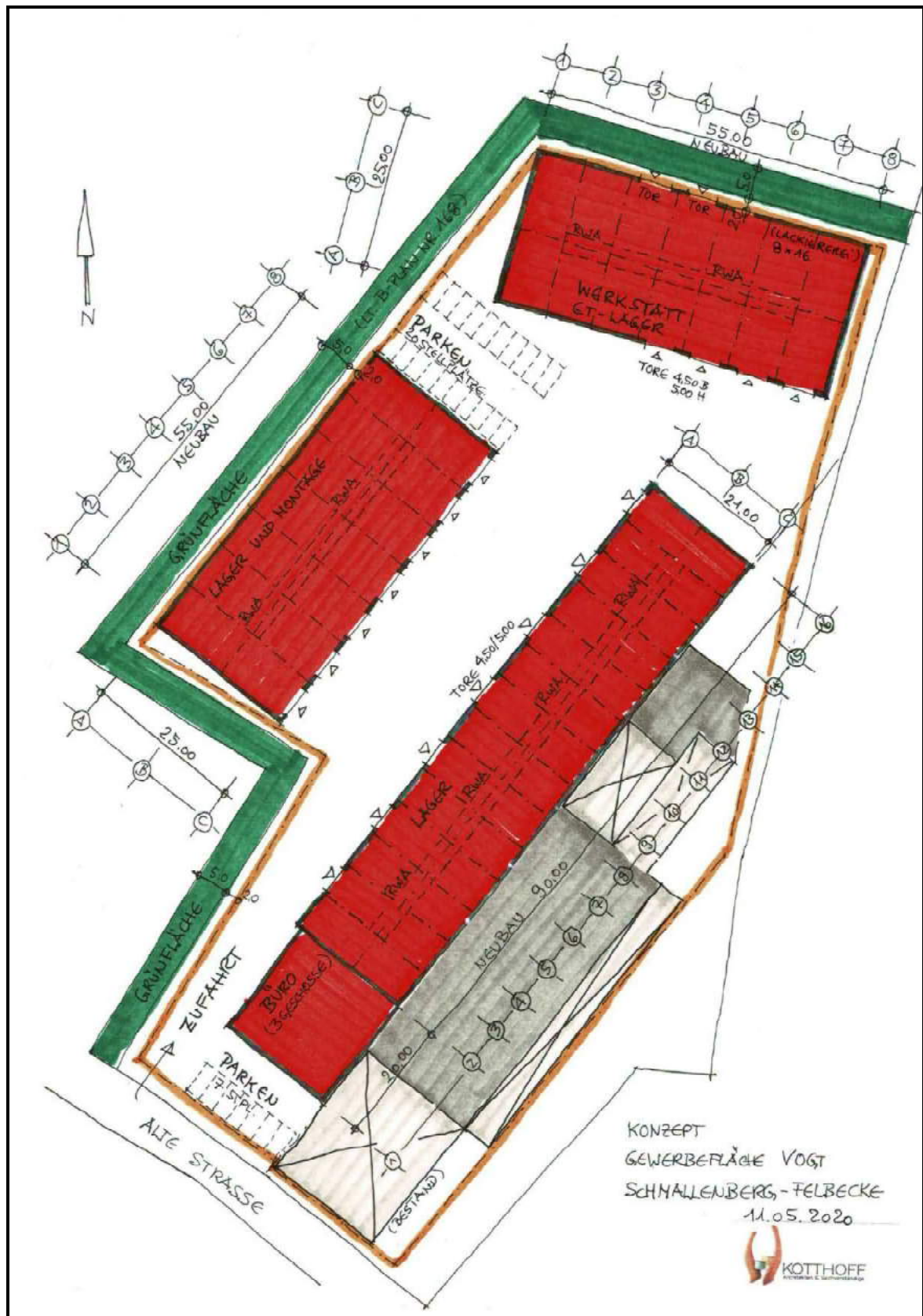


Abbildung 2: Gestaltungskonzept, ohne Maßstab



5. Emissionsquellen

Die Vogt & GmbH & Co. KG betreibt in ihrem Betrieb „Alte Straße 3“ in 57392 Schmallenberg-Felbecke einen Großhandel für Landschaftspflegetechnik. Die Tätigkeiten umfassen im Wesentlichen den Handel mit Maschinen für Garten- und Landschaftsbau, Land- und Forstwirtschaft und Kommunen.

Im vorhandenen Betrieb in Felbecke sind ca. 29 Mitarbeiter beschäftigt, von denen ca. 10 auf die Technik, ca. 7 auf den Außendienst und ca. 12 auf die Verwaltung entfallen. Für im Zuge der Erweiterung hinzukommende Mitarbeiter kann von etwa 12 Personen ausgegangen werden.

Die geräuschrelevanten Betriebsnutzungen erfolgen aktuell und im Planungsfall am Tag, typisch im Zeitraum 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr. Geräuschrelevanter Betrieb während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) ist nicht geplant.

Aus den Angaben des Betriebes zur vorgesehenen Nutzung ergeben sich die folgenden schalltechnisch relevanten Betriebsdaten für einen Tag voller Auslastung:

Die für die Immissionspegel in der Nachbarschaft wesentlichen Geräuschemissionen durch die Anlagennutzung werden bestimmt von den LKW-, Transporter-, Schlepper- und Staplerfahrten auf dem Betriebsgelände, vom Lade- und Entsorgungsbetrieb, von der Übertragung der Innengeräusche aus den Betriebsgebäuden über die Hallenöffnungen, von der Absauganlage der Lackieranlage, vom Waschhallenbetrieb sowie von den Betriebsparkplatznutzungen.

Für Liefer-LKW kann innerhalb eines Tages von bis zu 2 großen LKW ausgegangen werden. Der Ladebetrieb der auf Paletten stehenden Waren und Maschinen erfolgt mit Staplern. Im Betrieb vorhanden sind zwei 5 t-Dieseltapler Linde H50 und ein 3,5 t-Dieseltapler Linde H35. Die Ladevorgänge sollen im Planungsfall auf der Lade- und Rangierfläche zwischen den Neubauhallen erfolgen. Je LKW kann im Mittel von etwa 30 Minuten und im Maximalfall von 1 Stunde geräuschrelevanter Stapler-Ladenutzung ausgegangen werden. Zusammen mit sonstigem Stapler-rangierbetrieb, verteilt über das Betriebsgelände nördlich der Straße Alte Straße, inklusive dem Beschicken der Reststoffbehälter und dem Beladen von Anhängern mit auszuliefernden Maschinen, resultieren für die Stapler in Summe bis zu 3 Betriebsstunden am Tag.

Ein betriebseigener Schlepper Valtra N 152 wird zum Testen und Vorführen von Anbaugeräten auf der Lade- und Rangierfläche zwischen den neuen Betriebsgebäuden genutzt. Dazu kann von bis zu 30 Minuten am Tag ausgegangen werden.

Außerdem erfolgen Anlieferungen mit bis zu 3 Transportern $\leq 3,5$ t. Das zugehörige Entladen von Paketen und Teilen erfolgt manuell, ohne relevanten Geräuscheinfluss.

Für den geräuschrelevanten Betrieb in der Werkstatt, den Lagerräumen und den Vorführräumen kann von bis zu 10 Stunden ausgegangen werden. Im Folgenden werden die Außentore, als schalltechnisch maßgeblicher Fall, pauschal geöffnet berücksichtigt.



Die im neuen Werkstattgebäude vorgesehene Lackiertechnik mit Absauganlage wird bei Bedarf sporadisch für kurze Zeitabschnitte in Betrieb genommen. In Summe resultieren am Tag bis zu 30 Minuten mit Absaugbetrieb.

Für die Nutzung der Waschhalle, mit Betrieb der Hochdruckreinigeranlage, resultieren in Summe bis zu 60 Minuten Einwirkdauer am Tag.

Für die nach Bedarf erfolgende Abholung gefüllter Reststoffbehälter wird 1 LKW berücksichtigt, der einen gefüllten Behälter gegen einen leeren austauscht.

Für die Stellplätze wird im Folgenden ein allgemeiner Ansatz „auf der sicheren Seite“, in Anlehnung an Anhaltswerte aus der Parkplatzlärmstudie des bayerischen Landesamtes für Umwelt [16] gewählt. Danach kann für betriebliche Mitarbeiter- und Besucherparkplätze im Mittel von 0,3 Bewegungen je Stellplatz und Tagstunde (16 Stunden zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr) beziehungsweise 4,8 Parkbewegungen je Stellplatz ausgegangen werden. Mit diesem hier überschätzenden Ansatz sind auch Auslieferfahrten mit PKW und Transportern, die Maschinen auf Anhängern ziehen, abgedeckt.

Die schalltechnisch wesentlichen Kenndaten für den resultierenden maßgeblichen Prognosebetriebsfall für einen Tag voller Auslastung sind auf der nächsten Seite zusammengefasst. Während der Nachtzeit ist kein Betrieb geplant.

Die für die Prognose gewählten Emissionsansätze sind im Kapitel 7 beschrieben.

Die Lage der Quellen ist in der Abbildung 3 auf Seite 18 dargestellt. Die zugrunde gelegten Geometriedaten wurden den vorliegenden Planunterlagen [18] entnommen.



Betriebsdaten Tag, 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr

- 2 LKW-Anfahrten und 2 Abfahrten Lade- und Rangierfläche
- 120 Minuten Ladebetrieb mit Staplerrangieren Lade- und Rangierfläche
- 60 Minuten allgemeiner Stapler-Rangierbetrieb auf der Betriebsfläche
- 30 Minuten Schlepper-Rangierbetrieb Lade- und Rangierfläche
- 3 Transporter-Anfahrten und 3 Abfahrten Lade- und Rangierfläche
- 600 Minuten Werkstattbetrieb
- 600 Minuten Innennutzungen Lagerbereiche
- 600 Minuten Innennutzungen Ausstellung
- 30 Minuten Absauganlagenbetrieb Lackiererei
- 60 Minuten Hochdruckreiniger-Betrieb Waschhalle
- 20 Stellplätze „Parkplatz Nord“ mit 4,8 Parkbewegungen je Stellplatz
- 7 Stellplätze „Parkplatz Mitte“ mit 4,8 Parkbewegungen je Stellplatz
- 5 Stellplätze „Parkplatz Süd 1“ mit 4,8 Parkbewegungen je Stellplatz
- 10 Stellplätze „Parkplatz Süd 2“ mit 4,8 Parkbewegungen je Stellplatz

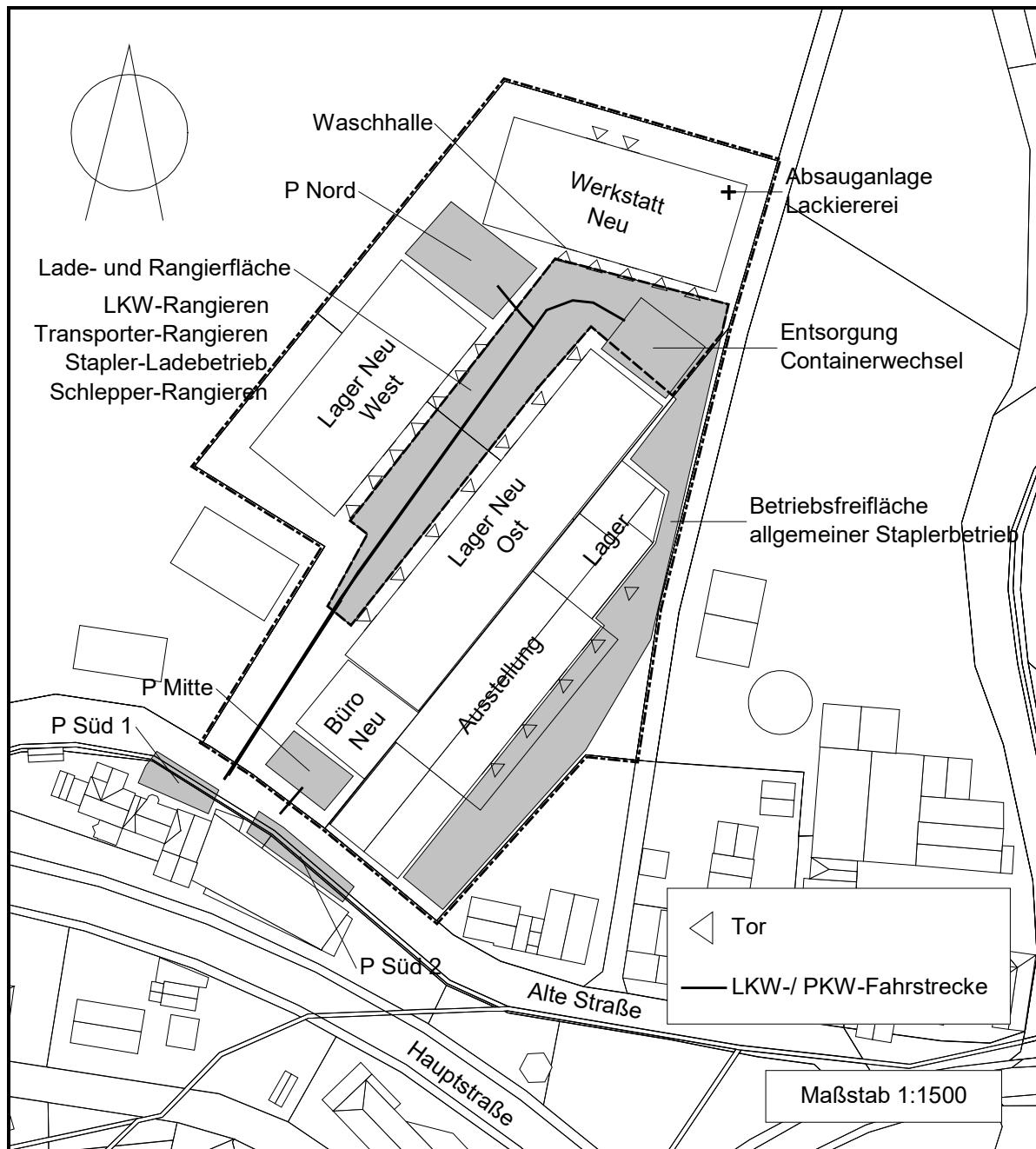


Abbildung 3: Lageplan Emissionsquellen



6. Immissionsorte

Die für die Ermittlung der Beurteilungspegel für Gewerbelärm nach den Regeln der TA Lärm [4] und DIN 18 005 Teil 1 [2] maßgeblichen Immissionspunkte befinden sich bei bebauten Flächen außen, 50 cm vor den am stärksten vom Lärm betroffenen Fenstern von schutzbedürftigen Räumen der fremden Gebäude, an denen eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte am ehesten zu erwarten ist. Bei unbebauten Flächen oder bebauten Flächen, die keine Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen enthalten, liegen sie am Rand der entsprechenden Flächen, auf denen nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden dürfen.

Die zu betrachtenden Nachbarwohngebäude im Osten, Süden und Westen, an der Straße Alte Straße (I 1, I 2, I 4, I 5), befinden sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile § 34 BauGB, außerhalb von Bebauungsplänen. Die Einstufung des Schutzziels erfolgt in Abstimmung mit der Stadt Schmallenberg. Danach sind entsprechend dem vorhandenen Dorf- beziehungsweise Mischgebietscharakter, die Immissionsrichtwerte und Orientierungswerte eines Mischgebietes (MI) anzuwenden. Die nächste Bebauung im Norden an der Bruchstraße liegt im Außenbereich § 35 BauGB. Auch dort, wird, entsprechend der Abstimmung, dieses Schutzziel angesetzt.

Die gewählten Aufpunkte sind in der Abbildung 4 auf Seite 19 dargestellt und in der Tabelle 3 auf Seite 18 aufgelistet.

Die zugrunde gelegten Geometriedaten wurden den Planunterlagen [18] entnommen.

Die berücksichtigten Immissionsorte sind die im jeweiligen Bereich maßgeblichen. An den ihnen benachbarten nicht separat betrachteten Gebäuden sind gegebenenfalls keine höheren Pegel beziehungsweise keine geringeren Beträge der Richtwertunterschreitungen zu erwarten.

**Tabelle 3: Immissionspunkte, Immissionsrichtwerte und Orientierungswerte**

Nr.	Bezeichnung	Ge- schoss	h [m]	Nut- zung	IRW OW tags [dB(A)]	IRW OW nachts [dB(A)]	Bemerkung
I 1	Alte Straße 3	OG	5,0	MI	60	45	§ 34 BauGB
I 2	Alte Straße 12	DG	5,0	MI	60	45	"
I 3	Bruchstraße 8	DG	8,0	MI	60	45	§ 35 BauGB
I 4	Alte Straße 4	DG	8,0	MI	60	45	§ 34 BauGB
I 5	Alte Straße 8	OG	5,0	MI	60	45	"

Geschoss : maßgebliches Geschoss mit schutzbedürftiger Nutzung

h : Immissionsorthöhe über Grund

Nutzung : Gebietsnutzung

GI - Industriegebiet

GE - Gewerbegebiet

MU - Urbanes Gebiet

MI - Misch-, Dorf-, Kerngebiet

WA - Allgemeines Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet

WR - Reines Wohngebiet

KU - Kurgebiet, Krankenhäuser und Pflegeanstalten

IRW : Immissionsrichtwert der TA Lärm [4]

OW : Orientierungswert für Gewerbelärm nach Beiblatt 1 zu DIN 18 005 Teil 1 [3]

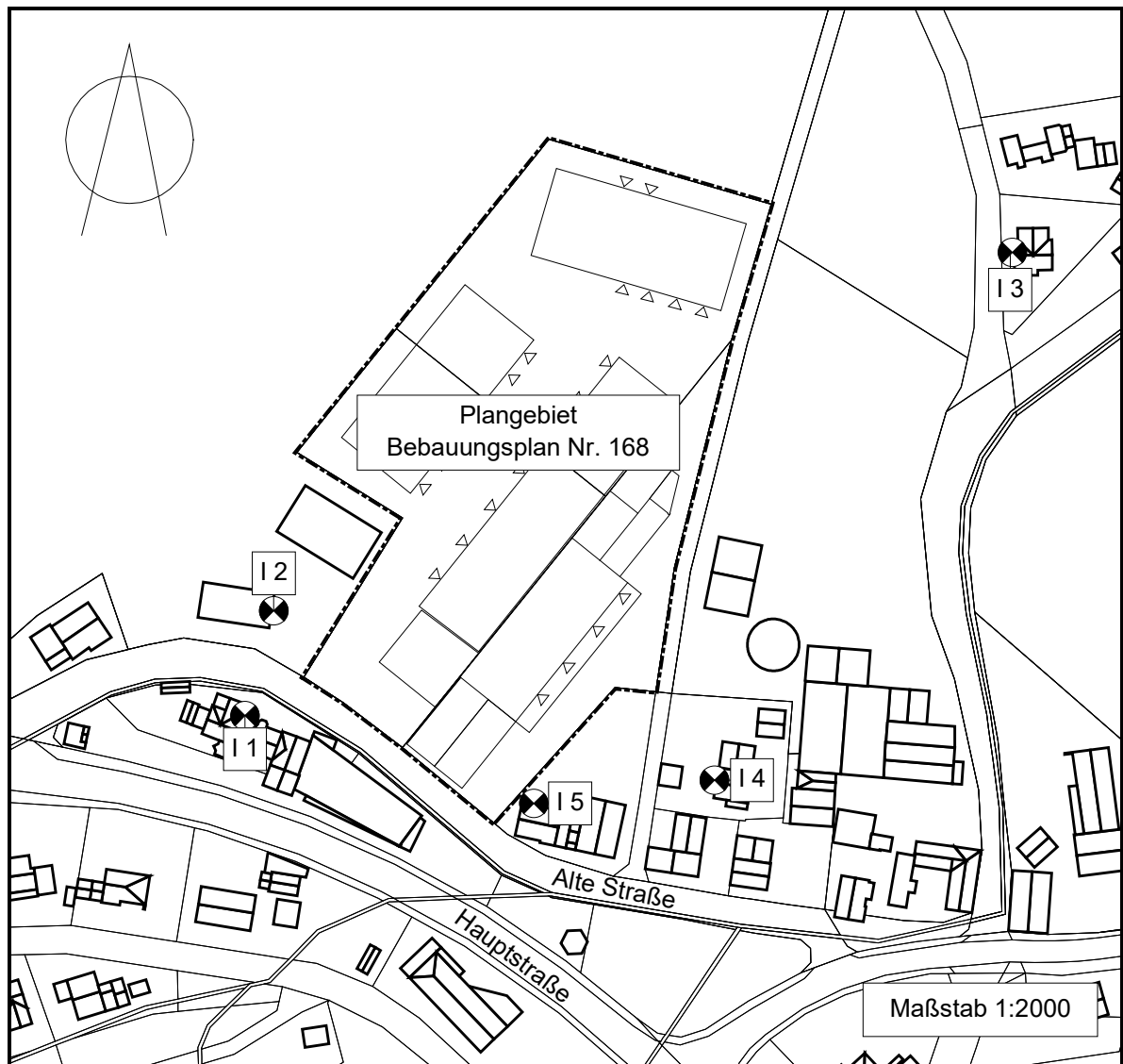


Abbildung 4: Lage der Immissionsorte

I 1: Alte Straße 3
I 2: Alte Straße 12
I 3: Bruchstraße 8

I 4: Alte Straße 4
I 5: Alte Straße 8



7. Ermittlung der Geräuschimmission

Die Ermittlung der zu erwartenden Geräuschimmissionen erfolgt, in Übereinstimmung mit DIN 18 005 Teil 1 [2], als detaillierte Prognose (DP) nach den Regeln der TA Lärm [4], mit Schallausbreitungsberechnungen auf Grundlage von Messergebnissen sowie von Richtlinien und Vergleichsuntersuchungen entnommenen Emissionsdaten.

7.1. Schallpegelmessungen

Es erfolgten Messungen am Mittwoch, 24.06.2020, im Betrieb Vogt GmbH & Co. KG, Alte Straße 3, 57392 Schmallenberg-Felbecke.

Die Messungen wurden von Dipl.-Ing. Dirk Draeger und Dipl.-Ing. (FH) Frank Draeger durchgeführt.

Bei den durchgeführten Innenmessungen und Außenmessungen in geringem Abstand hat die Witterung keinen relevanten Einfluss auf die Messwerte.

Verwendete Messgeräte

- Integrierender Präzisions-Schallpegelmesser, Svantek, Typ Svan 979 entsprechend DIN EN 61672-1 sowie DIN 45657 Klasse 1, Serien-Nr. 46142 mit Mikrofonvorverstärker Typ SV17, Serien-Nr. 57871 und 1/2"-Messmikrofon G.R.A.S. 40AE Serien-Nr. 242178, amtlich geeicht vom Eichamt Dortmund bis 31.12.2020
- Schallpegelkalibrator, Klasse 1, Brüel & Kjaer, Typ 4231 entsprechend DIN EN 60942 Klasse LS und 1, Serien-Nr. 3019804, amtlich geeicht vom Eichamt Dortmund bis 31.12.2020

Die Schallmesseinrichtung wurde vor und nach der Messung kalibriert. Es traten keine relevanten Abweichungen auf.

Messungen und Messergebnisse

Die Geräusche der Lackieranlagenabsaugung der aktuell genutzten Werkstatt südlich der Straße Alte Straße wurden an einem Außenmesspunkt gemessen. Die Mittelungspegel dieser stetigen Geräusche wurden, zur besseren Trennung von sonstigen Betriebsgeräuschen und von schwankenden Fremdgeräuschen, aus Pegelaufzeichnungen beziehungsweise Statistikpegeln ermittelt.

In der aktuell genutzten Werkstatt wurden die Innenpegel ermittelt. Die ermittelten Innenpegel sind räumlich und zeitlich gemittelte Werte und der höchste dabei auftretende Maximalpegel.



Die Geräusche beim Rangieren eines betriebseigenen Staplers Fabrikat Linde, Typ H50, einer funkgesteuerten Raupe Fabrikat MDB, Typ LV 500 und des betriebseigenen Schleppers, Fabrikat Valtra, Typ N 152, wurden beim Rangieren innen, jeweils an einem Messpunkt nahe der Toraußenöffnung beziehungsweise der Überdachungsöffnung, und beim Rangieren außen, an bewegten Messorten in definiertem Abstand gemessen.

Beim Betrieb des Hochdruckreinigers in der Waschhalle wurden die Schallpegel außen nahe der Betriebsgrundstücksgrenze gemessen.

Mit Ausnahme der Absauganlagen Geräusche sind die ermittelten Geräusche schwankend beziehungsweise impulshaltig und es wurde für sie jeweils der Impulsschlag K_I aus der Differenz zwischen Taktmaximalpegel L_{AFTeq} und Mittelungspegel L_{Aeq} ermittelt und der Maximalpegel für kurzzeitige Geräuschspitzen L_{AFmax} registriert.

Auffällige Tonhaltigkeiten, die bei der Beurteilungspegelermittlung nach den Regeln der TA Lärm [4] für die Immissionsorte relevant sein könnten, traten nicht auf. Es gilt für alle Quellen $K_T = 0$ dB.

Die Messergebnisse der Schallpegelmessungen sind in der Tabelle 4 auf Seite 22 aufgelistet. Tabelle 5 auf Seite 22 zeigt die zugehörigen Oktav-Frequenzspektren.

Qualität der Messwerte

Die allgemein resultierende Unsicherheit der Pegelermittlungen schätzen wir mit ± 2 dB ab. Die von den Messgeräten herrührenden Beiträge zur Messunsicherheit betragen nach DIN 45645-1 [6] ± 1 dB.

**Tabelle 4: Messergebnisse**

Nr.		L_{Aeq} [dB(A)]	L_{AFmax} [dB(A)]	K_I [dB]	K_T [dB]	$L_{Aeq} + K_I + K_T$ [dB(A)]
1	Absaugung Lackieranlage, d = 14 m	50,9	-	-	0	50,9
2	L _I Werkstatt	69,3	88,5	8,4	0	77,7
3	Stapler-Rangieren unter Überdachung, MP seitr. Öffnung	68,9	71,4	2,5	0	71,4
4	Stapler-Rangieren, d = 8 m	70,2	79,0	3,1	0	73,3
5	Funk-Raupe-Rangieren innen, MP Außensor, 6 m x 5 m	71,7	77,4	2,2	0	73,9
6	Funk-Raupe-Rangieren, d = 5 m	76,8	80,1	1,4	0	78,2
7	Waschraum, d = 15 m zum Außensor, K ₀ ohne Boden = 3 dB	68,4	69,0	0,4	0	68,8
8	Schlepper-Rangieren innen, MP Außensor, 6 m x 5 m	72,8	87,6	2,2	0	75,0
9	Schlepper-Rangieren, d = 8 m	81,5	85,0	2,3	0	83,8

Tabelle 5: Messergebnisse A-bewertete Oktav-Frequenzspektren L_{Aeq}

Nr.		L_{Aeq}								Gesamt [dB(A)]
		63 Hz [dB(A)]	125 Hz [dB(A)]	250 Hz [dB(A)]	500 Hz [dB(A)]	1 kHz [dB(A)]	2 kHz [dB(A)]	4 kHz [dB(A)]	8 kHz [dB(A)]	
1	Absaugung Lackieranlage, d = 14 m	41,9	42,6	44,7	43,9	43,0	39,0	39,0	27,4	50,9
2	L _I Werkstatt	53,3	56,7	60,9	62,8	63,5	61,6	59,5	48,4	69,3
3	Stapler-Rangieren unter Überdachung, MP seitr. Öffnung	40,0	48,4	56,5	65,0	62,6	62,4	56,6	48,3	68,9
4	Stapler-Rangieren, d = 8 m	39,0	49,2	56,1	65,0	64,1	64,7	60,5	53,3	70,2
5	Funk-Raupe-Rangieren innen, MP Außensor	42,5	53,8	56,9	64,6	65,9	67,6	61,2	53,1	71,7
6	Funk-Raupe-Rangieren, d = 5 m	48,1	57,4	58,9	67,4	69,3	73,7	69,4	58,7	76,8
7	Waschhalle, d = 15 m zum Außensor, K ₀ ohne Boden = 3 dB	27,4	41,8	50,8	57,3	61,5	62,7	62,8	60,3	68,4
8	Schlepper-Rangieren innen, MP Außensor	42,0	54,8	62,3	66,9	68,3	66,7	58,1	48,0	72,8
9	Schlepper-Rangieren, d = 8 m	50,9	62,0	70,8	76,8	76,6	74,3	67,9	59,5	81,5

L_{Aeq} : Äquivalenter Dauerschallpegel nach DIN 45 641[7]

L_{AFmax} : Maximalpegel des Schalldruckpegels $L_{AF}(t)$

K_I : Zuschlag für Impulshaltigkeit nach TA Lärm [1]; $K_I = L_{AFTeq} - L_{Aeq}$

K_T : Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit nach TA Lärm [1]

L_{AFTeq} : Taktmaximal-Mittelungspegel, Taktdauer 5 s, gemittelt nach DIN 45 641[7]

t : Messdauer

d : Messabstand

L_I : Innenpegel

**Schalleistungspegel**

Aus den Schalldruckpegelmesswerten der Tabelle 4 auf Seite 22 und der Lage der Messpunkte wurden die mittleren Schalleistungspegel L_{WA} mit einer Rückrechnung nach der Richtlinie DIN ISO 9613-2 [9] ermittelt. Die A-Gesamtpiegel enthalten gegebenenfalls die Zuschläge für Impulshaltigkeit und Einzeltöne $K_I + K_T$ entsprechend der TA Lärm [4].

Die aus den Messwerten resultierende Schalleistungspegelspektren sind in der Tabelle 6 aufgeführt.

Tabelle 6: Schalleistungspegel A-bewertetes Oktav-Frequenzspektrum L_{WA}

Nr.		Messgröße	63 Hz [dB(A)]	125 Hz [dB(A)]	250 Hz [dB(A)]	500 Hz [dB(A)]	1 kHz [dB(A)]	2 kHz [dB(A)]	4 kHz [dB(A)]	Gesamt [dB(A)]
1	Absaugung Lackieranlage	L_{WA}	73,0	73,7	75,8	75,0	74,1	70,1	70,1	82
2	Stapler-Rangieren	L_{WA}	68,9	79,1	86,0	94,9	94,0	94,6	90,4	100
3	Funk-Raupe-Rangieren	L_{WA}	72,3	81,6	83,1	91,6	93,5	97,9	93,6	101
4	Waschhalle Außentor	L_{WA}	56,7	71,1	80,1	86,6	90,8	92,0	92,1	97
5	Schlepper-Rangieren	L_{WA}	79,4	90,5	99,3	105,3	105,1	102,8	96,4	110

L_{WA} : (mittlerer) Schalleistungspegel während der Einwirkzeit

L_{WA}'' : flächenbezogener Schalleistungspegel während der Einwirkzeit je Quadratmeter
Öffnungsfläche



7.2. Prognose-Innenpegel

Für die geräuschrelevant genutzten Räume werden die Innenpegel auf Grundlage der Messergebnisse nach Kapitel 7.1 eingestuft.

Für die neue Werkstatt wird, in Anlehnung an Messwerte für vergleichbaren Anlagen und mit Annahmen „auf der sicheren Seite“, der mittlere Innenpegel zu $L_I = 85 \text{ dB(A)}$ eingestuft. Das gemessene Innenpegelspektrum nach Kapitel 7.1 wird auf diesen Wert normiert, es resultiert gegenüber der Messung ein angewandter Sicherheitszuschlag von 7 dB.

Für die Lagerräume wird auf Grundlage der Messwerte nach Kapitel 7.1 und in Anlehnung an Messwerte für vergleichbare Situationen der mittlere Innenpegel $L_I = 75 \text{ dB(A)}$ angewandt. Es wird dazu ein mittleres Spektrum der entsprechend Kapitel 7.1 beim Innenbetrieb gemessenen Schlepper-, Stapler- und Funk-Raupen-Nutzungen errechnet und auf diesen Wert normiert. Für die Ausstellungsräume, ohne relevanten Maschinenbetriebszeiten, wird mit wesentlich geringeren zu erwartenden Innenpegeln gerechnet, dort gilt bei der Prognose $L_I = 70 \text{ dB(A)}$. Da in den Lager- und Ausstellungsbereichen nach den Ergebnissen von 2 Besichtigungsterminen, jeweils nur sporadisch für die Nachbarschaft relevante Geräuschereignisse erfolgen, ergibt sich aus diesen pauschalen Annahmen, nach unserer Einschätzung ein Prognoseansatz „auf der sicheren Seite“.

Die Zuordnung der Innenpegel zu den einzelnen Gebäudeteilen ist in Abbildung 3 auf Seite 16 dargestellt.

Die resultierenden Prognose-Innenpegelspektren $L_I = L_{Aeq} + K_I + K_T$ sind in der Tabelle 7 aufgeführt.

Tabelle 7: A-bewertete Prognose-Innenpegelspektren L_I

Nr.		L_I							Gesamt [dB(A)]
		63 Hz [dB(A)]	125 Hz [dB(A)]	250 Hz [dB(A)]	500 Hz [dB(A)]	1 kHz [dB(A)]	2 kHz [dB(A)]	4 kHz [dB(A)]	
1	Werkstatt neu	69,1	72,5	76,7	78,6	79,3	77,4	75,3	85
2	Lager	45,2	56,7	63,0	69,2	69,8	69,7	62,7	75
3	Ausstellung	40,2	51,7	58,0	64,2	64,8	64,7	57,7	70

Hinweis:

Die angegebenen Innenpegel sind, aufgrund der abweichenden Messpunkte sowie verwendeter Sicherheits- und Impulzzuschläge, nicht zur Beurteilung der Lärmpegel am Arbeitsplatz anwendbar.



7.3. Von den Gebäuden abgestrahlte Geräusche

Die Ermittlung der aus den Gebäuden nach außen abgestrahlten Schallemission erfolgt, in Übereinstimmung mit den Regeln der TA Lärm [4], nach der Richtlinie VDI 2571 [9].

Der von einem Außenhautelement abgestrahlte Schallleistungspegel ergibt sich, bei spektraler Berechnung gemäß VDI 2571 [9] Abschnitt 3.3.1, nach der Gleichung:

$$L_W = L_I - R' - 6 + 10 \cdot \lg \frac{S}{S_0}$$

- L_W : vom Außenhautbauteil abgestrahlter Schallleistungspegel in dB bezogen auf 1 pW
- L_I : Rauminnenpegel in dB
- R' : Schalldämm-Maß des Bauteils in dB, bei Öffnungen gilt: $R' = 0$ dB
- 6 : Pegelkorrektur in dB für Diffusfeld / Freifeld-Übergang
- S : Fläche des Bauteils in m^2
- S_0 : Bezugsfläche 1 m^2

Die berücksichtigten Innenpegel L_I sind im Kapitel 7.2 aufgeführt. Bei der Prognose werden vereinfachend alle Außentore durchgängig geöffnet angenommen. Es gilt für die entsprechenden Öffnungsflächen: $R = 0$ dB. Entsprechend wird auch die Schallübertragung aus den vorhandenen nach Osten offenen Lagerbereichen der nördlichen Bestands-Lagergebäudeteile modelliert. Der Schallübertragungsbeitrag über geschlossene Außenbauteile und gegebenenfalls in Kippstellung geöffnete Fenster und Dachfenster kann für diese Annahmen im vorliegenden Fall vernachlässigt werden.

Die nach VDI 2571 [9] resultierenden von den Einzelflächen nach außen abgestrahlten Schallleistungspegel sind in den Emissionsdaten im Anhang angegeben.

Der Teilpegelgruppe der aus den Gebäuden dringenden Geräusche wird im Folgenden auch die Waschhalle zugerechnet. Dafür wird der messtechnisch ermittelte Schallleistungspegel nach Kapitel 7.1 angewandt.

7.4. Lieferverkehr

Die Prognose-Emissionspegel für die LKW-Geräusche auf dem Betriebsgelände werden den LKW-Lärmstudien HLfU Heft 192 [13] und HLUG Heft 3 [14] entnommen. Für Transporter $\leq 3,5$ t wird, in Anlehnung an HLUG Heft 3 [14] beziehungsweise die den Ansätzen der Richtlinie RLS-90 [12] zugrunde liegenden Emissionsannahmen und eigene Messungen, für die Fahrstrecken ein gegenüber großen LKW um 6 dB geminderter Emissionspegel angesetzt.

Wir berücksichtigen für die Liefer-LKW, neben der Fahrstrecke bei der An- und Abfahrt zwischen der öffentlichen Straße und dem Ladebereich, 2 Minuten mit allgemeinem Rangierbetrieb, Leerlaufgeräusch, Türeenschlagen, Rückfahrwarner, Anlassen etc. Für die Transporter wird dabei 1 Minute je Fahrzeug berücksichtigt.

Mit den Betriebsdaten nach Kapitel 5 ergeben sich die Emissionsdaten für den Lieferverkehr auf dem Betriebsgelände nach Tabelle 8 und Tabelle 9 auf Seite 26.

**Tabelle 8: Emissionsdaten Lieferverkehr**

Nr.	Quelle	Messgröße	Wert	Zeitabschnitt	Bemerkung
1	2 LKW Anfahrten und 2 Abfahrten Fahrstrecke Lade- und Rangierfläche	$L_{WA,1h}$	63 dB(A)	Tag	HLUG Heft 3 [14] Pegel je Fahrt Summe Fahrstrecke: $L_{WA,1h} = 69,0$ dB(A)
2	3 Transporter-Anfahrten und 3 Abfahrten Fahrstrecke Lade- und Rangierfläche	$L_{WA,1h}$	57 dB(A)	"	HLUG Heft 3 [14] Pegel je Fahrt Summe Fahrstrecke: $L_{WA,1h} = 64,8$ dB(A)
3	2 x 2 Minuten LKW-Rangieren, Türenschiagen, Anlassen etc. Lade- und Rangierfläche	L_{WA}	100 dB(A)	"	HLfU Heft 192 [13] Summe: 4 Minuten
4	3 x 1 Minute Transporter- Rangieren, Türenschiagen, Anlassen etc. Lade- und Rangierfläche	L_{WA}	100 dB(A)	"	HLfU Heft 192 [13] Summe: 3 Minuten
5	Maximalpegel Entlüften der LKW-Betriebsbremse	$L_{WA\ max}$	108 dB(A)	"	HLUG Heft 3 [14]

Tabelle 9: Emissions-Oktavspektren Lieferverkehr Betriebsgelände

Nr.	Bezeichnung	Mess- größe	63 Hz [dB(A)]	125 Hz [dB(A)]	250 Hz [dB(A)]	500 Hz [dB(A)]	1 kHz [dB(A)]	2 kHz [dB(A)]	4 kHz [dB(A)]	L_{ges} [dB(A)]
1	LKW-Fahrten	$L_{WA,1h}$	33,7	47,7	50,7	53,7	58,7	57,7	53,7	63
2	Transporter-Fahrten	$L_{WA,1h}$	27,7	41,7	44,7	47,7	52,7	51,7	47,7	57
3	LKW- Rangieren, etc.	L_{WA}	70,7	84,7	87,7	90,7	95,7	94,7	90,7	100

L_{WA} : (mittlerer) Schallleistungspegel während der Einwirkzeit

$L_{WA,1h}$: längenbezogener Schallleistungspegel je Ereignis, je Meter, Mittelungszeit 1 Stunde

$L_{WA\ max}$: Maximalwert des Schallleistungspegels $L_{WA}(t)$



7.5. Ladebetrieb

Die Geräusche des Stapler-Lade- und -Rangierbetriebs auf der Betriebsfläche werden auf Grundlage von Ergebnissen zahlreicher Messungen an anderen Anlagen bei vergleichbaren Nutzungen von uns eingestuft. Gegenüber den auf der Anlage ermittelten Messwerten nach Kapitel 7.1 beinhaltet dieser Ansatz einen Sicherheitszuschlag von 3 dB.

Die Schlepperfahrten auf dem Betriebsgelände werden im Folgenden dem Ladebetrieb zugerechnet. Dazu werden die Messwerte aus Kapitel 7.1 zugrunde gelegt.

Mit den Betriebsdaten nach Kapitel 5 ergeben sich die Emissionsdaten für den Ladebetrieb nach Tabelle 10 und Tabelle 11.

Tabelle 10: Emissionsdaten Ladebetrieb

Nr.	Quelle	Messgröße	Wert	Zeitabschnitt	Bemerkung
1	120 Minuten Stapler-Ladebetrieb, Lade- und Rangierfläche	L_{WA}	103 dB(A)	Tag	Kapitel 7.1 und Vergleichsmessungen
2	60 Minuten allgemeiner Stapler-Rangierbetrieb, Betriebsfläche	L_{WA}	103 dB(A)	"	"
3	30 Minuten Schlepper-Rangieren, Lade- und Rangierfläche	L_{WA}	110 dB(A)	"	Messung, Kapitel 7.1
4	Maximalpegel Ladebetrieb	$L_{WA \max}$	114 dB(A)	"	HLfU Heft 192 [13] und Vergleichsmessungen
5	Maximalpegel Stapler-Rangieren	$L_{WA \max}$	110 dB(A)	"	HLfU Heft 192 [13]
6	Maximalpegel Schlepper-Rangieren	$L_{WA \max}$	111 dB(A)	"	Messung, Kapitel 7.1

Tabelle 11: Emissions-Oktavspektren Ladebetrieb

Nr.	Bezeichnung	Mess-Größe	63 Hz [dB(A)]	125 Hz [dB(A)]	250 Hz [dB(A)]	500 Hz [dB(A)]	1 kHz [dB(A)]	2 kHz [dB(A)]	4 kHz [dB(A)]	L_{ges} [dB(A)]
1	Stapler-Ladebetrieb und -Rangieren	L_{WA}	71,9	82,1	89,0	97,9	97,0	97,6	93,4	103
2	Schlepper-Rangieren	L_{WA}	79,4	90,5	99,3	105,3	105,1	102,8	96,4	110

L_{WA} : (mittlerer) Schallleistungspegel während der Einwirkzeit

$L_{WA \max}$: Maximalwert des Schallleistungspegels $L_{WA}(t)$



7.6. Entsorgung

Die Geräusche der Beschickung der nahe der geplanten Werkstatt aufgestellten Reststoffbehälter sind mit dem Emissionsansatz für den Ladebetrieb und für das allgemeine Staplerrangieren nach Kapitel 7.5 abgedeckt.

Die für die Entsorger-LKW-Fahrgeräusche zu erwartenden Emissionspegel werden der LKW-Lärmstudie HLUG Heft 3 [14] entnommen. Die für den Containerwechsel angenommenen Emissionspegel werden der Ladegeräuschstudie LUA-Merkblatt Nr. 25 [15] entnommen.

Für die Behälterwechsel wird von 1 Aufnahmevergang und 1 Absetzvorgang mit jeweils einer LKW-Anfahrt und -Abfahrt ausgegangen.

Es ergeben sich damit für den Entsorgungsbetrieb, entsprechend Kapitel 5, die Emissionsdaten nach Tabelle 12 und Tabelle 13.

Tabelle 12: Emissionsdaten Entsorgung

Nr.	Quelle	Messgröße	Wert	Zeitabschnitt	Bemerkung
1	1 Entsorger-LKW-Anfahrt und 1 Abfahrt	$L_{WA,1h}$	63 dB(A)	Tag	HLUG Heft 3 [14] Pegel je Fahrt Summe: $L_{WA,1h} = 66 \text{ dB(A)}$
2	2 x 2,4 Minuten Abrollcontainerwechsel	L_{WA}	111 dB(A)	"	LUA-Merkblatt 25 Summe: 4,8 Minuten
3	Maximalpegel Behälter Aufnehmen / Absetzen	L_{WA}	109 dB(A)	"	LUA Merkblatt Nr. 25 [15]

Tabelle 13: Emissions-Oktavspektren Entsorgung

Nr.	Bezeichnung	Messgröße	63 Hz [dB(A)]	125 Hz [dB(A)]	250 Hz [dB(A)]	500 Hz [dB(A)]	1 kHz [dB(A)]	2 kHz [dB(A)]	4 kHz [dB(A)]	L_{ges} [dB(A)]
1	LKW-Fahrten	$L_{WA, 1h}$	33,7	47,7	50,7	53,7	58,7	57,7	53,7	63
2	Abrollbehälter-Wechsel	L_{WA}	90,2	96,2	96,9	103,8	107,4	104,8	98,2	111

L_{WA} : (mittlerer) Schalleistungspegel während der Einwirkzeit

$L_{WA,1h}$: Schalleistungspegel je Ereignis, Mittelungszeit 1 Stunde

L_{WA}' : längenbezogener Schalleistungspegel während der Einwirkzeit je Meter

$L_{WA,1h}'$: längenbezogener Schalleistungspegel je Ereignis, je Meter, Mittelungszeit 1 Stunde

$L_{WA,max}$: Maximalwert des Schalleistungspegels $L_{WA}(t)$



7.7. Technikgeräusche

Die technische Ausstattung der neuen Lackiererei steht noch nicht fest. Es soll eine neue Absaugung angeschafft werden. Es wird erwartet, dass die Schallemissionen der moderneren neuen Technik die der aktuell genutzten Absauganlage nicht überschreiten werden. Wir legen entsprechend die bei der Messung nach Kapitel 7.1 ermittelte Schallemission der vorhandenen Absauganlage für die geplante Lackieranlage im neuen Werkstattgebäude zugrunde. Weitere für die Nachbarschaft geräuschrelevante Gebäudetechnik (z. B. Lüftungsanlagen, Kältetechnik, etc.) ist nicht vorgesehen.

Die Schallemissionspegel nach Tabelle 14 werden, entsprechend Kapitel 5, für 30 Minuten während des Tages berücksichtigt.

Tabelle 14: Schallleistungspegel Technikgeräusche

Nr.		Mess- Größe	63 Hz [dB(A)]	125 Hz [dB(A)]	250 Hz [dB(A)]	500 Hz [dB(A)]	1 kHz [dB(A)]	2 kHz [dB(A)]	4 kHz [dB(A)]	Gesamt [dB(A)]
1	Absaugung Lackieranlage	L _{WA}	73,0	73,7	75,8	75,0	74,1	70,1	70,1	82

L_{WA} : (mittlerer) Schallleistungspegel während der Einwirkzeit



7.8. Parkplätze und PKW-Fahrstrecken

Die Ermittlung der zu erwartenden Geräuschemissionen der Parkvorgänge und PKW-Bewegungen auf dem Betriebsgelände erfolgen nach der Parkplatzlärmstudie des Bayerischen Landesamtes für Umwelt [16].

Stellplätze

Der mittlere Schallleistungspegel eines Parkplatzes ergibt sich im Normalfall nach dem zusammengefassten Verfahren der Parkplatzlärmstudie [16] nach folgender Gleichung:

$$L_{WA} = L_{W0} + K_{PA} + K_I + K_D + K_{Stro} + 10 \cdot \lg(B \cdot N)$$

L_{WA} : A-bewerteter Schallleistungspegel des Parkplatzes

L_{W0} : 63 dB(A) = Ausgangsschallleistungspegel für 1 Bewegung/h auf einem P+R-Parkplatz

K_{PA} : Zuschlag für Parkplatzart

K_I : Zuschlag für Impulshaltigkeit

K_D : Pegelerhöhung infolge des Durchfahranteils

K_{Stro} : Zuschlag für unterschiedliche Fahrbahnoberflächen

B : Bezugsgröße, (je nach Kategorie Stellplatzzahl, Nettoverkaufsfläche, Netto-Gastraumfläche, Anzahl der Betten)

N : Bewegungshäufigkeit, Bewegungen je Einheit der Bezugsgröße und Stunde

Die Bewegungszahlen werden entsprechend Kapitel 5 angenommen.

Es wird eine gleichmäßige räumliche Aufteilung der Bewegungen auf die einzelnen Parkplätze angenommen, wie sie bei der angenommenen Auslastung zu erwarten ist.

Die vorhandenen und geplanten Fahrwege auf den Parkplatzflächen und Fahrstrecken auf dem Betriebsgrundstück sind asphaltiert ausgeführt.

Die im Folgenden angesetzten Parkplatz-Emissionspegel (Taktmaximal) beinhalten den Impulzzuschlag K_I nach der TA Lärm [4] zur Berücksichtigung der erhöhten Störwirkung von impulshaltigen Parkplatzgeräuschen.

Die Eingangsdaten für die Berechnung sowie die resultierenden Emissionspegel für die Stellplätze auf dem Betriebsgrundstück sind in Tabelle 15 und Tabelle 16 auf Seite 31 aufgeführt.

Die Berechnung für diese Quelle erfolgt, entsprechend der Parkplatzlärmstudie [16] mit A-Pegeln und den Korrekturmaßen für 500 Hz.

Zur Prognose des Maximalpegels für kurzzeitige Geräuschspitzen beim PKW-Türen-schlagen nennt die Parkplatzlärmstudie $L_{WAmax} = 98 \text{ dB(A)}$.

**Tabelle 15: Eingangsdaten Stellplätze**

Nr.			Bemerkung
1	Parkplatzart:	Mitarbeiter- und Besucherparkplatz / P & R	[16] Tab. 33
2	B:	Stellplatzzahl	[16] Tab. 33
3	K _{PA} :	0 dB	[16] Tab. 34
4	K _I :	4 dB	[16] Tab. 34
5	K _{Stro} :	0,0 dB	[16] Asphalt

Tabelle 16: Emissionsdaten Stellplätze

Nr.	Parkplatz	B	N	K _{PA} [dB]	K _I [dB]	K _D [dB]	K _{Stro} [dB]	L _{WA} [dB(A)]
1	Parkplatz Nord	20	0,300	0	4	2,6	0	77,4
2	Parkplatz Mitte	7	0,300	0	4	0,0	0	70,2
3	Parkplatz Süd 1	5	0,300	0	4	0,0	0	68,8
4	Parkplatz Süd 2	10	0,300	0	4	0,0	0	71,8

B : Bezugsgröße

N : Bewegungshäufigkeit, Bewegungen je Einheit der Bezugsgröße und Stunde

K_{PA} : Zuschlag für Parkplatzart

K_I : Zuschlag für Impulshaltigkeit

K_D : Pegelerhöhung infolge des Durchfahranteils

K_{Stro} : Zuschlag für unterschiedliche Fahrbahnoberflächen

L_{WA} : A-bewerteter Schallleistungspegel



PKW-Fahrstrecken

Die Fahrgeräuschemissionen auf den PKW-Wegstrecken des Betriebsgrundstücks und bei der Ein- und Ausfahrt an der öffentlichen Straße werden bei der Prognose für die nicht direkt an der öffentlichen Straße gelegenen Parkplätze berücksichtigt.

Der mittlere Schallleistungspegel für die Fahrwege und die Ein- und Ausfahrt ergibt sich nach der Parkplatzlärmstudie [16] „auf der sicheren Seite“ nach folgender Gleichung:

$$L_{W,1h}' = L_{m,E} + 19 \text{ dB(A)}$$

$L_{W,1h}'$: mittlerer längenbezogener Schallleistungspegel je Meter, Mittelungszeit 1h

$L_{m,E}$: Emissionspegel eines Straßenabschnitts nach RLS-90 [12]

Der Emissionspegel eines Straßenabschnitts $L_{m,E}$ ergibt sich nach der Richtlinie RLS-90 [12] nach der Gleichung:

$$L_{m,E} = L_m^{(25)} + D_v + D_{StrO} + D_{Stg} + D_E$$

$L_m^{(25)}$: Mittelungspegel von einem langen geraden Fahrstreifen in 25 m Entfernung

D_v : Korrektur für von 100 km/h abweichende zulässige Höchstgeschwindigkeiten v

D_{StrO} : Korrektur für unterschiedliche Straßenoberflächen

D_{Stg} : Korrektur für Steigungen und Gefälle

D_E : Korrektur zur Berücksichtigung der Absorptionseigenschaften von reflektierenden Quellen (nur bei Spiegelschallquellen)

Die Berechnung von $L_{m,E}$ erfolgt, entsprechend der Parkplatzlärmstudie [16], für die Fahrgeschwindigkeit $v \leq 30 \text{ km/h}$. Die Eingangsdaten für die Berechnung und die resultierenden Emissionspegel für die Fahrstrecken sind in der Tabelle 17 aufgeführt.

Tabelle 17: Emissionsdaten PKW-Fahrten (Summe der An- und Abfahrten)

Nr.		B·N	D_{StrO} [dB]	Längs- neigung [%]	D_{Stg} [dB]	$L_{m,E}$ [dB(A)]	$L_{W,1h}'$ [dB(A)]
1	Parkplatz Nord	6,0	0	0	0,0	36,3	55,3
2	Parkplatz Mitte	2,1	0	0	0,0	31,8	50,8

B·N : Bewegungshäufigkeit je Stunde

D_{StrO} : Korrektur für unterschiedliche Straßenoberflächen

D_{Stg} : Korrektur für Steigungen und Gefälle

$L_{m,E}$: Emissionspegel eines Straßenabschnitts nach RLS-90

$L_{W,1h}'$: mittlerer längenbezogener Schallleistungspegel je Meter, Mittelungszeit 1 h



7.9. Schallausbreitungsberechnung

Die Immissionspegel werden mit einer Schallausbreitungsberechnung nach den Regeln der TA Lärm [4] für die detaillierte Prognose (DP) ermittelt.

Die Schallpegel am Immissionsort ergeben sich gemäß DIN ISO 9613-2 [9] nach den Gleichungen:

$$L_T(DW) = L_W + D_c - A_{div} - A_{atm} - A_{gr} - A_{bar} - A_{misc}$$

$$L_{AT}(LT) = L_{AT}(DW) - C_{met}$$

$L_T(DW)$: Mitwind-Mittelungspegel

$L_T(LT)$: Langzeit-Mittelungspegel

L_W : (Oktav-)Schallleistungspegel in dB bezogen auf 1 pW

D_c : Richtwirkungskorrektur in dB

A_{div} : geometrische Ausbreitungsdämpfung in dB

A_{atm} : Luftabsorptionsdämpfung in dB

A_{gr} : Bodendämpfung in dB

A_{bar} : Dämpfung aufgrund von Abschirmung in dB

A_{misc} : Dämpfung aufgrund von Bewuchs, Industriegelände und Bebauungsflächen in dB

C_{met} : Meteorologische Korrektur zur Bildung des Langzeit-Mittelungspegels in dB

Die Ausbreitungsberechnungen erfolgen mit dem schalltechnischen Berechnungsprogramm Cadna/A 2020 MR2 (Build 179.5050) der Datakustik GmbH, Greifenberg.

Die Berechnung erfolgt nach dem allgemeinen Verfahren aus DIN ISO 9613-2 [9], je nach Quelle in den Oktavbändern 63 Hz bis 4 kHz oder mit den A-bewerteten Gesamtpegeln und, soweit nicht anders vermerkt, mit den Korrekturmaßen für 500 Hz.

Die Berechnung der Luftabsorption erfolgt für eine Lufttemperatur von 10 °C und eine relative Luftfeuchtigkeit von 70 %.

Für die Bodeneffektberechnung nach dem allgemeinen Verfahren der Richtlinie DIN ISO 9613-2 [9] wird als Ansatz „auf der sicheren Seite“ vereinfachend pauschal im Bereich aller Ausbreitungswege der schallausbreitungsbegünstigende Bodenfaktor $G = 0$ (harter Boden) angenommen.

Die Ausbreitungsberechnung berücksichtigt:

- Pegelreduzierungen durch die abschirmende Wirkung der Gebäude und Wände
- Pegelerhöhungen durch Reflexionen an den Gebäuden und Wänden
- Geländegeometrie

Linien-schallquellen und Flächen-schallquellen werden von dem Berechnungsprogramm automatisch so in Punkt-schallquellen aufgeteilt, dass der Abstand zwischen Immissionspunkt und der Mitte der Teilstrecke beziehungsweise dem Schwerpunkt der Teilfläche größer ist, als die doppelte Länge der Teilstrecke, beziehungsweise der längsten Ausdehnung (Diagonale) der Teilfläche. Zur Berücksichtigung von Abschirmungen und Reflexionen erfolgt gegebenenfalls eine feinere Aufteilung.



8. Resultierende Immissionspegel

8.1. Beurteilungspegel L_r

Der (Teil-) Beurteilungspegel L_r ergibt sich nach der Formel:

$$L_r = L_{Aeq} + K_I + K_T - C_{met}$$

L_{Aeq} : Äquivalenter Dauerschallpegel nach DIN 45 641 [7] (Mitwind)

K_I : Zuschlag für Impulshaltigkeit nach TA Lärm [4]

K_T : Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit nach TA Lärm [4]

C_{met} : Meteorologische Korrektur nach DIN ISO 9613-2 [9]

Bei der Beurteilung nach der TA Lärm [4] sind die Langzeit-Mittelungspegel zugrunde zu legen. Diese Werte kennzeichnen die langfristigen Mittelungspegel für eine Vielzahl von Witterungsbedingungen, die sowohl günstig, als auch ungünstig für die Schallausbreitung sein können und ergeben sich durch Abzug der meteorologischen Korrektur C_{met} von den Mitwindwerten. Bei der Ermittlung wird auf diesen Abzug vereinfachend verzichtet und es werden im Folgenden die ungeminderten Mitwindpegel berücksichtigt. Für den in größerem Abstand gelegenen Immissionsort I 3 ergibt sich daraus ein Sicherheitszuschlag.

Bei der Prognose erfolgt kein Messabschlag für Überwachungsmessungen nach Nummer 6.9 der TA Lärm [4].

Bei Berücksichtigung der im Kapitel 5 genannten Emissionsquellen und Einwirkzeiten ergeben sich an den im Kapitel 6 genannten Immissionsorten die in Tabelle 18 auf Seite 35 aufgeführten Beurteilungspegel für den Tag. In den Tabellenzeilen „Über-/ Unterschreitung“ sind Richtwertüberschreitungen als positive Werte fett dargestellt. Unterschreitungen sind als negative Werte aufgeführt. Während der Nacht (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) ist kein geräuschrelevanter Betrieb geplant.

Die ermittelten Beurteilungspegel halten die Immissionsrichtwerte ein und unterschreiten sie, je nach betrachtetem Immissionsort, um 6 dB bis 8 dB.

Qualität der Prognose

Nach DIN ISO 9613-2 [9] beträgt die geschätzte Genauigkeit der Ausbreitungsberechnung bei freier Schallausbreitung für eine Punktquelle beziehungsweise ein Geräuschereignis allgemein ± 3 dB, das Verfahren erfüllt nach der Richtlinie die Genauigkeitsklasse 2, was der Standardabweichung $\sigma = \pm 1,5$ dB entspricht. Für die hier bei der Beurteilungspegelbildung geltende Überlagerung zahlreicher Quellenpositionen ergibt sich rechnerisch eine demgegenüber höhere Genauigkeit.

Die Emissionsannahmen beinhalten Ansätze „auf der sicheren Seite“, mit denen für die resultierenden Immissionswerte tendenziell eine Pegelüberschätzung zu erwarten ist. Im Ergebnis ist für die maßgeblichen Werte ein oberer Rand des Vertrauensbereiches zu erwarten, der die Prognosebeurteilungspegel nicht relevant überschreitet.



Tabelle 18: Beurteilungspegel L_r
„Nutzungen der Vogt GmbH & Co. KG, Vollausbau“,
Beurteilungszeitraum Tag

Nr.	Quellen	L_r	L_r	L_r	L_r	L_r
		[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]
		I 1	I 2	I 3	I 4	I 5
1	Aus den Gebäuden dringende Geräusche	49,7	47,8	50,2	49,6	47,3
2	Lieferverkehr und Ladebetrieb	50,6	49,9	46,7	46,6	52,1
3	Entsorgung	36,5	35,3	41,1	35,9	21,8
4	Gebäudetechnik	8,7	4,1	19,5	10,0	9,5
5	Parkplätze und Fahrstrecken	41,2	38,0	18,4	19,6	28,1
Σ	Beurteilungspegel	54	52	52	52	53
	Immissionsrichtwert	60	60	60	60	60
	Über- / Unterschreitung	-6	-8	-8	-8	-7

I 1: Alte Straße 3 I 4: Alte Straße 4
I 2: Alte Straße 12 I 6: Alte Straße 8
I 3: Bruchstraße 8 :

8.2. Maximalpegel $L_{AF \max}$

Nach der TA Lärm [4] soll der Maximalpegel für kurzzeitige Geräuschspitzen den Außen-Immissionsrichtwert tags um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die höchsten Maximalpegel an den Nachbargebäuden durch den betrachteten Betrieb sind beim Entlüften der LKW-Betriebsbremse ($L_{W\max} = 108$ dB(A)), beim Ladebetrieb und Restmüll-Beschicken ($L_{W\max} = 114$ dB(A)), beim Stapler-Rangieren ($L_{W\max} = 110$ dB(A)), beim Schlepper-Rangieren ($L_{W\max} = 112$ dB(A)), beim Reststoffbehälter-Austausch ($L_{W\max} = 111$ dB(A)) und beim PKW-Türenschiagen ($L_{W\max} = 98$ dB(A)) zu erwarten. Für die aus den Gebäuden dringenden Geräusche kann von Maximalpegeln ausgegangen werden, die die Prognose-Mittelungs-Innenpegel um bis zu 10 dB überschreiten.

In einer gesonderten Berechnung wurden die Maximalpegel ermittelt. Die resultierenden Werte sind in der Tabelle 19 aufgeführt.

Tabelle 19: Maximalpegel $L_{AF \max}$

Immissionsort	Beurteilungs- zeitraum	Maximalpegel $L_{AF\max}$ [dB(A)]	zulässiger Maximalpegel zul. $L_{AF\max}$ [dB(A)]	Über-/ Unter- schreitung ΔL [dB(A)]
I 1 Alte Straße 3	Tag	79	90	-11
I 2 Alte Straße 12	Tag	75	90	-15
I 3 Bruchstraße 8	Tag	65	90	-25
I 4 Alte Straße 4	Tag	71	90	-19
I 5 Alte Straße 8	Tag	86	90	-4

Es ist keine Überschreitung der höchstzulässigen Maximalpegel für den Tag zu erwarten. Nachts ist kein geräuschrelevanter Betrieb geplant.



8.3. Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen

Nach der TA Lärm [4] Nr. 7.4 sind der Anlage zuzurechnende Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen bis zu einer Entfernung von 500 m zu betrachten. Es sollen durch Maßnahmen organisatorischer Art die Geräusche des An- und Abfahrtsverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen soweit wie möglich vermindert werden, wenn alle folgenden Bedingungen in Kombination erfüllt sind:

- Sie erhöhen die Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A).
- Es erfolgt keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr.
- Die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) [1] werden erstmals oder weitergehend überschritten.

Diese Regel gilt nicht für Immissionsorte in Gewerbegebieten und Industriegebieten. Abweichend von der Beurteilung der vom Anlagengelände ausgehenden Geräusche nach TA Lärm [4] Nr. 6, wird bei der Beurteilung des der Anlage zuzurechnenden Verkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen nach TA Lärm [4] Nr. 7.4 die Bewegungshäufigkeit im Jahresmittel betrachtet. Dabei wird die mittlere Verkehrsstärke aller Tagstunden und aller Nachtstunden des Jahres zugrunde gelegt.

Die den Nutzungen auf dem Anlagengelände zuzurechnenden Fahrzeuge nutzen für die An- und Abfahrt die Straße Alte Straße, die im Osten in die Hawerlandstraße - K 31 und im Westen in die Hauptstraße - L 737 mündet.

Auf der sicheren Seite ausgehend von den Bewegungszahlen der Prognosebetriebsdaten nach Kapitel 5 für 6 von 7 Wochentagen im Jahresmittel, resultieren die anteiligen maßgebenden stündlichen Verkehrsstärken nach der Tabelle 20. Die aufgeführten Emissionspegel $L_{m,E}$ entsprechen von ihrer Höhe her den Beurteilungspegeln in 25 m Abstand zu einer langen geraden Straße.

Tabelle 20: Straßenverkehrszahlen und Emissionspegel

	1	2
	Anlagen- verkehrs- anteil Tag gesamt	Anlagen- verkehr- anteil Tag 2/3
Mittlere stündliche Verkehrsstärke M:	11,4	7,6
maßgeblicher LKW-Anteil p [%]:	5,6	5,6
zulässige Höchstgeschwindigkeit v [km/h]:	50	50
Steigung/Gefälle [%]:	≤ 5	≤ 5
Korrektur für Straßenoberfläche D_{Stro} [dB(A)]:	0	0
mittlerer Emissionspegel $L_{m,E}$ [dB(A)]:	53,1	51,3



Ausgehend von der Annahme, dass sich der Anlagen-Verkehr so aufteilt, dass auf keinen Straßenabschnitt mehr als 2/3 der gesamten Fahrten entfallen (Tabelle 20, Spalte 2) und für einen Mindestabstand der nächsten betriebsfremden Nachbargebäude von 4 m zur Straßenachse, ergibt sich nach dem Verfahren für lange gerade Straße der Richtlinie RLS-90 [12] folgender Verkehrslärm-Beurteilungspegel für den Anlagen-Verkehrsanteil:

$$L_{r, \text{Anlagenverkehrsanteil Tag}} \leq 53 \text{ dB(A)}$$

Der hier für die betroffene Nachbarschaft anzuwendende Tag-Grenzwert der Verkehrslärmschutzverordnung 16. BImSchV [11] für Mischgebiete beträgt 64 dB(A).

Ein Immissionsbeitrag durch die beurteilte Nutzung, der geeignet wäre, den Beurteilungspegel für den gesamten öffentlichen Straßenverkehr um mindestens 3 dB(A) zu erhöhen und der gleichzeitig in Summe mit dem übrigen öffentlichen Straßenverkehr eine erstmalige oder weitergehende Überschreitung des Immissionsgrenzwertes der 16. BImSchV [1] bewirkt, kann pauschal ausgeschlossen werden, da die Beurteilungspegel für den Anlagen-Verkehrslärm den Grenzwert um mindestens 11 dB unterschreiten.

Die Bedingungen, unter denen die der betrachteten Nutzung zuzurechnenden Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen nach der TA Lärm [4] nach Möglichkeit durch organisatorische Maßnahmen gemindert werden sollen, liegen demnach hier nicht vor.



8.4. Einfluss auf die Gewerbelärm-Gesamtbelastung

Die Prognosebeurteilungspegel nach Kapitel 8.1 kennzeichnen die von den Nutzungen auf dem Betriebsgrundstück Vogt GmbH & Co. KG, nach einer Erweiterung entsprechend dem Gestaltungskonzept, verursachten Geräuscheinwirkungen für den Vollausbau (Prognose-Zusatzbelastung im Sinne der TA Lärm [4]). Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm [4] und die Orientierungswerte nach Beiblatt 1 zu DIN 18 005 Teil 1 [3] gelten für die Gewerbelärm-Gesamtbelastung, gegebenenfalls inklusive der Vorbelastung durch weitere einwirkende Betriebe und Anlagen, die unter die Beurteilung der TA Lärm [4] fallen.

Die Prognose-Zusatzbelastung nach Kapitel 8.1 unterschreitet die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB. Ein kritischer Einfluss auf die Gesamtbelastung kann bei Richtwertunterschreitungen von 6 dB und mehr, nach den Regeln der TA Lärm [4], unabhängig von der Vorbelastung, im Regelfall ausgeschlossen werden (Relevanzkriterium nach TA Lärm Nr. 3 [4]). Beim Erfüllen der Irrelevanz nach dem Kriterium der TA Lärm ist der im ungünstigsten Fall mögliche Überschreitungsbeitrag der Zusatzbelastung auf den für die städtebauliche Planung nicht wesentlichen Betrag von ≤ 1 dB beschränkt. Dieses 6 dB-Unterschreitungskriterium findet daher bei der Bebauungsplanung ebenfalls sinngemäße Anwendung.

Unabhängig davon gilt außerdem: Zur Vorbelastung liegen Erkenntnisse zur Geräuscheinwirkung der Nutzungen auf der im Süden benachbarten Betriebsfläche „Schulstraße 2“ der Schäfers Transport- und Handelsgesellschaft mbH & Co. KG aus früheren von uns durchgeführten Ermittlungen vor. Diese Vorbelastung unterschreitet im Bereich der Nachbarschaft „Alte Straße“ die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB. Ein Beitrag dieser Vorbelastung, der in Summe mit der Zusatzbelastung „Vogt GmbH & Co. KG“ im Sinne der TA Lärm [4] kritisch zu Richtwertüberschreitungen beitragen könnte ist entsprechend auch bereits aufgrund dieser Richtwertunterschreitung nicht zu erwarten.



9. Zusammenfassung und Beurteilung der Immissionspegel

Im Auftrag der Vogt GmbH & Co. KG wurde eine Gewerbelärmuntersuchung zum Bebauungsplanentwurf Nr. 168 "Gewerbefläche Vogt" der Stadt Schmallenberg durchgeführt. Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung der Betriebsfläche „Alte Straße“ der Vogt GmbH & Co. KG schaffen.

Auf Grundlage des Gestaltungskonzeptes zum Bebauungsplan wurden die in der Nachbarschaft zu erwartenden Schallpegel für den Vollausbau mit einer Immissionsprognose auf Grundlage von im Betrieb Vogt GmbH & Co. KG ermittelten Messwerten und von Vergleichsuntersuchungen ermittelt.

Die ermittelten Prognose-Beurteilungspegel für die von den Nutzungen auf dem erweiterten Betriebsgrundstück der Vogt GmbH & Co. KG verursachten Geräusche halten die Orientierungswerte nach Beiblatt 1 zu DIN 18 005 Teil 1 [3] und die Immissionsrichtwerte der TA Lärm [4] in gleicher Höhe ein und unterschreiten sie, je nach betrachtetem Immissionsort, um 6 dB bis 8 dB am Tag. Nachtbetrieb ist nicht geplant (Kapitel 8.1).

Ein Pegelbeitrag durch die beurteilte Nutzung, der, in Summe mit der Vorbelastung durch weitere vorhandene Betriebe und Anlagen, relevant zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte und Orientierungswerte beitragen könnte, ist nicht zu erwarten (Kapitel 8.4).

Beurteilungspegel bestimmend sind an allen Immissionsorten der Liefer- und Ladebetrieb und die aus den Gebäuden dringenden Geräusche

Eine Überschreitung der nach der TA Lärm [4] höchstzulässigen Maximalpegel für kurzzeitige Geräuschspitzen ist nicht zu erwarten (Kapitel 8.2).

Eine im Sinne der TA Lärm [4] wesentliche Erhöhung der Verkehrsgeräusche auf den benachbarten öffentlichen Straßen durch den der Anlage zuzurechnenden Fahrzeugverkehr ist nicht zu erwarten (Kapitel 8.3).

Die für das Bebauungsplanverfahren maßgebliche Bewertung der Pegel ist der städtebaulichen Abwägung vorbehalten. Die Prognoseergebnisse für das Gestaltungskonzept zeigen, dass das Planungsziel einer Erweiterung des Betriebes Vogt GmbH & Co. KG im Rahmen der Immissionsrichtwerte und Orientierungswerte auf der vorgesehenen Fläche verwirklicht werden kann. Voraussetzung ist dazu die Beachtung des Schallimmissionsschutzes bei der Planung der baulichen Gestaltung und der Nutzungen. Die beurteilte Neubauplanung beinhaltet dazu unter anderem eine günstige Anordnung der Liefer- und Ladezone im abgeschirmten Bereich zwischen den Neubaugebäuden. Für das bisher meistbelastete Nachbargebäude „Alte Straße 8“ kann, infolge der in der Planung enthaltenen Verlagerung von Liefer- und Ladetätigkeiten in den durch Gebäude abgeschirmten Bereich, gegenüber der aktuellen Situation eine Verbesserung der Immissionssituation beziehungsweise eine Beurteilungspegelreduzierung erwartet werden.



Der Bebauungsplanentwurf lässt, neben einer Bebauung entsprechend des Gestaltungsplanes, auch abweichende Gestaltungen und bauliche Zwischenschritte zu, sodass sich vom beurteilten Fall abweichende Situationen ergeben können. Die zu erwartende Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm [4] ist entsprechend, auf Grundlage der konkreten Planung, jeweils im Baugenehmigungsverfahren zu beurteilen.

Meschede, 1. Juli 2020

Dipl.-Ing. Dirk Draeger

Dipl.-Ing. (FH) Frank Draeger



Anhang

4 Seiten

**Emissionsquellen****Prognose-Pegelspektren**

Bezeichnung	ID	Typ	Oktavspektrum (dB)									
			Bew.	63	125	250	500	1000	2000	4000	A	lin
LKW-Fahrten	LKWf	Lw	A	33,7	47,7	50,7	53,7	58,7	57,7	53,7	63,0	67,8
Transporter-Fahrten	Trf	Lw	A	27,7	41,7	44,7	47,7	52,7	51,7	47,7	57,0	61,8
LKW-Rangieren	LKWf	Lw	A	70,7	84,7	87,7	90,7	95,7	94,7	90,7	100,0	104,8
Stapler-Ladebetrieb und -Rangieren	SLR	Lw	A	71,9	82,1	89,0	97,9	97,0	97,6	93,4	103,0	106,3
Schlepper-Rangieren	SchR	Lw	A	79,4	90,5	99,3	105,3	105,1	102,8	96,4	110,0	114,2
Abrollbehälter-Wechsel	AW	Lw	A	90,2	96,2	96,9	103,8	107,4	104,8	98,2	111,0	118,9
Absaugung Lackieranlage	AL	Lw	A	73,0	73,7	75,8	75,0	74,1	70,1	70,1	82,0	99,8
Waschhalle Außentor	WA	Lw	A	56,7	71,1	80,1	86,6	90,8	92,0	92,1	97,0	97,9
Innenpegel Werkstatt neu	WI	Li	A	69,1	72,5	76,7	78,6	79,3	77,4	75,3	85,0	96,8
Innenpegel Lager	LI	Li	A	45,2	56,7	63,0	69,2	69,8	69,7	62,7	75,0	79,2
Innenpegel Ausstellung	AI	Li	A	40,2	51,7	58,0	64,2	64,8	64,7	57,7	70,0	74,2



DRAEGER AKUSTIK Bericht Nr. 20-22 Tabellen

Punktschallquellen

Bezeichnung	ID	Schallleistung Lw	Lw / Li		Einwirkzeit	K0 ohne Boden	Höhe	Koordinaten		
		Tag	Typ	Wert	Tag			X	Y	Z
		(dBA)			(min)	(dB)	(m)	(m)	(m)	(m)
Absauganlage Lackiererei	T	82,0	Lw	AL	30,0	0,0	1,00 g	446090,30	5668664,25	400,00

Linien-schallquellen

Bezeichnung	ID	Schall- leistung Lw	Schall- leistung Lw'	Lw / Li			Einwirk- zeit	K0 ohne Boden	Freq.	Länge
		Tag	Tag	Typ	Wert	norm.	Tag			
		(dBA)	(dBA)			dB(A)	(min)	(dB)	(Hz)	(m)
Transporter Fahrstrecke Werkstatt	L	81,6	64,8	Lw'	Trf	64,8	60,0	0,0		48,4
LKW-Fahrstrecke Ladebereich	L	86,4	69,0	Lw'	LKWf	69,0	60,0	0,0		54,8
LKW-Fahrstrecke Entsorgung	E	87,7	66,0	Lw'	LKWf	66,0	60,0	0,0		147,4
Fahrstrecke Parkplatz Nord	P	76,7	55,3	Lw'	55,3		960,0	0,0	500	137,1
Fahrstrecke Parkplatz Mitte	P	59,6	50,8	Lw'	50,8		960,0	0,0	500	7,5

Flächenschallquellen

Bezeichnung	ID	Schall- leistung Lw	Lw / Li			Einwirk- zeit	K0 ohne Boden	Freq.
		Tag	Typ	Wert	norm.	Tag		
		(dBA)			dB(A)	(min)	(dB)	(Hz)
LKW-/Transporter Rangieren	L	100,0	Lw	LKWf		7,0	0,0	
Schlepper Rangieren	L	110,0	Lw	SchR		30,0	0,0	
allgemeiner Staplerbetrieb Betriebsfreifläche	L	103,0	Lw	SLR		60,0	0,0	
Parkplatz Nord	P	77,4	Lw	77,4		960,0	0,0	500
Parkplatz Mitte	P	70,2	Lw	70,2		960,0	0,0	500
Parkplatz Süd 1	P	68,8	Lw	68,8		960,0	0,0	500
Parkplatz Süd 2	P	71,8	Lw	71,8		960,0	0,0	500
Stapler Ladebetrieb	L	103,0	Lw	SLR		120,0	0,0	
Entsorgung Containerwechsel	E	111,0	Lw	AW		4,8	0,0	



Vertikale Flächenschallquellen

Bezeichnung	ID	Schall- leistung L _w	Schall- leistung L _w "	L _w / L _i			Schall- dämmung		Einwir- kzeit Tag (min)	K0 ohne Boden (dB)
		Tag	Tag	Typ	Wert	norm.	R	Fläche		
		(dBA)	(dBA)			dB(A)		(m²)		
Waschhalle Außentor	G	97,0	82,2	L _w	WA				60	3,0
Werkstatt Neu Tor 1 Süd	G	92,6	79,0	L _i	WI		0	22,5	600	3,0
Werkstatt Neu Tor 2 Süd	G	92,6	79,0	L _i	WI		0	22,5	600	3,0
Werkstatt Neu Tor 3 Süd	G	92,6	79,0	L _i	WI		0	22,5	600	3,0
Werkstatt Neu Tor 4 Süd	G	92,6	79,0	L _i	WI		0	22,5	600	3,0
Werkstatt Neu Tor 1 Nord	G	92,6	79,0	L _i	WI		0	22,5	600	3,0
Werkstatt Neu Tor 2 Nord	G	92,6	79,0	L _i	WI		0	22,5	600	3,0
Lager Neu West Tor 1	G	82,5	69,0	L _i	LI		0	22,5	600	3,0
Lager Neu West Tor 2	G	82,5	69,0	L _i	LI		0	22,5	600	3,0
Lager Neu West Tor 3	G	82,5	69,0	L _i	LI		0	22,5	600	3,0
Lager Neu West Tor 4	G	82,5	69,0	L _i	LI		0	22,5	600	3,0
Lager Neu West Tor 5	G	82,5	69,0	L _i	LI		0	22,5	600	3,0
Lager Neu West Tor 6	G	82,5	69,0	L _i	LI		0	22,5	600	3,0
Lager Neu West Tor 7	G	82,5	69,0	L _i	LI		0	22,5	600	3,0
Lager Neu Ost Tor 1	G	82,5	69,0	L _i	LI		0	22,5	600	3,0
Lager Neu Ost Tor 2	G	82,5	69,0	L _i	LI		0	22,5	600	3,0
Lager Neu Ost Tor 3	G	82,5	69,0	L _i	LI		0	22,5	600	3,0
Lager Neu Ost Tor 4	G	82,5	69,0	L _i	LI		0	22,5	600	3,0
Lager Neu Ost Tor 5	G	82,5	69,0	L _i	LI		0	22,5	600	3,0
Lager Neu Ost Tor 6	G	82,5	69,0	L _i	LI		0	22,5	600	3,0
Lager Neu Ost Tor 7	G	82,5	69,0	L _i	LI		0	22,5	600	3,0
Ausstellung Bestand Ost Tor 1	G	78,8	64,0	L _i	AI		0	30,0	600	3,0
Ausstellung Bestand Ost Tor 2	G	78,8	64,0	L _i	AI		0	30,0	600	3,0
Ausstellung Bestand Ost Tor 3	G	78,8	64,0	L _i	AI		0	30,0	600	3,0
Ausstellung Bestand Ost Tor 4	G	78,8	64,0	L _i	AI		0	30,0	600	3,0
Lager Tor	G	90,2	69,0	L _i	LI		0	132,5	600	3,0

Teilbeurteilungspegel Tag

Quelle			Teilpegel Lde				
Bezeichnung	M.	ID	I 1	I 2	I 3	I 4	I 5
Absauganlage Lackiererei		T	8,7	4,1	19,5	10,0	9,5
Entsorgung LKW-Fahrstrecke		E	32,7	34,8	19,2	11,2	11,2
Transporter Fahrstrecke Werkstatt		L	30,3	33,0	3,9	3,8	8,0
Fahrstrecke Parkplatz Nord		P	32,9	35,5	15,9	11,6	14,2
Fahrstrecke Parkplatz Mitte		P	19,6	16,6	-8,0	-5,6	1,7
LKW-Fahrstrecke Ladebereich		L	34,4	37,3	8,8	8,7	12,0
LKW-/TransporterRangieren		L	30,9	30,0	26,8	21,1	12,7
Schlepper Rangieren		L	47,3	46,4	43,3	37,7	30,3
allgemeiner Staplerbetrieb Betriebsfreifläche		L	40,8	39,9	39,0	45,4	52,0
Parkplatz Nord		P	8,0	12,5	14,3	13,5	9,3
Parkplatz Mitte		P	29,7	28,5	0,2	5,4	11,3
Parkplatz Süd 1		P	40,0	31,9	-2,0	9,7	12,8
Parkplatz Süd 2		P	24,1	26,9	2,3	16,1	27,6
Stapler Ladebetrieb		L	46,3	45,4	42,2	36,6	28,3
Entsorgung Containerwechsel		E	34,1	26,2	41,1	35,9	21,4
Waschhalle Außentor		G	36,3	27,8	17,0	23,9	20,5
Werkstatt Neu Tor 1 Süd		G	35,4	33,5	36,9	40,1	30,2
Werkstatt Neu Tor 2 Süd		G	40,0	31,7	39,7	42,5	28,2
Werkstatt Neu Tor 3 Süd		G	41,8	28,4	39,4	35,1	27,1
Werkstatt Neu Tor 4 Süd		G	42,4	31,6	37,9	32,4	26,9
Werkstatt Neu Tor 1 Nord		G	18,1	17,8	44,7	18,9	17,8
Werkstatt Neu Tor 2 Nord		G	17,8	18,3	44,0	18,4	17,6
Lager Neu West Tor 1		G	35,8	36,3	20,7	21,6	18,6
Lager Neu West Tor 2		G	35,0	35,7	20,4	21,3	18,2
Lager Neu West Tor 3		G	34,5	35,1	21,1	21,1	17,6
Lager Neu West Tor 4		G	33,9	34,5	23,2	21,0	18,1
Lager Neu West Tor 5		G	30,0	32,7	28,2	20,9	18,3
Lager Neu West Tor 6		G	31,7	32,0	31,5	21,1	17,0
Lager Neu West Tor 7		G	30,7	25,5	31,1	22,6	17,0
Lager Neu Ost Tor 1		G	38,6	42,2	16,0	22,0	18,5
Lager Neu Ost Tor 2		G	37,1	40,9	17,8	15,7	20,4
Lager Neu Ost Tor 3		G	35,8	32,3	26,8	21,4	16,7
Lager Neu Ost Tor 4		G	34,8	32,3	27,1	21,3	17,6
Lager Neu Ost Tor 5		G	33,9	29,9	23,6	21,5	16,8
Lager Neu Ost Tor 6		G	33,8	28,9	24,3	26,2	16,9
Lager Neu Ost Tor 7		G	34,1	28,0	25,5	28,4	17,6
Ausstellung Bestand Ost Tor 1		G	8,8	9,3	25,5	36,6	41,8
Ausstellung Bestand Ost Tor 2		G	7,8	8,6	26,1	36,8	39,3
Ausstellung Bestand Ost Tor 3		G	6,8	7,9	26,9	36,6	37,0
Ausstellung Bestand Ost Tor 4		G	6,1	8,1	27,6	36,0	35,3
Lager Tor		G	20,4	26,8	41,3	45,8	42,4

Bezeichnung	ID	Teilsommenpegel Lde				
		I 1	I 2	I 3	I 4	I 5
Aus den Gebäuden dringende Geräusche	G	49,7	47,8	50,2	49,6	47,3
Lieferverkehr und Ladebetrieb	L	50,6	49,9	46,7	46,6	52,1
Entsorgung	E	36,5	35,3	41,1	35,9	21,8
Parkplätze und PKW-Fahrstrecken	P	41,2	38,0	18,4	19,6	28,1
Technikgeräusche	T	8,7	4,1	19,5	10,0	9,5